

Geschäftsführung:
Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Tagesordnung

der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung der Stadt Lüdenscheid,

am Freitag, dem 01.03.2024, 17:00 Uhr,

im Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Berichts- und Beschlusskontrolle
3. Vorstellung der ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG (Bericht des Vorstands)
4. Stellenplan 2024/25
Vorlage: 012/2024
5. Haushaltsplan 2024/2025 - Änderungsliste der dem Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung zugeordneten Produkte
- 5.1 Beratung der Punkte 1, 6, 8 und 10 des Antrags der CDU-Fraktion vom 17.01.2024 gemäß abweichender Beschlussfassung in der Sitzung des Rates am 22.01.2024
6. Auswirkungen der Grundsteuerreform in Lüdenscheid
Vorlage: 033/2024
7. Sachstand des Cyberangriffs für den Finanzbereich
Vorlage: 034/2024
8. Beteiligungsbericht 2022
Vorlage: 013/2024
9. Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage (mündlicher Bericht)
10. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen
- 10.1 Bekanntgaben
- 10.1.1 Aufbauorganisation der Verwaltung - Abteilungsbildung Fachdienst Bauordnung
- 10.2 Beantwortung von Anfragen

10.3 Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. - 2. Berichtswesen
3. Beteiligungsangelegenheiten
4. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 20.02.2024

Christoph Weiland
Vorsitzender

Berichts- und Beschlusskontrolle für den Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung (BFV):

Übersicht über Aufträge und Anfragen

hier: Laufende Aufträge und Anfragen für die öffentliche Sitzung des BFV am 01.03.2024

Sitzungsdatum	Tagesordnungspunkt	Gegenstand	Aufgabe	Zuständige(r) Fachdienst(e)	Status	Bemerkungen
10.06.2021	TOP 12: Antrag der CDU-Fraktion vom 04.06.2021	Abholstation für Dokumente im Bürgeramt	Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten, die Rahmenbedingungen und einen Standort für die Aufstellungen einer Abholstation für Dokumente im Rathaus zu ermitteln. Analog zum Service der Stadt Hagen soll der Automat die Abholung von Personaldokumenten außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgeramtes ermöglichen.	33, 15	in Bearbeitung	In der BFV-Sitzung am 13.01.2022 wurde unter TOP 5 (Sitzungsdrucksache Nr. 335/2021) ein Zwischenstand berichtet. Das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens wurde am 12. Oktober 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz sieht für neu ausgestellte Reisepässe, Bundespersonalausweise und eID-Karten unter gewissen Voraussetzungen und gegen Gebühr die Möglichkeit des Direktversandes an die Meldeadresse des Antragstellers im Inland vor. Diese seit langem erwartete Möglichkeit wird mit der Neuregelung in Zukunft möglich sein. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Annahme dieses Services entwickeln wird. In Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen wird dem BFV darüber in nachfolgenden Sitzungen berichtet.
04.10.2021 (Ratssitzung)	TOP 10.3.3: Anfrage RH Ersching	Wirtschaftlicher Sachstandsbericht zu den Instituten	Im BFV werden aktuelle wirtschaftliche Sachstandsberichte zu den Instituten präsentiert, an denen die Stadt beteiligt ist.	20	in Bearbeitung	In den vergangenen Sitzungen des BFV wurde bereits zur EGC GmbH, LSM GmbH, STL GmbH, der KIMW GmbH, der LüWo AG, der MGR GmbH, der SELH AöR sowie der Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH berichtet. Unter TOP 3 der heutigen Sitzung erfolgt die Berichterstattung zur ENERVIE AG. Berichte zu den weiteren Beteiligungen der Stadt Lüdenscheid folgen in den nächsten Sitzungen.
13.01.2022	TOP 9: Antrag der CDU-Fraktion vom 22.11.2021	Zukünftige Gestaltung des Haushaltsplans	<u>Abweichende Beschlussfassung (BFV-Sitzung 13.01.2022):</u> Die Verwaltung wird im Hinblick auf künftige Haushaltsplanaufstellungen beauftragt, a) die Einführung eines digitalen und interaktiven Haushalts zu prüfen (siehe Anlage - Beispiel der Stadt Hattingen). b) (...) c) die Einführung von Leistungskennzahlen für Produkte - nur dort wo es sinnvoll und angebracht ist - unter strategischer Einbindung zu prüfen und voranzutreiben. d) (...) Die konkrete Ausgestaltung künftiger Haushaltspläne wird vom Ausschuss für Beteiligungen, Verwaltungsmodernisierung und Finanzentwicklung begleitet.	20	in Bearbeitung	<u>Zu Punkt a):</u> Die Einführung der hierfür erforderlichen Software läuft, vgl. den Sachstandsbericht in der BFV-Sitzung am 07.09.2023. Wie auch in der vorgenannten Sitzung erfragt, steht neben dem Haushaltsplan 2023 auch der Haushaltsplanentwurf 2024/2025 als interaktive Online-Version zur Verfügung. Die weiteren Funktionalitäten (bspw. unterjähriges Berichtswesen) befinden sich im Aufbau. Die Punkte b) und d) sind erledigt, vgl. die Berichterstattungen in den BFV-Sitzungen am 23.11.2022 bzw. 23.03.2023.

Sitzungsdatum	Tagesordnungspunkt	Gegenstand	Aufgabe	Zuständige(r) Fachdienst(e)	Status	Bemerkungen
23.03.2023	TOP 5: Beschlussvorlage vom 15.02.2023	Umstrukturierung der Beteiligungsverwaltung hier: Umsetzung in 2022 und weitere Schritte ab II. Quartal 2023 (Sitzungsdrucksache Nr. 019/2023)	In der Sitzung des BFV am 13.01.2022 (Sitzungsdrucksache Nr. 329/2021) hatten die Mitglieder des BFV der schrittweisen Umstrukturierung der Beteiligungsverwaltung zugestimmt. Nach der genannten Beschlussvorlage sollen die Ausschussmitglieder regelmäßig über die einzelnen Entwicklungsschritte und deren jeweiligen Stand informiert werden.	20	in Bearbeitung	In der BFV-Sitzung am 23.03.2023 hat die Beteiligungsverwaltung über die Umsetzung in 2022 und die geplanten Schritte ab II. Quartal 2023 berichtet. Zum unterjährigen Berichtswesen der Mehrheitsgesellschaften wurde zuletzt in der BFV-Sitzung am 16.11.2023 berichtet (TOP 7). Eine weitere Berichterstattung im 1. Halbjahr 2024 ist vorgesehen.
23.03.2023	TOP 6: Beschlussvorlage vom 22.02.2023	Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern gem. § 113 Abs. 6 GO NRW (Sitzungsdrucksache Nr. 041/2023)	Zur Erfüllung der Anforderungen des § 113 Abs. 6 GO NRW sollen eine Abfrage des Fortbildungsbedarfs der aktuellen Gremienbesetzung und die Abstimmung des Verfahrens für die nächste Wahlperiode unter Einbezug der aus der laufenden Periode gewonnenen Erfahrungen erfolgen.	20	in Bearbeitung	Aktuell laufen Abstimmungen auf Basis der Rückmeldungen aus den Fraktionen.
25.05.2023	Mündliche Nachfrage RH Kahler zu TOP 7: Bericht zur haushaltswirt- schaftlichen Lage	Prüfung der Einführung einer Verpackungssteuer	Ausgehend vom Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.05.2023 wird die Einführung einer Verpackungssteuer verwaltungsseitig geprüft.	20	in Bearbeitung	In der BFV-Sitzung am 07.09.2023 wurde unter TOP 15.1.1 über den aktuellen Sachstand berichtet. In Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen erfolgt die weitere Berichterstattung in nachfolgenden Sitzungen.



Fachdienst Verwaltungsmodernisierung
Frau Martina Pabst, Tel. 171831

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Stellenplan 2024/25

Beschlussvorlage Nr. 012/2024

Produkt: 01.09.01 Organisationsangelegenheiten u. technikunterstützte Informationsverarbeitung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung	öffentlich	01.03.2024
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	18.03.2024
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	15.04.2024

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen werden im Begründungsteil der Vorlage dargestellt.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Produkte und Produktsachkonten können diese nicht aufgeführt werden.

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)

Beschlussumsetzung bis 30.04.2024 bzw. 31.12.2034

Beschlussvorschlag:

1. Der Stellenplan 2024/25 wird beschlossen.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung
 - a. die Durchführung der Aufgabenkritik verstärkt voranzutreiben.
 - b. in den nächsten Jahren schrittweise ein Prozessmanagement in der Verwaltung zu etablieren,
 - c. auch darauf aufbauend, die Verwaltungsorganisation so weiterzuentwickeln, dass diese umfänglich auf
 - i. eine umfassende Digitalisierung
 - ii. den Fachkräftemangel
 - iii. die neuen, vielfältigen Bedrohungsszenarien vorbereitet und ausgerichtet ist.

Begründung:

Mit den nachfolgend beschriebenen Änderungen zum bisherigen Stellenplan berichtet die Verwaltung über die aktuellen Entwicklungen und Anforderungen und legt diese zur politischen Beratung vor.

Nach § 8 Abs. 1 KomHVO hat der Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen. Der Begriff „vorübergehend“ bedeutet, dass eine Stelle im Stellenplan auszuweisen ist, wenn der bzw. die Bedienstete voraussichtlich länger als sechs Monate im Haushaltsjahr mit Entgeltanspruch beschäftigt wird.

Die Ausweisung von Stellen erfolgt aufgaben- und nicht personenbezogen. Bedienstete, die sich nicht mehr im aktiven Dienst befinden, bei denen gleichwohl aber noch ein Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht, werden als „informativ beschäftigte Dienstkräfte“ in der Übersicht nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 KomHVO geführt.

Die einzelnen geplanten Veränderungen gegenüber dem Stellenplan 2023 – Stand Vierte Änderung – werden – gegliedert nach Fachbereichen – in der Anlage „Erläuterung Stellenplanänderungen 2024/25“ dargestellt.

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

1. Stellen im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation. Weiterhin benötigte Stellen werden weiter bis zum 31.12.2025 befristet.
2. Stellen mit Bezug zum HSK, um eine bessere Verzahnung von HSK und Stellenplan zu erreichen. Der HSK-Bezug dieser Änderungen ist in der Anlage dargestellt.
3. Befristete Stellen, die im Geltungszeitraum des Stellenplans auslaufen würden. Diese werden bis zum 31.12.2025 verlängert mit dem Ziel, bis zu diesem Zeitpunkt den dauerhaften Stellenbedarf durch eine organisatorische Betrachtung der jeweiligen Organisationseinheit zu ermitteln.
4. Stellen, die aufgrund von qualitativen und quantitativen Aufgabenmehrungen benötigt werden.
5. Stellen, die sich auf notwendige organisatorische Änderungen beziehen.
6. Stellen im Zusammenhang mit der Sperrung der Rahmedetal-Brücke. Hier wird bei einer Stellenschaffung jeweils ein kw-Vermerk angebracht, der zu dem Zeitpunkt wirksam wird, an dem die Sperrung der Rahmedetal-Brücke aufgehoben wird.
7. Stellen, deren Schaffung der beschleunigten Durchführung von Neubauprojekten dient und somit einer weiteren Haushaltsbelastung durch Baukostensteigerungen entgegenwirkt. Hier wird bei einer Stellenschaffung jeweils ein kw-Vermerk angebracht, der zu dem Zeitpunkt wirksam wird, an dem das jeweilige Projekt abgeschlossen ist.
8. Sonstige Änderungen sowie Änderungen, die sich aus tariflichen Ansprüchen ergeben und daher nicht beeinflussbar sind.

Mit der Beschlussempfehlung soll die politische Grundlage dafür gelegt werden, die Verwaltung organisatorisch zukunftsgerichtet auszurichten, auch damit diese ihren Beitrag leisten kann, Lüdenscheid auf die diversen inhaltlichen Herausforderungen zur Zukunftsgestaltung vorzubereiten und diese zu gestalten.

Sowohl die genannten Herausforderungen – Digitalisierung, Fachkräftemangel und Resilienz – als auch die sich strukturell immer mehr anspannende finanzielle – haushalterische – Situation erfordern eine grundlegende, sich ständig anpassende und weiterentwickelnde Stadtverwaltung. Die dargestellten Herausforderungen sollen daher – auch um ressourcenschonend und effizient vorgehen zu können – organisatorisch parallel und ganzheitlich angegangen werden. Basis hierfür ist eine umfassende Prozess-Aufnahme und der Aufbau eines Prozessmanagements als einen ganzheitlichen Ansatz zur systematischen und kontinuierlichen Gestaltung, Steuerung und Optimierung von Prozessen sowie zur Steuerung der Organisation.

Die Beschlussempfehlung zur 2. wird sich auch positiv auf die Umsetzung der mit lfd. Nr. 6 zum HSK vorgeschlagenen Maßnahme („Raumkonzept“) auswirken.

Mit der Vorlage 177/2022 „Bericht Aufbauorganisation der Verwaltung“ ist grundsätzlich die Notwendigkeit dargestellt worden, behutsam Gliederungsänderungen im Verwaltungsaufbau unter Abkehr der Empfehlung des seinerzeitigen Gutachtens des Beratungsunternehmens Horváth & Partners vorzunehmen.

Hiervon ist bisher für den Bereich des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung (32) – vgl. Vorlage 099/2023 „Aufbauorganisation der Verwaltung - Abteilungsbildung Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ – verwaltungsseitig Gebrauch gemacht worden. Im anstehenden Sitzungsblock werden die Fachausschüsse über eine Gliederung des Fachdienstes Bauordnung (63) informiert werden. Diese Gliederungen bedurften in diesem Zusammenhang keinen Begleitungen durch Anpassungen des Stellenplans.

Nun anstehende Gliederungsnotwendigkeiten in den Bereichen Personal (11), Verwaltungsmodernisierung (15) und Soziales (50) bedürfen – auch wegen paralleler Aufgabenveränderungen und –mehrungen – ergänzender Stellenplan-Beschlüsse. Diese Neu-Gliederungen sind verwaltungsseitig soweit vorbereitet sowie im Verwaltungsvorstand individuell vorgestellt und mehrfach beraten, dass sie nach den erforderlichen Stellenplan-Beschlüssen verwaltungsseitig finalisiert und umgesetzt werden können. Die Fachausschüsse werden – wie zwischenzeitlich Praxis – informiert werden.

Die vorgelegten Vorschläge zur Änderung des Stellenplans liegen umfangreiche verwaltungsinterne Abstimmungen und mehrfache Beratungen im Verwaltungsvorstand zu Grunde. Im Rahmen dieser Abwägungen – u.a. von Aufgabenmehrungen, organisatorischen Notwendigkeiten, Schwerpunktsetzungen aber auch finanziellen Rahmenbedingungen – sind viele wünschenswerte Stellenplanveränderungen nicht, nicht so oder nicht vollumfänglich berücksichtigt worden. Das Volumina dieser nicht vorgelegten Stellenplanveränderungen – ohne Berücksichtigung der Anträge mit HSK-Bezug – ist in etwa doppelt so hoch wie das vorgelegte Volumen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Personalkosten-Ecksätze haben die vorliegenden Änderungsvorschläge zum Stellenplan 2023 jeweils die nachfolgenden Jahres-Gesamt-Volumina.

	2024	2025	Folgejahre	2034
Brutto	2.718.350 €	3.762.376 €	2.871.600 €	2.476.350 €
Refinanzierung	53.500 €	53.500 €	53.500 €	0 €
Netto	2.664.850 €	3.708.876 €	2.818.100 €	2.476.350 €
Stellen mit HSK-Bezug (sh. oben lfd. Nr. 2)	1.362.950 €	1.719.026 €	1.397.000 €	1.133.650 €
SALDO	1.301.900 €	1.989.850 €	1.421.100 €	1.342.700 €

Die Beteiligung des Personalrats gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) wurde eingeleitet.

Lüdenscheid, den 22.01.2024

In Vertretung:

Gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage:

Erläuterung Stellenplanänderungen 2024/25

Erläuterung Änderung des Stellenplans 2024/25
Anlage zur Sitzungsdrucksachenummer 012/2024

Bürgermeister

Referent des Bürgermeisters (REF)

Keine Änderung

Personalrat (PR) und Schwerbehindertenvertretung (SBV)

Keine Änderung

Fachbereich 1 – Bürgermeister

Stabsstelle Demografie, Sozialplanung und Bürgerbeteiligung (D/S)

Keine Änderung

Stabsstelle Datenschutz (DSB)

Keine Änderung

Gleichstellungsbeauftragte (GB)

Keine Änderung

Stabsstelle Regionale Büro (RB)

Keine Änderung

Fachdienst Rat- und Bürgermeister (10)

Keine Änderung

Fachdienst Personal (11)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
1	115916	EG 9a TVöD	1,0	-	Streichung der Poolstelle nach EG 9a TVöD zur Kompensation der Planstelle Sachbearbeitung Standesamt, sh. lfd. Nr. 27._ Sh. Pos. 2 der BV - HSK-Maßnahme Nr. 18.
2	Neu (0,5)	EG 6 TVöD	-	0,5	Neuschaffung einer halben Planstelle Sachbearbeitung im Bereich Ausbildung nach EG 6 TVöD zur Sicherstellung des Recruitings und der laufenden Betreuung der Ausbildungskräfte. Sh. Pos. 4 der BV.
3	Neu (0,5)	A 9 LBesG	-	0,5	Neuschaffung einer halben Planstelle Koordination Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement nach A 9 LBesG zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes. Sh. Pos. 4 der BV.
4	Neu	A 12 LBesG	-	1,0	Neuschaffung einer Planstelle Abteilungsleitung Personalwirtschaft nach A 12 LBesG als notwendige Ressource zur Abteilungsbildung. Die Bildung einer Abteilung ist organisatorisch notwendig, um eine angemessene Leitungsspanne im Fachdienst sicherzustellen. Sh. Pos. 5 der BV.
5	Neu	A 10 LBesG	-	1,0	Neuschaffung einer Planstelle Personalsachbearbeitung Tarifbeschäftigte nach A 10 LBesG zur Sicherstellung der laufenden Personalverwaltung. Die zusätzliche Stelle ist aufgrund der gestiegenen Anzahl sowie einer erhöhten Fluktuationsrate der Beschäftigten erforderlich. Sh. Pos. 4 der BV.
6	Neu	EG 11 TVöD	-	1,0	Neuschaffung einer Planstelle Abteilungsleitung Personalabrechnung nach EG 11 TVöD als notwendige Ressource zur Abteilungsbildung. Die Bildung einer Abteilung ist organisatorisch notwendig, um eine angemessene Leitungsspanne im Fachdienst sicherzustellen. Sh. Pos. 5 der BV.
7	Neu (0,5)	EG 9a TVöD	-	0,5	Neuschaffung einer halben Planstelle Personalabrechnung nach EG 9a TVöD. Die zusätzliche Stelle ist aufgrund der gestiegenen Anzahl sowie einer erhöhten Fluktuationsrate der Beschäftigten erforderlich. Sh. Pos. 4 der BV.
8	Neu (0,5)	EG 6 TVöD	-	0,5	Neuschaffung einer halben Planstelle Sachbearbeitung nach EG 6 TVöD, um die zeitintensive Bearbeitung der elektronischen AU-Meldungen entsprechend der gesetzlichen Regelungen sicherzustellen. Sh. Pos. 4 der BV.

Örtliche Rechnungsprüfung (14)

Keine Änderungen

Fachdienst Kultur, Museum, Galerie und Archiv (41)

Keine Änderung

Fachdienst Stadtbücherei (42)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Ver-ringerung	Erhö-hung	Geplante Änderungen
9	BNeu (0,5)	EG 9c TVöD	-	0,5	Neuschaffung einer halben bis zum 31.12.2026 befristeten Planstelle nach EG 9c TVöD zur Digitalisierung und vermehrten Bereitstellung von digitalen Angeboten. Sh. Pos. 2 der BV - HSK-Maßnahme Nr. 23.

Fachdienst Kulturhaus (46)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Ver-ringerung	Erhö-hung	Geplante Änderungen
10	B133328	EG 9a TVöD	-	-	Verlängerung der bis zum 31.12.2024 befristeten Planstelle im Verwaltungsbereich bis zum 31.12.2025, da die Stelle zur Wahrnehmung von laufenden Verwaltungstätigkeiten u.a. in den Arbeitsbereichen Rechnungswesen und Sitzungsdienst weiterhin benötigt wird. Sh. Pos. 3 der BV.

Fachdienst Wirtschaftsförderung, Projektsteuerung und Liegenschaften (80)

Keine Änderung

Fachbereich 2 – Zentrale Dienste

Stabsstelle Fördermanagement (FM)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Ver-ringerung	Erhö-hung	Geplante Änderungen
11	Neu	A 11 LBesG	-	1,0	Neuschaffung einer Planstelle Sachbearbeitung Fördermanagement nach A 11 LBesG zur Stärkung der Fördermittelakquise. Sh. Pos. 2 der BV – HSK-Maßnahme Nr. 8.

Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen (20)

Keine Änderung

Fachdienst Finanzbuchhaltung (21)

Keine Änderung

Zentrale Gebäudewirtschaft (ZGW)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
12	B162820	EG 9a TVöD	-	-	Verlängerung der bis zum 31.12.2024 befristeten Planstelle Wohnungsverwaltung bis zum 31.12.2025. Sh. Pos.1 der BV.
13	Neu	EG 13 TVöD	-	1,0	Neuschaffung einer Planstelle Projektbüro nach EG 13 TVöD zur beschleunigten Abwicklung von Neubauprojekten (Großprojekte). Sh. Pos. 2 und 7 der BV – HSK-Maßnahme 11.
14	Neu	EG 12 TVöD	-	1,0	Neuschaffung einer Ingenieursstelle nach EG 12 TVöD zur beschleunigten Abwicklung von Neubauprojekten (Projekt Grundschule Lösenbach). Sh. Pos. 2 und 7 der BV – HSK-Maßnahme 11.
15	Neu (2,0)	EG 12 TVöD	-	2,0	Neuschaffung von zwei Ingenieursstellen nach EG 12 TVöD zur beschleunigten Abwicklung von Neubauprojekten (OGS-Ausbau). Sh. Pos. 2 und 7 der BV – HSK-Maßnahme 11.
16	Neu	EG 12 TVöD	-	1,0	Neuschaffung einer Ingenieursstelle im Bereich Architektur nach EG 12 TVöD zur Reduzierung von Miet- und Energiekosten durch Büroflächenmanagement. Sh. Pos. 2 der BV – HSK-Maßnahme Nr. 6.
17	Neu	A 13 LBesG	-	1,0	Neuschaffung einer Planstelle Sachbearbeitung Zentraler Vergabeservice zur Beratung und Begleitung der Vergabeverfahren im Baubereich der Zentralen Gebäudewirtschaft (ZGW). Mit einer weiteren Stelle im Bereich des Vergabewesens soll gleichzeitig dem abzusehenden Ausscheiden eines von insgesamt zwei dort tätigen Beschäftigten durch Wissenstransfer begegnet und andererseits in eine Prüfung eingestiegen werden, ob diese sehr spezielle Rechtsmaterie, die durch sehr wenige Personen abgebildet wird, zukünftig weiterhin alleine wahrgenommen oder durch Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) sichergestellt werden soll. Zur Kompensation wird an der Stelle 22406 ein kw-Vermerk angebracht (sh. lfd. Nr. 18). Sh. Pos. 4 der BV.
18	22406	A 13 LBesG	-	-	Anbringung eines kw-Vermerks an der Planstelle zur Kompensation der Stelle Sachbearbeitung Zentraler Vergabeservice (sh. lfd. Nr. 17). __ Sh. Pos. 8 der BV.

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Ver-ringerung	Erhö-hung	Geplante Änderungen
19	BNeu	EG 5 TVÖD	-	1,0	Neuschaffung von zwei halben bis zum 31.12.2029 befristeten Planstellen für studentische Hilfskräfte. Diese Stelle dient der Akquirierung von Personal im Ingenieursbereich durch frühzeitige Bindung von Studierenden. Sh. Pos. 4 der BV.

Fachbereich 3 – Bürgerservice/Soziale Hilfen

Stabsstelle Kritische Infrastruktur und Bevölkerungsschutz (KIB)

Keine Änderung

Stabsstelle Veranstaltungsmanagement (VM)

Keine Änderung

Fachdienst Verwaltungsmodernisierung (15)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Ver-ringerung	Erhö-hung	Geplante Änderungen
20	B163200	EG 11 TVöD	-	-	Entfristung der bis zum 31.08.2025 befristeten Planstelle IT-Administration mit dem Schwerpunkt IT-Sicherheit. Angesichts der gestiegenen Anforderungen an die IT-Sicherheit wird die Stelle dauerhaft benötigt. Sh. Pos. 2 der BV – HSK-Maßnahme Nr. 10.
21	Neu (2,0)	A 12 LBesG	-	2,0	Neuschaffung von zwei Planstellen im Organisationsbereich Schwerpunkt Prozessmanagement nach A 12 LBesG zur schrittweisen Einführung eines Prozessmanagements als Grundlage für eine strategische Digitalisierung und zukunftsfähige Ausrichtung der Verwaltung. Sh. Pos. 2 der BV – HSK-Maßnahme Nr. 10.
22	Neu	A 12 LBesG	-	1,0	Neuschaffung einer Planstelle im Organisationsbereich Schwerpunkt Stellenplan und Geschäftsverteilung nach A 12 LBesG zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation. Sh. Pos. 2 der BV – HSK-Maßnahme 10.
23	Neu	EG 13 TVöD	-	1,0	Neuschaffung einer Planstelle Abteilungsleitung Technik nach EG 13 TVöD als notwendige Ressource zur Abteilungsbildung. Die Bildung einer Abteilung ist organisatorisch notwendig, um eine angemessene Leitungsspanne im Fachdienst sicherzustellen. Sh. Pos. 5 der BV.

Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung (32)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Ver-ringerung	Erhö-hung	Geplante Änderungen
24	Neu	EG 9a TVöD	-	1,0	Neuschaffung einer Planstelle Sachbearbeitung Zentrale Bußgeldstelle nach EG 9a TVöD zur Zentralisierung der verwaltungsweiten Bußgeldbearbeitung. Sh. Pos. 2 der BV – HSK-Maßnahme Nr. 4

Fachdienst Bürgeramt (33)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Ver-ringerung	Erhö-hung	Geplante Änderungen
25	Neu	A 10 LBesG	-	1,0	Neuschaffung einer Planstelle Sachbearbeitung Einbürgerung nach A 10 LBesG zur Bewältigung der erhöhten Zahl der Einbürgerungen. Sh. Pos. 2 der BV – HSK-Maßnahme Nr. 15.
26	20947	EG 8 TVöD	-	-	Streichung des kw-Vermerks an der halben Planstelle Sachbearbeitung Servicebereich bei gleichzeitiger Befristung bis zum 31.12.2027. Die Fallzahlen-Entwicklung im Bereich des Bürgeramtes war fallend prognostiziert, was zur Anbringung eines kw-Vermerks geführt hat. Aktuell ist die Entwicklung der Fallzahlen allerdings wieder steigend. Der kw-Vermerk soll daher zugunsten einer Befristung gestrichen werden, um die weitere Entwicklung der Fallzahlen abzuwarten. Sh. Pos. 4 der BV.

Fachdienst Standesamt (34)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Ver-ringerung	Erhö-hung	Geplante Änderungen
27	Neu	EG 9a TVöD	-	2,0	Neuschaffung von zwei Planstellen Sachbearbeitung Standesamt nach EG 9a TVöD zur Digitalisierung der Personenstandsbücher. Eine Stelle wird kompensiert durch die Streichung der Pool-Stelle 11-115916. Sh. lfd. Nr. 1 Sh. Pos. 2 der BV – HSK-Maßnahme Nr. 18.
28	B081576	EG 9a TVöD	-	-	Entfristung der bis zum 31.12.2024 befristeten Planstelle Sachbearbeitung Standesamt zur Digitalisierung der Personenstandsbücher. Sh. Pos. 2 der BV – HSK-Maßnahme Nr. 18

Fachdienst Feuer- und Rettungswache (37)

Keine Änderung

Fachdienst Soziale Hilfen, Integration und Wohnungswesen (50)**- Organisatorisch noch nicht umgesetzt -**

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
29	Neu	A 14 LBesG	-	1,0	Neuschaffung einer Planstelle Fachdienstleitung Soziale Hilfen, Integration und Wohnungswesen (FD 50) nach A 14 LBesG als notwendige Ressource zur Bildung des FD 50. In den beiden Fachdiensten des Sozialamtes 50.1 und 50.2 ist eine organisatorische Anpassung zur Herstellung einer angemessenen Leitungsspanne erforderlich. Dieser Notwendigkeit sowie den sich ständig steigenden Anforderungen an konzeptionelle Neuerungen und Nachsteuerungen in diesem Bereich soll mit der Bildung eines gemeinsamen Fachdienstes begegnet werden. Sh. Pos. 5 der BV.

Fachdienst Soziale Leistungen (50.1)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
30	B162915	A 10 LBesG	-	-	Verlängerung der bis zum 31.12.2024 befristeten Planstelle Sachbearbeitung Asyl bis zum 31.12.2025. Sh. Pos. 1 der BV.
31	B162916	A 10 LBesG	-	-	Verlängerung der bis zum 31.12.2024 befristeten Planstelle Sachbearbeitung Asyl bis zum 31.12.2025. Sh. Pos. 1 der BV.

Fachdienst Sonstige soziale Dienste und Verwaltung (50.2)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
32	B162798	S 12 TVöD	-	-	Verlängerung der bis zum 31.12.2024 befristeten Planstelle Sozialarbeiter/in bis zum 31.12.2025. Sh. Pos. 1 der BV.
33	B162799	S 12 TVöD	-	-	Verlängerung der bis zum 31.12.2024 befristeten Planstelle Sozialarbeiter/in bis zum 31.12.2025. Sh. Pos. 1 der BV.
34	B162800	EG 9a TVöD	-	-	Verlängerung der bis zum 31.12.2024 befristeten Planstelle Außendienst bis zum 31.12.2025. Sh. Pos. 1 der BV.
35	B162803	EG 3 TVöD	-	-	Verlängerung der bis zum 31.12.2024 befristeten Planstelle Hauswart/in bis zum 31.12.2025. Sh. Pos. 1 der BV.

Fachbereich 4 – Planen und Bauen

Fachdienst Bauservice (60)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
36	B148186	A 10 LBesG	-	-	<p>Entfristung der bis zum 08.04.2024 befristeten Planstelle Sachbearbeitung Breitbandausbau.</p> <p>Die Planstelle wird weiterhin für Aufgaben im Zusammenhang mit der Fortsetzung des Breitbandausbaus benötigt. Im Bereich Breitbandausbau ergibt sich im Zuge von zunehmenden Leitungsgenehmigungen ein deutlich erhöhter Arbeitsanfall im Bereich verkehrsrechtlicher Anordnungen für Straßenbaustellen sowie ein erhöhter Koordinations- und Prüfaufwand durch die Sperrung der BAB 45.</p> <p>Sh. Pos. 6 der BV.</p>

Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau (61)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
37	B116001	EG 12 TVöD	-	-	<p>Verlängerung der bis zum 20.06.2025 befristeten Planstelle bis zum 31.12.2025, da die Stelle für die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Altstadt weiterhin benötigt wird.</p> <p>Sh. Pos. 3 der BV.</p>
38	21148	EG 12 TVöD	-	-	<p>Streichung des kw-Vermerks (HSK-Maßnahme 171) an der Ingenieursstelle, da diese weiterhin für die fachliche Erarbeitung und Aufstellung von städtischen Bauleitplänen benötigt wird.</p> <p>Gem. Ratsbeschluss vom 30.09.2019 (BV 175/2019/1) wurde die Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz beschlossen. Die darin enthaltenen baulichen Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgeanpassung beziehen sich auch auf Aufgaben der Bauleitplanung.</p> <p>Sh. Pos. 4 der BV.</p>

Fachdienst Geoinformation und Grundstückswertermittlung (62)

Keine Änderung

Fachdienst Bauordnung (63)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
39	BNeu	A 11 LBesG	-	1,0	<p>Neuschaffung einer bis zum 31.12.2029 befristeten Planstelle Digitalisierung des Bauaktenarchivs nach A 11 LBesG. Hierdurch ergibt sich auch eine Reduzierung von Raum- und Personalkosten.</p> <p>Sh. Pos. 2 der BV – HSK-Maßnahme Nr. 34.</p>

Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung (66)

Keine Änderung

Fachbereich 5 – Jugend, Bildung, Sport –

Stabsstelle Jugendhilfe- und Bildungsplanung (51)

Keine Änderung

Fachdienst Schule und Sport (40)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
40	Neu	A 10 LBesG	-	1,0	Neuschaffung von folgenden Stellen für die Bereiche Schule und Sport:
41	Neu	A 10 LBesG	-	1,0	<ul style="list-style-type: none">1,0 VZÄ für den Bereich Sport zur Wahrnehmung konzeptioneller Aufgaben nach A 10 LBesG1,0 VZÄ für den Bereich Schulen zur Wahrnehmung konzeptioneller Aufgaben nach A 10 LBesG0,5 VZÄ für den Bereich Schulen zur Wahrnehmung von Verwaltungstätigkeiten nach EG 9a TVöD
42	Neu	EG 9a TVöD	-	0,5	als notwendige Ressourcen zur Aufgabenerledigung. Der zusätzliche Stellenbedarf ergibt sich aus dem Zwischenergebnis einer aktuell laufenden Organisationsuntersuchung in diesem Bereich. Sh. Pos. 5 der BV.
43	FB159548	EG 9a	-	-	Entfristung der bis zum 31.12.2024 befristeten Planstelle IT-Administration für die Schulen. Die Stelle wird im Zuge der zunehmenden Digitalisierung der Schulen für den 1st-Level-Support vor Ort in den Schulen dauerhaft benötigt. Sh. Pos. 4 der BV.
44	Neu	EG 5 TVöD	-	1,0	Neuschaffung einer Stelle Schulsekretariat nach EG 5 TVöD, da die vorhandenen Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben in den Schulsekretariaten nicht mehr ausreichen. Sh. Pos. 4 der BV.

Fachdienst Volkshochschule (43)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
45	BNeu (0,5)	EG 9c TVöD	-	0,5	Neuschaffung einer halben bis zum 31.12.2026 befristeten Planstelle Medienpädagogik nach EG 9c TVöD zur Digitalisierung und vermehrten Bereitstellung von digitalen Angeboten. Sh. Pos. 2 der BV – Sh. HSK-Maßnahme Nr. 23.

Fachdienst Musikschule (44)

Keine Änderung

Fachdienst Jugendamt – Verwaltung (51.0)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
46	123421	A 11 LBesG	-	-	Anhebung der Planstelle Sachbearbeitung Wirtschaftliche Jugendhilfe von A 10 LBesG nach A 11 LBesG nach Neubewertung. Sh. Pos. 8 der BV.

Fachdienst Jugendamt – Unterhalt (51.1)

Keine Änderung

Fachdienst Jugendamt – Allgemeiner Sozialer Dienst (51.2)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
47	FBNeu	EG 4 TVöD	-	1,0	Neuschaffung einer bis zum 31.12.2029 befristeten Planstelle Studentische Hilfskraft nach EG 4 TVöD. Diese Stelle dient der Akquirierung von Personal im Bereich Soziale Arbeit durch frühzeitige Bindung von Studierenden. Die Planstelle wird zu 100 % refinanziert. Sh. Pos. 4 der BV.

Fachdienst Jugendamt – Kinder- und Jugendförderung (51.3)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
48	B121663	S 8a TVöD	-	-	Verlängerung der bis zum 31.12.2024 befristeten Planstelle Erzieher/in bis zum 31.12.2025, da diese weiterhin zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Integration von Kindern mit Fluchthintergrund benötigt wird. Sh. Pos. 1 der BV.

Fachdienst Jugendamt – Kindertageseinrichtungen (51.4)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Verringerung	Erhöhung	Geplante Änderungen
49	Neu	EG 9b TVöD	-	0,5	Neuschaffung einer halben Planstelle nach EG 9b TVöD für notwendige fachliche Absprachen mit der ZGW zur Koordination von Bauprojekten. Sh. Pos. 7 der BV.

Fachdienst Jugendamt – Beratungsstelle (51.5)

Keine Änderung

Fachdienst Jugendamt – Besondere Dienste (51.6)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Ver-ringerung	Erhö-hung	Geplante Änderungen
50	B154155	S 12 TVöD	-	-	Verlängerung der bis zum 31.12.2024 befristeten Planstelle Kindertagespflege bis zum 31.12.2025, da die Stelle weiterhin aufgrund von defizitären Kinderbetreuungsangebote sowie Veränderungen im Rahmen der SGB-VIII-Reform benötigt wird. Sh. Pos. 3 der BV.
51	B103670	S 14 TVöD	-	-	Verlängerung der bis zum 31.12.2024 befristeten halben Planstelle Vormundschaften bis zum 31.12.2025, da sich durch gesetzliche Veränderungen eine deutliche Aufgabenerweiterung ergibt und die gesetzliche Fallobergrenze von 50 Vormundschaften pro Vollzeitstelle nicht überschritten werden darf. Sh. Pos. 1 der BV.
52	B168621	S 14 TVöD	-	-	Verlängerung der bis zum 31.12.2024 befristeten 0,25-Planstelle bis zum 31.12.2025, da die Planstelle aufgrund der anhaltenden Zunahme an Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge weiterhin zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Vormundschaften nach dem SGB VIII benötigt wird. Sh. Pos. 1 der BV.
53	Neu	S 12 TVöD	-	0,5	Neuschaffung einer halben Planstelle Sachbearbeitung Pflegekinderdienst nach S 12 TVöD, um die Pflichtaufgabe Pflegekinderdienst nach dem SGB VIII erfüllen zu können. Dem steigenden Bedarf an Pflegeeltern und der nachlassenden Bereitschaft bzw. Fähigkeit, sich hierfür zur Verfügung zu stellen, soll mit einer Verstärkung des Pflegekinderdienstes begegnet werden. Sh. Pos. 4 der BV.
54	Neu	S 17 TVöD	-	1,0	Neuschaffung einer Planstelle Koordination Pflegekinderdienst nach S 17 TVöD, um die Pflichtaufgabe Pflegekinderdienst nach dem SGB VIII erfüllen zu können. Dem steigenden Bedarf an Pflegeeltern und der nachlassenden Bereitschaft bzw. Fähigkeit, sich hierfür zur Verfügung zu stellen, soll mit einer Verstärkung des Pflegekinderdienstes begegnet werden. Sh. Pos. 4 der BV.

Fachbereich 6 – Umwelt und Klima –

Fachdienst Klima- und Umweltschutz, Grünflächenplanung (67)

Nr.	Stellenplannummer	Entgelt-/Besoldungsgruppe	Ver-ringerung	Erhö-hung	Geplante Änderungen
55	Neu	EG 8 TVöD	-	1,0	Neuschaffung einer Planstelle Sachbearbeitung Baumkontrollen nach EG 8 TVöD, um den kontinuierlich steigenden Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht im Bereich Forsten nachkommen zu können. Sh. Pos. 4 der BV.
56	B123396	EG 6 TVöD	-	-	Verlängerung der bis zum 31.12.2024 befristeten 0,26-Planstelle Verwaltungsangelegenheiten bis zum 31.12.2025, da die Stelle weiterhin zur Abrechnung der an den STL vergebenen Dienstleistungsaufträge benötigt wird. Sh. Pos. 3 der BV.

Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage der vorstehend genannten finanzwirksamen Stellenplananträge ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen (Jahresbeträge):

<u>Vorgeschlagene Maßnahme</u>	<u>Finanzielle Auswirkungen</u>
Aufhebung von Planstellen	-70.600 €
Neuschaffung von Planstellen	+2.648.450 €
Anhebung von Planstellen	6.700 €
Abwertung von Planstellen	0 €
Umwandlung von Planstellen	0 €
Anbringung von ku-Vermerken	0 €
Anbringung und Aufhebung von kw-Vermerken	+133.800 €
Realisierung von kw-Vermerken	0 €
Zwischensumme:	2.718.350 €
Auswirkungen gemäß Stellenplanbereinigungen	-53.500 € *)
Gesamt	+2.664.850 €

*) Der Betrag wird zu 100 % refinanziert.

Produktübersicht für die Sitzung des Ausschusses für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung am 01.03.2024

Produkt- nummer	Produktbezeichnung	Mittelbewirtschaftender Fachdienst (FD)	Seite im Haushaltsplan- entwurf 2024/2025	Änderungs- liste
01.07.01	Personalplanung und -entwicklung	FD Personal (11)	S. 233 - S. 234	
01.07.02	Personalbetreuung (ohne Nachwuchskräfte und Praktikanten/innen)	FD Personal (11)	S. 235 - S. 236	X
01.07.03	Betreuung der Auszubildenden und Praktikanten	FD Personal (11)	S. 237 - S. 238	
01.07.04	Betriebliche Kinderbetreuung	FD Personal (11)	S. 239 - S. 240	
01.07.05	Arbeitsschutz, Betriebliches Gesundheits- und Eingliederungsmanagement	FD Personal (11)	S. 241 - S. 242	
01.07.06	Personalpool	FD Personal (11)	S. 243	
01.08.01	Finanzmanagement	FD Finanzen, Steuern und Beteiligungen (20)	S. 244 - S. 245	
01.08.02	Beteiligungsmanagement	FD Finanzen, Steuern und Beteiligungen (20)	S. 246 - S. 247	
01.08.03	Buchführung	FD Finanzbuchhaltung (21)	S. 248 - S. 249	
01.08.04	Forderungsmanagement	FD Finanzbuchhaltung (21)	S. 250 - S. 251	
01.08.05	Steuern und Gebühren	FD Finanzen, Steuern und Beteiligungen (20)	S. 252 - S. 253	
01.08.06	Fördermanagement	Stabsstelle Fördermanagement	S. 254 - S. 255	
01.09.01	Organisationsangelegenheiten und technikerunterstützte Informationsverarbeitung	FD Verwaltungsmodernisierung (15)	S. 256 - 259	X
11.01.01	Abwicklung Abfallentsorgungsgebühren	FD Finanzen, Steuern und Beteiligungen (20)	S. 449	
12.01.05	Abwicklung Straßenreinigungsgebühren	FD Finanzen, Steuern und Beteiligungen (20)	S. 460	
16.01.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	FD Finanzen, Steuern und Beteiligungen (20)	S. 484 - S. 486	X
17.01.01	Stiftung Wohnungsbauförderung	FD Finanzen, Steuern und Beteiligungen (20)	S. 487	

Änderungsliste zum Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025

Stand: 10.01.2024

hier: Veränderungen in den Jahren 2024 und 2025

Mittelbewirtschaftender Fachdienst: FD Personal (11)
 Zuständiger Ausschuss: BFV

Produkt	Kurzbezeichnung	Konto	Auftrag	Bezeichnung	2024			2025			Begründung
					Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu	Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu	
Erträge (=Einzahlungen)											
					0 €			0 €			
Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	

Aufwendungen (=Auszahlungen)

01 07 02	Personalbetreuung	5121000	7121000	Beiträge VK Versorgungsempfänger	6.437.000 €	627.000 €	7.064.000 €	6.694.000 €	652.000 €	7.346.000 €	Am 14.12.2023 ging die Endabrechnung der kvw für die Versorgungskassenbeiträge ein. Der neue monatliche Abschlag für 2024 wird auf 576.170 € festgesetzt, so dass im Jahr 2024 Abschläge von insgesamt 6.914.040 € (12 x 576.170 €) zu zahlen sind. Dieser Betrag übersteigt den bisherigen Ansatz für 2024. Daher wird eine Erhöhung des Ansatzes über die Änderungsliste notwendig. Für etwaige Nachforderungen wird ein Betrag in Höhe von 150.000 € hinzugerechnet. Ausgehend von diesem Betrag wird für die Folgejahre eine jährliche Steigerung von 4% veranschlagt und der Betrag auf volle 1.000 € abgerundet.
Summe					6.437.000 €	627.000 €	7.064.000 €	6.694.000 €	652.000 €	7.346.000 €	

Veränderungen Ergebnishaushalt 2024 / 2025 -627.000 € -652.000 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

					0 €			0 €		
Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

					0 €			0 €		
Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Veränderungen Investitionen 2024 / 2025 0 € 0 €

Änderungsliste zum Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025

Stand: 10.01.2024

hier: Veränderungen in den Jahren 2026 bis 2028

Mittelbewirtschaftender Fachdienst: FD Personal (11)
 Zuständiger Ausschuss: BFV

Produkt	Kurzbezeichnung	Konto	Auftrag	Bezeichnung	2026			2027			2028		
					Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu	Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu	Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu

Erträge (=Einzahlungen)

					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Aufwendungen (=Auszahlungen)

01 07 02	Personalbetreuung	5121000	7121000	Beiträge VK Versorgungsempfänger	6.961.000 €	678.000 €	7.639.000 €	7.239.000 €	705.000 €	7.944.000 €	7.528.560 €	732.440 €	8.261.000 €
Summe					6.961.000 €	678.000 €	7.639.000 €	7.239.000 €	705.000 €	7.944.000 €	7.528.560 €	732.440 €	8.261.000 €

Veränderungen Ergebnishaushalt für 2026 bis 2028						-678.000 €			-705.000 €			-732.440 €	
---------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	------------	--	--	------------	--	--	------------	--

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Veränderungen Investitionen für 2026 bis 2028						0 €			0 €			0 €	
------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	-----	--	--	-----	--	--	-----	--

Änderungsliste zum Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025

Stand: 06.02.2024

hier: Veränderungen in den Jahren 2024 und 2025

Mittelbewirtschaftender Fachdienst: Fachdienst Verwaltungsmodernisierung (FD 15)
 Zuständiger Ausschuss: BFV

Produkt	Kurzbezeichnung	Konto	Auftrag	Bezeichnung	2024			2025			Begründung
					Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu	Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu	

Erträge (=Einzahlungen)

Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
-------	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	--

Aufwendungen (=Auszahlungen)

01.09.01	Orga und IT	5412100	7412100	Geschäftsaufwand Fachdienste	120.000 €	11.000 €	131.000 €	129.000 €	0 €	129.000 €	Typo 3-Schulungen für Redakteure: erwartete Auftragshöhe: 11.000,00 € - Aufgrund des Cyberangriffs konnte in 2023 von der SIT kein Typo 3-System aufgesetzt werden, damit konnten auch keine Schulungen durchgeführt werden. Das System wird voraussichtlich bis Jahresmitte 2024 zur Verfügung stehen. Entsprechende Schulungen müssen aus dem Haushalt 2024 beauftragt werden, um die Redakteure in allen Fachdiensten des Hauses zu befähigen, mit dem System zu arbeiten.
01.09.01	Orga und IT	5429000	7429000	Externe Soft-/Hardwarenutz.	677.000 €	14.875 €	691.875 €	730.000 €	14.875 €	744.875 €	Software zur Verwaltung von mobilen Endgeräten aus Gründen der IT Sicherheit.
Summe					797.000 €	25.875 €	822.875 €	859.000 €	14.875 €	873.875 €	

Veränderungen Ergebnishaushalt 2024 / 2025

-25.875 €

-14.875 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
-------	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	--

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
-------	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	--

Veränderungen Investitionen 2024 / 2025

0 €

0 €

Änderungsliste zum Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025

Stand: 06.02.2024

hier: Veränderungen in den Jahren 2026 bis 2028

Mittelbewirtschaftender Fachdienst: Fachdienst Verwaltungsmodernisierung (FD 15)
 Zuständiger Ausschuss: BFV

Produkt	Kurzbezeichnung	Konto	Auftrag	Bezeichnung	2026			2027			2028		
					Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu	Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu	Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu

Erträge (=Einzahlungen)

Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
-------	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Aufwendungen (=Auszahlungen)

01.09.01	Orga und IT	5412100	7412100	Geschäftsaufwand Fachdienste	129.000 €	0 €	129.000 €	129.000 €	0 €	129.000 €	129.000 €	0 €	129.000 €
01.09.01	Orga und IT	5429000	7429000	Externe Soft-/Hardwarenutz.	730.000 €	14.875 €	744.875 €	730.000 €	14.875 €	744.875 €	730.000 €	14.875 €	744.875 €
Summe					859.000 €	14.875 €	873.875 €	859.000 €	14.875 €	873.875 €	859.000 €	14.875 €	873.875 €

Veränderungen Ergebnishaushalt für 2026 bis 2028						-14.875 €		-14.875 €		-14.875 €		-14.875 €
---------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	-----------	--	-----------	--	-----------	--	-----------

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
-------	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
-------	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Veränderungen Investitionen für 2026 bis 2028						0 €		0 €		0 €		0 €
------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	-----	--	-----	--	-----	--	-----

Änderungsliste zum Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025

Stand: 29.01.2024

hier: Veränderungen in den Jahren 2024 und 2025

Mittelbewirtschaftender Fachdienst: FD Finanzen, Steuern und Beteiligungen (20)
 Zuständiger Ausschuss: BFV

Produkt	Kurzbezeichnung	Konto	Auftrag	Bezeichnung	2024			2025			Begründung
					Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu	Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu	

Erträge (=Einzahlungen)

Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
-------	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	--

Aufwendungen (=Auszahlungen)

16.01.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	5342100	7342100	Rückz. Gemeindeanteil an Ust.	0 €	42.001 €	42.001 €	0 €	0 €	0 €	Nach der Schlussabrechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für 2023 ist eine Erstattung ans Land zu leisten.
Summe					0 €	42.001 €	42.001 €	0 €	0 €	0 €	

Veränderungen Ergebnishaushalt 2024 / 2025						-42.001 €			0 €		
---------------------------------------------------	--	--	--	--	--	-----------	--	--	-----	--	--

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
-------	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	--

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
-------	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	--

Veränderungen Investitionen 2024 / 2025						0 €			0 €		
------------------------------------------------	--	--	--	--	--	-----	--	--	-----	--	--

Änderungsliste zum Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025

Stand: 29.01.2024

hier: Veränderungen in den Jahren 2026 bis 2028

Mittelbewirtschaftender Fachdienst: FD Finanzen, Steuern und Beteiligungen (20)
 Zuständiger Ausschuss: BFV

Produkt	Kurzbezeichnung	Konto	Auftrag	Bezeichnung	2026			2027			2028		
					Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu	Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu	Ansatz alt	Änderung	Ansatz neu

Erträge (=Einzahlungen)

Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
-------	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Aufwendungen (=Auszahlungen)

16.01.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	5342100	7342100	Rückz. Gemeindeanteil an Ust.	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Veränderungen Ergebnishaushalt für 2026 bis 2028					0 €			0 €			0 €			
---------------------------------------------------------	--	--	--	--	-----	--	--	-----	--	--	-----	--	--	--

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
-------	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Summe					0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
-------	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Veränderungen Investitionen für 2026 bis 2028					0 €			0 €			0 €			
------------------------------------------------------	--	--	--	--	-----	--	--	-----	--	--	-----	--	--	--

Auswirkungen der Änderungslisten zum Haushalt 2024/2025 auf die Jahresergebnisse

FD 20, 22.02.2024

Ausschuss	FD	Doppelhaushalt 2024/2025					HSK-Zeitraum						
		2024	2025	2026	2027	2028 Beratungsstand	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
Bau- und Verkehrsausschuss	ZGW	-391.700 €	-37.400 €	-37.400 €	-37.400 €	-11.000 €	Beschluss BVA	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Bau- und Verkehrsausschuss	STL	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Beschluss BVA	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe BVA am 15.02.2024		-391.700 €	-37.400 €	-37.400 €	-37.400 €	-11.000 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sportausschuss am 16.02.2024	FD 40	-6.915 €	-6.915 €	-6.915 €	-6.915 €	-6.915 €	Beschluss SPA	-6.915 €	-6.915 €	-6.915 €	-6.915 €	-6.915 €	-6.915 €
Schulausschuss	FD 40	22.490 €	22.490 €	22.489 €	0 €	0 €	Beschluss SCA	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Schulausschuss (OGS)	FD 40	?	?	?	0 €	0 €	Beschluss SCA	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Schulausschuss	FD 43	0 €	-6.000 €	0 €	0 €	-6.000 €	Beschluss SCA	0 €	0 €	-6.000 €	0 €	0 €	-6.000 €
Summe SCA am 19.02.2024		22.490 €	16.490 €	22.489 €	0 €	-6.000 €		0 €	0 €	-6.000 €	0 €	0 €	-6.000 €
Kuratorium Zeppelin-Gymnasium am 19.02.2024	FD 40	9.803 €	9.803 €	9.803 €	0 €	0 €	Beschluss KZG	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Jugendhilfeausschuss am 20.02.2024	FD 51	290.425 €	321.871 €	345.792 €	369.587 €	373.044 €	Beschluss JHA	380.033 €	387.152 €	394.403 €	401.791 €	409.315 €	416.978 €
Stadtplanungsausschuss am 21.02.2024	Altstadt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Beschluss PLA	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kulturausschuss am 22.02.2024	FD 41	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Vorschlag Verwaltung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ausschuss für Soziales, Sen., Demogr. am 27.02.2024	FD 50	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Vorschlag Verwaltung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 28.02.2024	FD 67	-15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Vorschlag Verwaltung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Beteiligungen, Finanzentwicklung, Verwaltungsmod.	FD 11	-627.000 €	-652.000 €	-678.000 €	-705.000 €	-732.440 €	Vorschlag Verwaltung	-761.738 €	-792.207 €	-823.895 €	-856.851 €	-891.125 €	-926.770 €
Beteiligungen, Finanzentwicklung, Verwaltungsmod.	FD 15	-25.875 €	-14.875 €	-14.875 €	-14.875 €	-14.875 €	Vorschlag Verwaltung	-14.875 €	-14.875 €	-14.875 €	-14.875 €	-14.875 €	-14.875 €
Beteiligungen, Finanzentwicklung, Verwaltungsmod.	FD 20	-42.001 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Vorschlag Verwaltung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe BFV am 01.03.2024		-694.876 €	-666.875 €	-692.875 €	-719.875 €	-747.315 €		-776.613 €	-807.082 €	-838.770 €	-871.726 €	-906.000 €	-941.645 €
Haupt- und Finanzausschuss	FD 11	42.601 €	75.127 €	5.345 €	0 €	0 €	Vorschlag Verwaltung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Haupt- und Finanzausschuss	FD 32	-15.000 €	-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €	Vorschlag Verwaltung	-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €
Haupt- und Finanzausschuss	FD 80	38.652 €	-23.944 €	-14.708 €	0 €	0 €	Vorschlag Verwaltung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe HFA am 18.03.2024		66.253 €	46.183 €	-14.363 €	-5.000 €	-5.000 €		-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €	-5.000 €
Jahresergebnisse gemäß Haushaltsentwurf 2024/2025		-28.853.317 €	-35.221.522 €	-29.708.923 €	-25.017.335 €	-20.829.638 €		-13.945.440 €	-11.243.329 €	-7.438.891 €	-5.003.222 €	-2.408.737 €	574.202 €
Veränderungen gesamt		-719.520 €	-316.843 €	-373.469 €	-399.603 €	-403.186 €		-408.495 €	-431.845 €	-462.282 €	-481.850 €	-508.600 €	-542.582 €
Jahresergebnisse neu nach Änderungslisten		-29.572.837 €	-35.538.365 €	-30.082.392 €	-25.416.938 €	-21.232.824 €		-14.353.935 €	-11.675.174 €	-7.901.173 €	-5.485.073 €	-2.917.337 €	31.620 €

Auswirkungen der Änderungslisten zum Haushalt 2024/2025 auf den Investitionshaushalt

Die seitens der Verwaltung eingebrachten Veränderungen im Investitionshaushalt können innerhalb des Kreditdeckels abgebildet werden.

Mögliche Veränderungen, die noch nicht in dieser Übersicht enthalten sind:

- Antrag der Fraktion Die Linke vom 13.02.2024: Sanierung des Bremecker Hammers
- Antrag der CDU-Fraktion vom 14.02.2024: Zusätzliche Straßensanierung
- Antrag der CDU-Fraktion vom 14.02.2024: Gehwegleuchten im Bereich Othlinghausen/Schiercy
- Antrag der CDU-Fraktion vom 15.02.2024: Breitbandanschluss in städtischen Schulen
- Antrag der Fraktion Die Linke vom 18.02.2024: Spielplätze Schubertstraße und Buckesfeld
- Antrag der Ampel angekündigt: Spielplätze



CDU Lüdenscheid | Friedrichstr. 21 | 58507 Lüdenscheid

An den
Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid
Herrn Sebastian Wagemeyer

CDU Ratsfraktion Lüdenscheid
Friedrichstraße 21
58507 Lüdenscheid

per e-mail

Lüdenscheid, 17.01.2024

Antrag zum Haushaltsplan sowie zum Haushaltssicherungskonzept "10 Punkte für einen ausgeglichenen Haushalt"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wagemeyer,
lieber Sebastian,

wir beantragen, die nachfolgende Beschluss-Empfehlung unter dem Tagesordnungspunkt „Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 einschließlich Haushaltssicherungskonzept“ in die Ratssitzung am 22. Januar 2024 aufzunehmen.

Beschluss-Empfehlung

Die Verwaltung wird beauftragt, die nachfolgenden 10 Vorschläge zu prüfen und die Ergebnisse für die weiteren Beratungen der zuständigen Fachausschüsse aufzunehmen:

1. Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch Steuer- und KiTa/OGS-Beitragserhöhungen
2. Kompensation der Kosten/Mehrausgaben, die durch die Sperrung der Rahmede-Talbrücke entstanden sind bzw. weiter entstehen
3. Entmietung externer Büroflächen – Erarbeitung Raumkonzept
4. Zusammenfassung und Vereinfachung von Verwaltungsprozessen (z.B. im KiTa/OGS-Bereich)
5. Zentrale Vermietung von Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Förderung von Vereinen und Verbänden
6. Digitalisierung von Processed
7. Nachhaltige Investitionen in den Gebäudebestand (z. B. Energiekostensenkung durch verstärkte Nutzung von Photovoltaik für Mobilität, Wärme, Strom)
8. Steuerung der Beteiligungen als Profit- bzw. Cost-Center nach klaren Vorgaben; Ermöglichung von Einnahmen im eigenen Verantwortungs- bzw. Beeinflussungsbereich
9. Ausschreibung von KiTa-Trägerschaften / KiTa-Bauträgerschaften (nach vorheriger "Make or Buy-Prüfung")
10. Berücksichtigung von Vorschlägen der Gemeindeprüfungsanstalt: Neubewertung der Abschreibungen / geplante Investitionen umsetzen



Vor dem Hintergrund der anstehenden Haushaltsplanberatungen sowie der Beratung eines Haushaltssicherungskonzeptes bringt sich die CDU-Ratsfraktion mit den vorgenannten Vorschlägen konstruktiv ein. Dies geschieht ganz bewusst vor der Einbringung des Haushaltes und des Haushaltssicherungskonzeptes, damit ausreichend Zeit für die Beratung in den Fraktionen und Fachausschüssen besteht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Fröhling
Vorsitzender

gez. Christoph Weiland
Geschäftsführer



zu 1) Beschlussvorschlag zur Beratung im Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung sowie dem Haupt- und Finanzausschuss

Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen

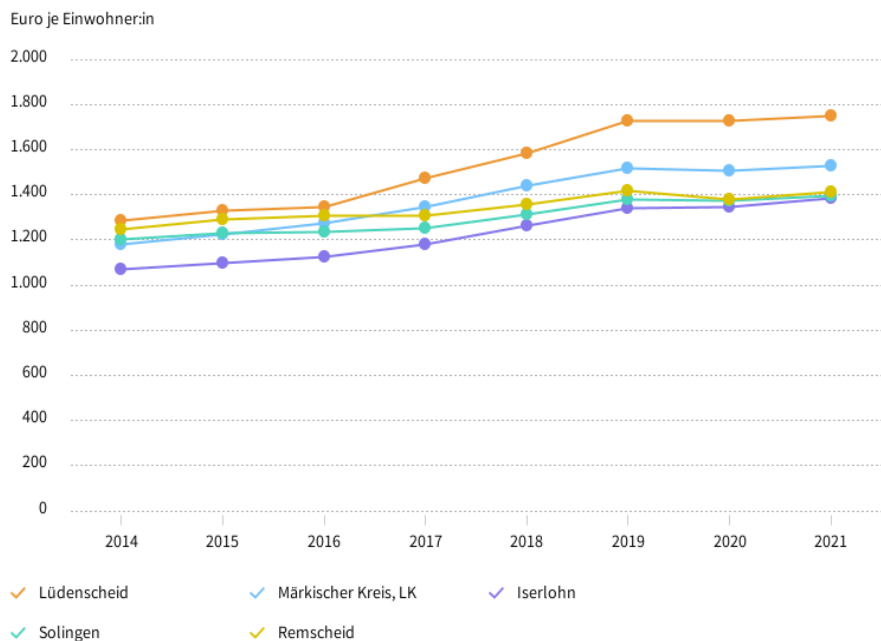
Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes von einer weiteren Anhebung der Gewerbesteuern sowie der KiTa- und OGS-Beiträge abzusehen. Die gesetzlich vorgesehene Neubemessung der Grundsteuern wird - wie angekündigt - aufkommensneutral umgesetzt. Im Folgenden bleiben auch hier die Hebesätze unberührt.

Begründung

Im Vergleich zum Märkischen Kreis und anderen Städten (in ähnlicher Größe) sind die Menschen in Lüdenscheid bereits heute besonders hoch durch die kommunalen Steuern belastet.

Steuereinnahmen pro Einwohner:in

Lüdenscheid (im Märkischen Kreis), Märkischer Kreis, Landkreis, ...



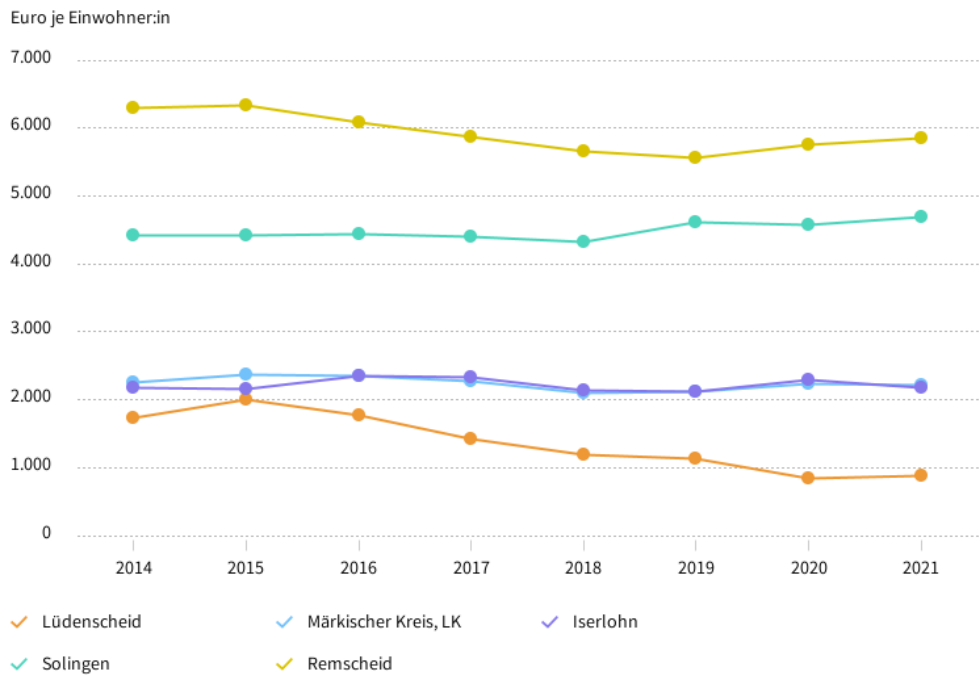
In den vergangenen Jahren konnte Lüdenscheid auch aufgrund von Steuererhöhungen das zurückliegende Haushaltssicherungskonzept (HSK) erfolgreich abschließen. Dabei wurden finanzielle Spielräume vor allem durch höhere Ausgaben genutzt.



Ziel eines bevorstehenden Haushaltssicherungskonzeptes muss es sein, Einsparungen vor allem auf der Ausgabenseite zu erzielen, ohne die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler im Vergleich zu den Nachbarkommunen noch weiter zu belasten.

Verschuldung im Kernhaushalt

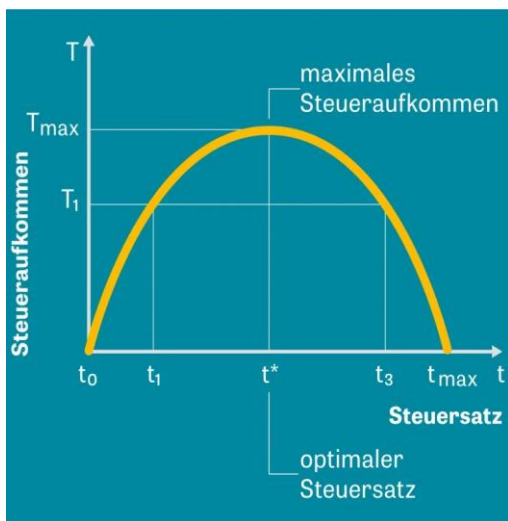
Lüdenscheid (im Märkischen Kreis), Märkischer Kreis, Landkreis, ...



Quelle: Statistische Ämter der Länder, FORA mbH, eigene Berechnungen

Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

| Bertelsmann Stiftung



Die Lüdenscheiderinnen und Lüdenscheider haben in den letzten Jahren im Vergleich zu Vergleichskommunen mit hoher Schuldenbelastung wie Solingen oder Remscheid bzw. dem Märkischen Kreis zu einer im Vergleich sehr niedrigen pro-Kopf-Verschuldung beigetragen. Allerdings führen höhere Steuer- und Abgabensätze nach herrschender Meinung ab einem bestimmten Punkt zu Minder- statt zu Mehreinnahmen. Das liegt unter anderem an "Abwanderungseffekten". Gerade bei einer Kommune wie Lüdenscheid, deren Standortfaktoren nicht zuletzt durch die Verkehrssituation in den letzten Jahren stark beeinträchtigt worden sind, darf die weitere Anhebung von Steuern und Abgaben nicht zu einem negativen Effekt führen.



zu 2) Beschlussvorschlag zur Beratung im Bau- und Verkehrsausschuss sowie Haupt- und Finanzausschuss

Kompensation der Kosten/Mehrausgaben, die durch die Sperrung der Rahmede-Talbrücke entstanden sind bzw. weiter entstehen

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die vor diesem Hintergrund entstandenen Kosten/Mehrausgaben vollumfänglich zu erfassen und bei der Autobahn GmbH geltend zu machen - bei weiterer Ablehnung der Kostenübernahmen auch auf dem juristischen Weg.

Begründung:

Schon das Bürgerliche Gesetzbuch sieht für den Schadensersatz eine klare Regelung vor: *„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“*

Es gibt seitens der Bundesregierung bzw. der Autobahn GmbH aktuell keine finanzielle Entschädigung für

- Personal- und Sachkosten, die bei Feuerwehrleuten, im Bau- und Verkehrsbereich sowie in anderen Bereichen der Verwaltung (z.B. Teilnahme hochrangiger Vertreter an Arbeits- und Lenkungskreisen etc.) entstehen
- Straßenschäden, die außerhalb der Bedarfsumleitung durch Anwohnerstraßen von externen Verkehrsteilnehmern verursacht werden (z. B. Im Olpendahl, Brockhauser Weg, Fontanestraße)

Es ist den Ratsvertretern in öffentlichen Ausschuss- und Ratssitzungen mehrfach zugesagt worden, dass alle Kosten, die der Stadt Lüdenscheid im Zusammenhang mit der Sperrung der Rahmede-Talbrücke entstehen, separat erfasst werden, um diese entsprechend gelten zu machen. Es ist nun an der Zeit, dass endlich die entsprechenden Erstattungsbeträge dem Lüdenscheider Haushalt zufließen.

Dass die Lüdenscheider Bevölkerung nicht nur die täglichen Belastungen durch Stau und Lärm, sondern auch noch die Kosten für verstärkten Personaleinsatz, die höhere Abnutzung von Straßen oder eine zusätzliche Feuerwache selbst tragen sollen, ist nicht hinnehmbar. Eine „Imagekampagne“, die die Autobahn GmbH mit einem hohen sechsstelligen Betrag pro Jahr über das Brückenbüro freiwillig finanziert, bringt hier leider keinen Mehrwert.

Zudem sollte geprüft werden, welche Hilfestellung Menschen zur Geltendmachung von Schadensersatz gegeben werden kann, die durch die Verkehrsbelastung über die Maßen belastet sind (→ eventuell über das Brückenbüro).



zu 3) Beschlussvorschlag zur Beratung im Bau- und Verkehrsausschuss sowie Haupt- und Finanzausschuss

Entmietung externer Büroflächen – Erarbeitung Raumkonzept

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein umfassendes und vollständiges Raumkonzept für alle Verwaltungsbereiche zu erarbeiten (bei Bedarf mit externer Hilfe) und in diesem Zuge ein Konzept zur mittel- bis langfristigen Entmietung externer Büroflächen zu entwickeln und dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen. Hierbei ist selbstverständlich sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung über moderne und optimal ausgestattete Arbeitsplätze verfügen, aber auch dem Wunsch nach mobilem Arbeiten Rechnung getragen wird.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid hat für einen siebenstelligen Betrag pro Jahr externe Büroflächen angemietet. Diese Beträge können unter den folgenden Gesichtspunkten eingespart werden.

- a) Zielgerichtete Umsetzung des Mobilen Arbeitens: Aktuell wird für jeden mobilen Arbeitsplatz ein Arbeitsplatz innerhalb der Verwaltung benötigt, um mobil arbeiten zu können. Die technischen Voraussetzungen sind dafür zu schaffen, dass „echtes“ mobiles Arbeiten möglich ist. Darüber hinaus sollen die vor Ort anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung einen modernen Arbeitsplatz vorfinden. Ziel sollte sein, dass im Rahmen des „desk sharing“ (wo dies von den Abläufen und Aufgaben möglich ist) Raumkapazitäten reduziert werden können. Hier ist ein umfängliches Konzept gemeinsam mit dem Personalrat zu erarbeiten, um auch dem großen Wunsch der Beschäftigten nach mobilem Arbeiten entsprechend zu können.
- b) In unmittelbarer Nähe zum Rathaus stehen bekanntlich Gebäude leer. Das Forum befindet sich mittlerweile sogar im Eigentum der Stadt Lüdenscheid und könnte zum Verwaltungs- und Dienstleistungszentrum entwickelt werden. Die heutigen Mietausgaben sollten zukünftig in das Eigentum der Stadt Lüdenscheid investiert werden. Auf lange Sicht ist die Nutzung von Eigentum in jedem Fall günstiger als die Anmietung an anderer Stelle. Die Stadtverwaltung hat - vor allem nach dem Kauf des Forums - alle Möglichkeiten dazu, die Nutzung eigener Büroflächen in unmittelbarer Nähe zum Rathaus zu schaffen.

Das Sauerland-Center konnte vor allem mit dem Jobcenter als Mieter der öffentlichen Hand als Leerstandsimmobilie „reaktiviert“ werden und ist ein positives Beispiel für die Entwicklung einer ehemaligen „Problem-Immobilie“.



zu 4) Beschlussvorschlag für den Schulausschuss und den Jugendhilfeausschuss

Zusammenfassung und Vereinfachung von Verwaltungsprozessen

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine einheitliche Satzung für KiTa- und OGS-Gebühren unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte zu überarbeiten:

- einheitliche Ermittlung von Gebühren in einer einzigen Beitragsstelle
- Vorschläge zur Vereinfachung der Ermittlung/Berechnung von Beiträgen - z. B. durch Reduzierung der Einkommensstufen, Abschaffung der Geschwisterkindbeiträge, ...
- Vorerfassung/Vorabberechnung der Beiträge - z. B. durch die eingesetzte KIVAN-Software

Begründung:

Zwei Satzungen regeln - nach denselben Einkommenskriterien - die Gebühren für die OGS- und KiTa-Beiträge. Dabei gibt es Wechselwirkungen zwischen den Satzungen. Und dennoch kann es dazu kommen, dass zwei Mal das Einkommen bzw. die Änderungen des Einkommens an unterschiedlichen Stellen in der Verwaltung angegeben/gemeldet werden müssen - jeweils mit dem Hinweis des Geschwisterkindes in OGS bzw. KiTa. An beiden Stellen werden dann jeweils die Gebühren über dieselbe Berechnung des Einkommens unter jeweiliger Anwendung der Beitragsstaffel ermittelt.

Kommt es zu Veränderung von Einkünften, kann das ganze Procedere von vorne losgehen.

Je einheitlicher und transparenter das Verfahren, desto weniger Arbeit fällt für die Verwaltung an. Je weniger Änderungen im Laufe der Beitragszeit notwendig werden (aufgrund von reduzierten Einkommensstufen), desto weniger Arbeitsaufwand entsteht innerhalb der Verwaltung. Gleichzeitig steigen Transparenz und Service für die Gebührenpflichtigen.

Die im Kita-Bereich eingesetzte KIVAN Software ermöglicht die Berechnung des Beitrags bei Abschluss des Betreuungsvertrags (<https://www.kivan.de/abrechnung/>).



zu 5) Beschlussvorschlag für den Kulturausschuss

Zentrale Vermietung von Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Förderung von Vereinen und Verbänden

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine zentrale Anlaufstelle für die Vermietung von Räumlichkeiten, die sich im Eigentum der Stadt befinden, zu schaffen und dabei die Förderung von Vereinen und Verbänden zu berücksichtigen.

Begründung:

In den städtischen Gebäuden, vor allem in den Kultureinrichtungen, stehen Räumlichkeiten zur Anmietung zur Verfügung.

Die Kosten für die Vermietung von Räumlichkeiten des Kulturhauses überstiegen in den letzten Jahren allerdings die Höhe der Einnahmen in dieser Haushaltsposition.

Auf der Webseite des Kulturhauses wird das Angebot der Räumlichkeiten dargestellt. Ein Anfrageformular ist ebenfalls vorhanden. Für andere kommunale Einrichtungen besteht diese Möglichkeit aktuell nicht. Um die bestehenden Ressourcen besser nutzen zu können und die Attraktivität (Bürgerservice) zu erhöhen, bietet eine zentrale Anlaufstelle für interessierte Mieter aller städtischen Räumlichkeiten einen deutlichen Vorteil und Optimierungspotential.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit geprüft werden, Lüdenscheider Vereinen und Verbänden für die Durchführung von Kulturveranstaltungen die Räumlichkeiten zu vergünstigten Konditionen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu bedenken, dass jedes Konzert, jede Theateraufführung und jede künstlerische Darbietung, die keine weiteren finanziellen Mittel der Stadt beansprucht, das kulturelle Leben in unserer Stadt bereichert und zur Attraktivitätssteigerung beiträgt.

Es gibt seitens der Vereine, Unternehmen, Institutionen, Künstlern etc. ein großes Interesse an der Nutzung von Räumlichkeiten in den Kultureinrichtungen der Stadt Lüdenscheid. Die bestehenden Ressourcen sollten dafür genutzt werden, hier ein möglichst breites Angebot zu schaffen, zahlreiche Veranstaltungen zu ermöglichen und mit den Mieteinnahmen künftig auch Erträge zu erzielen.



zu 6) Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung

Digitalisierung von Prozessen

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Digitalisierung von Prozessen voranzutreiben und ein Konzept vorzustellen, das sich u. a. auf die folgenden Gesichtspunkte bezieht:

- ein Digitales Formularmanagement
- ein Enterprise Content Management (Dokumenten Management System)
- eine E-Akte / Workflows innerhalb von Verwaltungsprozessen
- ein medienbruchfreies, digitales Angebot von Dienstleistungen im Rahmen des Bürgerservices

Der Bürgerservice soll erhöht und der Verwaltungsaufwand für wiederkehrende Prozesse durch IT unterstützt und verschlankt werden.

Begründung:

Am 18. August 2017 ist das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – auch Onlinezugangsgesetz (OZG) genannt – in Kraft getreten. Mit diesem wurden Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 über Verwaltungsportale auch elektronisch anzubieten. Mittlerweile gibt es neue Ziele: Nachdem die Umsetzungsfrist für das OZG nicht gehalten werden konnte, wurde 2023 mit dem OZG 2.0 die Digitalisierung der Verwaltung zum Dauerprojekt erklärt. Außerdem neu ist, dass es ein zentrales Bürgerkonto geben soll. Darüber hinaus wird die Schriftform elektronisch ersetzt.

Viele Formulare gibt es - Stand heute - noch nicht in digitaler Form. Es ist für alle Beteiligten (Antragstellende wie Bearbeitende) eine Erleichterung, wenn Formulare - z. B. im ersten Schritt als PDF Datei mit Pflichtfeldern, Erläuterungen etc. zur Verfügung gestellt werden könnten, um eine vereinfachte Bearbeitung von schriftlichen Dokumenten zu ermöglichen. Für Bürgerinnen und Bürger wäre es beispielsweise wünschenswert, dass Personenstandsurkunden online angefordert, per PayPal bezahlt und an die Meldeadresse versendet werden können. Genauso könnte die An-, Ab- und Ummeldung eines Hundes vollständig über das Internet erfolgen.

Selbst Prozesse wie die Gewerbebeanmeldung, die prinzipiell elektronisch möglich sind, scheitern häufig an unterschiedlichen Systemen („Medienbrüchen“) oder inkonsistenten Datenbanken/Programmierungen.

Über eine einheitliche elektronische Aktenführung können Verwaltungsprozesse synchronisiert werden: Anstatt eine Papier-Akte nacheinander durch unterschiedliche Fachdienste laufen zu lassen, kann eine elektronische Akte zeitgleich von verschiedenen Fachdiensten bearbeitet werden. Workflows unterstützen dort, wo eine Bearbeitung in aufeinander aufbauenden Schritten nötig ist. Ein Enterprise Content Management System kann neben Dokumenten auch Fotos oder Videodateien zentral ablegen und den Zugriff von verschiedenen Seiten ermöglichen.



zu 7) Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und den Bau- und Verkehrsausschuss

Nachhaltige Investitionen in den Gebäudebestand (z. B. Energiekostensenkung durch verstärkte Nutzung von Photovoltaik für Mobilität, Wärme, Strom)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu entwickeln. Bei allen aktuell anstehenden Investitionen sind Möglichkeiten zu prüfen, bei denen - z. B. durch die Installation einer Photovoltaik-Anlage - durch die Eigenerzeugung und -nutzung von Energie auf Dauer Kosten eingespart werden können.

Begründung:

Das „Heizungsgesetz“ stellt nicht nur Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die Stadt Lüdenscheid vor erhebliche Herausforderungen.

Neben den Neubau-Anforderungen, die schon aktuell umgesetzt werden müssen, wird es in den kommenden Jahren verstärkt zu der Herausforderung kommen, bestehende Öl- und Gasheizsysteme durch regenerative Energiequellen zu ersetzen.

Überall dort, wo die Installation von Photovoltaik-Anlagen aktuell ohnehin durch anstehende Arbeiten im Bereich der Elektrik, der Fassaden- oder Dachsanierung unter vereinfachten Bedingungen möglich ist, sollte diese angegangen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Wirkungsgrad einzelner Module in den letzten Jahren stark gestiegen ist, während das Gewicht und die Kosten für Anschaffung und Installation - im Unterschied zu anderen Baudienstleistungen - kontinuierlich gesunken sind.

Da ein erhöhter Stromverbrauch - durch die verstärkte Nutzung von Wärmepumpen oder Stromdirektheizungen - ohnehin absehbar ist, sollten bereits heute anstehende Baumaßnahmen und Gerüste dazu genutzt werden, mit moderatem Mehraufwand den regenerativ selbst erzeugten Strom für den heutigen, wie den Energiebedarf der Zukunft, zu verwenden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Gebäude vor allem in den Zeiten genutzt werden, in denen die Solar-Energie zur Verfügung steht und in einem hohen Maße den Strom erzeugen kann, der benötigt wird (hoher Autarkie-Grad).

Weiterhin gibt es zahlreiche Förderprogramme für kommunale Investitionen in Photovoltaik-Anlagen, die genutzt werden könnten.



zu 8) Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung

Steuerung der Beteiligungen als Profit- bzw. Cost-Center nach klaren Vorgaben; Generierung von Einnahmen im eigenen Verantwortungs- bzw. Beeinflussungsbereich

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern sich Zuschüsse an Beteiligungen durch die Generierung von Einnahmen im eigenen Verantwortungs- und Beeinflussungsbereich der Gesellschaft ersetzen oder teilweise kompensieren lassen.

Begründung:

Die Gesellschaften, an denen die Stadt Lüdenscheid beteiligt ist, sind hinsichtlich ihrer Ertragskraft sehr unterschiedlich. So gibt es auch, je nach Aufgabenstellung, unterschiedliche Zuschussbedarfe seitens der Stadt.

Einige Beteiligungen (LüWo AG, Seniorenheim Weststraße gGmbH,...) agieren heute erfolgreich als „Profit Center“. Sie generieren Einnahmen, mit denen sie ihre Kosten decken und darüber hinaus Erträge abführen bzw. in ihrem Tätigkeitsbereich reinvestieren können.

Vor allem für die neue Stadtentwicklungsgesellschaft, als auch für die LSM GmbH sollte auf diese positiven Erfahrungen zurückgegriffen werden.

Bereits in der Sitzung vom 29. Mai 2021 hat der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Lüdenscheid die Vermarktung von öffentlichen Werbeflächen unter der Beteiligung der LSM GmbH beschlossen. Die aktuell überschaubaren Einnahmen könnten künftig durch eine Erweiterung des Angebotes, z.B. durch digitale Werbeträger, deutlich gesteigert werden. Die höheren Einnahmen könnten direkt der LSM GmbH zufließen, die damit einen spürbar höheren Deckungsbeitrag erreicht. Eine Verringerung des städtischen Zuschussbedarfs für Personalkosten oder Veranstaltungen wie das Bautz-Festival oder die Lichttrouten wäre die Folge.

Eine „Sonderrolle“ nimmt das EGC ein, da hier zur Förderung von Existenzgründungen und jungen Unternehmen seitens der Stadt Lüdenscheid auf Pachteinahmen verzichtet wird. Würde die Stadt hier die volle Gebäudepacht berechnen, hätte das wirtschaftliche Schwierigkeiten sowie eine Einschränkung der aktuellen Fördermöglichkeiten zur Folge (u. a. höhere Mieten). Die Gesellschaft kann sämtliche Kosten für die Instandhaltung und Modernisierung tragen und Gewerbeflächen an Institute oder Unternehmen zu moderaten Konditionen vermieten. Damit trägt sie aktiv zur Förderung der heimischen Wirtschaft und zum Steueraufkommen der Stadt Lüdenscheid bei, so dass sich insgesamt ein wirtschaftlicher Nutzen ergibt.



zu 9) Beschlussvorschlag für den Jugendhilfeausschuss

Ausschreibung von KiTa-Trägerschaften / KiTa-Bauträgerschaften (nach vorheriger "Make or Buy-Prüfung")

Die Stadtverwaltung wird beauftragt

- a) neue KiTa-Trägerschaften in der Zukunft auszuschreiben
- b) für die Investition in neue Kindertagesstätten/Einrichtungen dasselbe Prüfverfahren anzuwenden wie im Vorfeld der KiTa-Bauträgerentscheidung für die „Hintere Parkstraße“ / „Kita Lenneteich“
- c) jedes Jahr in einer Übersicht darzustellen, in welcher Höhe freiwillige Zuschüsse an die jeweiligen Träger ausgezahlt werden und welche finanziellen Verpflichtungen über welche Laufzeiten für die Stadt Lüdenscheid bestehen. Hierin sollen auch die indirekten Mietkostenzuschüsse (an die Träger) enthalten sein

Begründung:

Der Ausbau der KiTa-Betreuung hat die Stadt Lüdenscheid in den letzten Jahren finanziell erheblich belastet. Gegenüber dem Jahr 2016 haben sich die freiwilligen Zuschüsse von 611.000 Euro auf über 2 Millionen Euro vervielfacht. Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen muss dabei unterstrichen werden, dass ein Betrieb durch die Stadt Lüdenscheid in Eigenregie höhere Kosten verursachen würde als die so genannten „freiwilligen Zuschüsse“. Die Priorität bei einer Vergabe muss in jedem Fall auf dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Einrichtung bzw. des Trägers liegen. Dennoch muss konstatiert werden, dass in den letzten Jahren vielfach die Trägerschaft für neue Kindertageseinrichtungen an Lüdenscheid vergeben worden ist, die keinen Eigenanteil im Rahmen der Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes beisteuern. Ob bei der Auswahl eines KiTa-Trägers eine Ausschreibung zu erfolgen hat, wird in den letzten Jahren zunehmend diskutiert: In Bezug auf den Bereich der Leistungserbringung sind in jedem Fall die gesetzlichen Anforderungen des SGB VIII bezüglich Trägerpluralität oder dem Wunsch- und Wahlrecht des Leistungserbringenden zu berücksichtigen (vgl. u. a. OVG Münster 12B1390/04).

Vielmehr ist es aus Sicht von Eltern oder kommunalen Gremien gewünscht, dass eine Auswahl zwischen verschiedenen Trägern erfolgen kann. Im Märkischen Kreis ist dieses Verfahren gängige Praxis. Neben dem pädagogischen Konzept kann hierbei auch der Eigenanteil eines Trägers ein Auswahlkriterium sein.

Die Errichtung der KiTas „Hintere Parkstraße“ bzw. „Lenneteich“ verbunden mit der Vorab-Prüfung ist vorbildlich für die weiteren Entscheidungen bei der Errichtung und evtl. Vermietung von Kindertagesstätten. Auch hier haben verschiedene Erfahrungen aus dem Märkischen Kreis gezeigt, dass KiTa-Träger Erfahrungen mit Bauträgern mit einbringen können.

Die freiwilligen Zuschüsse sind zuletzt in den Jahren 2020 bzw. 2021 gegenüber den zuständigen Gremien dargestellt worden. Die Fortschreibung dieser Aufstellungen ist seitens der Verwaltung bereits zugesagt worden; bezogen auf die Transparenz des Haushaltes ist es zwingend notwendig, dass die Entscheider fortlaufend über die Verteilung von Haushaltsposten informiert sind.



zu 10) Beschlussvorschlag Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung bzw. für den Haupt- und Finanzausschuss

Berücksichtigung von Vorschlägen der Gemeindeprüfungsanstalt: Neubewertung der Abschreibungen / geplante Investitionen umsetzen

Die Stadtverwaltung wird beauftragt

- a) sicherzustellen, dass Ermächtigungen, die für ein Haushaltsjahr vorgesehen sind, künftig zu 90 Prozent umgesetzt werden und diese Kennzahl in den Haushaltsplan aufzunehmen
- b) Ermächtigungen nur dann zu übertragen, wenn vorab eine Neukalkulation erfolgt und der Zeitpunkt der Ausgabe fest terminiert ist
- c) die Abschreibungen der Stadt Lüdenscheid neu zu bewerten und anzupassen

Begründung:

Zur Begründung wird auf den Bericht zur „Überörtlichen Prüfung der Stadt Lüdenscheid im Jahr 2021“ (Vorlage 215/2022) der gpa NRW verwiesen.

„Bei der Stadt Lüdenscheid konnten in der Regel weniger als die Hälfte der fortgeschriebenen Haushaltsansätze für investive Auszahlungen in Anspruch genommen werden. Personelle Engpässe im Hoch- und Tiefbau, fehlende freie Kapazitäten bei Baufirmen oder zeitliche Verzögerungen bei der Akquise von Fördermitteln haben zu erheblichen Verzögerungen und steigenden Ermächtigungsübertragungen geführt. Investive Auszahlungen sollten daher an den Umsetzungsmöglichkeiten und den personellen Ressourcen ausgerichtet werden.“ (Seite 6) (...)

„2016 bis 2019 hat die Stadt lediglich rund ein Drittel des fortgeschriebenen Ansatzes in Anspruch genommen.“ (Seite 67) (...)

„Empfehlung: Die Stadt Lüdenscheid sollte die Planung der investiven Auszahlungen verstärkt an den Umsetzungsmöglichkeiten und den personellen Ressourcen ausrichten.“ (Seite 67)

„Seit der Eröffnungsbilanz 2009 ist in Lüdenscheid ein kontinuierlicher Vermögensverzehr der Verkehrsflächen zu erkennen. Dieser Wertverlust ist besonders hoch, da die Nutzungsdauer von der Stadt im Rahmen der Möglichkeiten besonders vorsichtig und kurz gewählt wurde. Diese kurze Nutzungsdauer verursacht jedes Jahr hohe Abschreibungen. Die durchschnittliche Abschreibung je qm beträgt 2019 in Lüdenscheid 2,04 Euro, im interkommunalen Vergleich liegt der Median bei 1,67 Euro je qm.“ (Seite 203) (...)

„Empfehlung: Die Stadt Lüdenscheid sollte die Gesamtnutzungsdauer des Anlagevermögens Verkehrsflächen entsprechend der technischen Nutzungsdauer wählen um den bilanziellen Wert möglichst realistisch abzubilden.“ (Seite 216)

Auszug für:

A u s z u g
aus der Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid am 22.01.2024

3.1. Antrag der CDU-Fraktion vom 17.01.2024

Ratsherr Voß teilt mit, dass sich die SPD-Fraktion dem Antrag der CDU-Fraktion anschließen könnte, wenn der Antrag wie folgt umformuliert würde:

Das Wort „Beschluss-Empfehlung“ solle durch das Wort „**Beratungs-Empfehlung**“ ersetzt werden.

Des Weiteren solle der Satz

„Die Verwaltung wird beauftragt, die nachfolgenden 10 Vorschläge zu prüfen und die Ergebnisse für die weiteren Beratungen der zuständigen Fachausschüsse aufzunehmen:.....“

durch den Satz

„Der Rat verweist die nachfolgenden 10 Vorschläge zur weiteren Beratung in die zuständigen Fachausschüsse:.....“

ersetzt werden.

Ratsherr Fröhling erklärt, dass die CDU-Fraktion diesen Änderungen zustimmen würde.

Im Anschluss fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig folgenden

abweichenden Beschluss:

Beratungsempfehlung:

Der Rat verweist die nachfolgenden 10 Vorschläge zur weiteren Beratung in die zuständigen Fachausschüsse:

1. Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch Steuer- und KiTa/OGS-Beitragserhöhungen
2. Kompensation der Kosten/Mehrausgaben, die durch die Sperrung der Rahmede-Talbrücke entstanden sind bzw. weiter entstehen
3. Entmietung externer Büroflächen – Erarbeitung Raumkonzept
4. Zusammenfassung und Vereinfachung von Verwaltungsprozessen (z. B. im KiTa/OGS-Bereich)
5. Zentrale Vermietung von Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Förderung von Vereinen und Verbänden
6. Digitalisierung von Processed

Auszug für:

7. Nachhaltige Investitionen in den Gebäudebestand (z. B. Energiekostensenkung durch verstärkte Nutzung von Photovoltaik für Mobilität, Wärme, Strom)
8. Steuerung der Beteiligungen als Profit- bzw. Cost-Center nach klaren Vorgaben; Ermöglichung von Einnahmen im eigenen Verantwortungs- bzw. Beeinflussungsbereich
9. Ausschreibung von KiTa-Trägerschaften/KiTa-Bauträgerschaften (nach vorheriger "Make or Buy-Prüfung")
10. Berücksichtigung von Vorschlägen der Gemeindeprüfungsanstalt: Neubewertung der Abschreibungen / geplante Investitionen umsetzen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 41

BFV 01.03.2024

TOP 5 Haushalt 2024/2025 inkl. Änderungslisten

**Beratung der Punkte 1, 6, 8 und 10 des Antrags der CDU-Fraktion vom 17.01.2024;
hier: Punkt 1 “Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch Steuer- und KiTa/OGS-Beitragserhöhungen“**

Der im Antrag der CDU-Fraktion vom 17.01.2024 enthaltene Beschlussvorschlag lautet wie folgt:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes von einer weiteren Anhebung der Gewerbesteuern sowie der KiTa- und OGS-Beiträge abzusehen. Die gesetzlich vorgesehene Neubemessung der Grundsteuern wird – wie angekündigt – aufkommensneutral umgesetzt. Im Folgenden bleiben auch hier die Hebesätze unberührt.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Vorbemerkung

Die Hebesätze der Stadt Lüdenscheid für die Grund- und die Gewerbesteuer liegen im interkommunalen Vergleich über dem Durchschnitt. Dies gilt sowohl für den Vergleich auf Ebene des Märkischen Kreises als auch für das Land Nordrhein-Westfalen. Für eine Ursachenanalyse kann der Blick aber nicht auf die Steuereinnahmen und die Hebesatzhöhe beschränkt bleiben:

Im nordrhein-westfälischen Finanzausgleichssystem führen hohe eigene Steuereinnahmen dazu, dass die entsprechende Kommune weniger Schlüsselzuweisungen vom Land erhält. In Bezug auf die Grund- und Gewerbesteuer ist dabei zu berücksichtigen, dass beim Steuerkraftvergleich der Gemeinden untereinander durch die sogenannten fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen eine vergleichende Bereinigung erfolgt. Steuereinnahmen, die auf Einnahmen oberhalb des fiktiven Hebesatzes beruhen, verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde. Bis zur Höhe des fiktiven Hebesatzes werden die Steuereinnahmen in den Steuerkraftvergleich einbezogen.

Um die tatsächlich bei den Gemeinden verbleibenden Finanzmittel untereinander zu vergleichen, sind die Schlüsselzuweisungen mit in die Betrachtung einzubeziehen. Dies soll im Folgenden geschehen, um zu zeigen, dass die vergleichsweise hohen Steuereinnahmen der Stadt Lüdenscheid nicht zu einer überdurchschnittlichen Finanzkraft der Stadt führen, weil die Schlüsselzuweisungen unterdurchschnittlich sind. Zudem soll dargelegt werden, dass die in den Grafiken des Antrags ausgewiesenen Daten keine unmittelbare Schlussfolgerung auf die Steuerbelastung der Menschen in Lüdenscheid zulassen.

2. Datenquelle für die Darstellung der Steuerbelastung der Menschen in Lüdenscheid mit kommunalen Steuern nicht zielführend

In der Begründung des Antrages wird ausgeführt, dass die Menschen in Lüdenscheid bereits heute besonders hoch durch die kommunalen Steuern belastet werden. Hierbei wird Bezug genommen auf die Kennzahl Steuereinnahmen pro Einwohner in Lüdenscheid im Vergleich

zum Märkischen Kreis und den Städten Iserlohn, Solingen und Remscheid anhand einer Datenquelle, die durch die Bertelsmann Stiftung bereitgestellt wird.

Verglichen werden bei den in der Grafik dargestellten Euro-Beträgen die „Steuereinnahmen pro Einwohner“. Eine Herleitung der Steuerbelastung der Menschen in Lüdenscheid anhand dieser Datenquelle ist jedoch irreführend.

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass in den in der Grafik ausgewiesenen Steuereinnahmen die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer enthalten sind. Diese gemeindlichen Steuererträge erhalten die Kommunen als Anteile der Steuereinnahmen auf Bundes- und Landesebene über einen separaten Verteilungsmechanismus, der nicht unmittelbar an die vor Ort entstehenden Belastungen anknüpft. Zudem kann die Stadt Lüdenscheid die Höhe dieser Anteile nicht beeinflussen. Sie haben außerdem keinerlei Bezug zu den Hebesätzen der Stadt Lüdenscheid. **Insoweit dürfen diese Anteile der Steuereinnahmen nicht in den Vergleich einbezogen werden, wenn hiermit ein Vergleich zur Steuerbelastung der Menschen in Lüdenscheid durch „kommunale Steuern“ hergestellt werden soll.** Die Einkommen- und Umsatzsteuer sind keine kommunalen Steuern.

Da der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach der Gewerbesteuer die bedeutendste Ertragsposition kommunaler Haushalte ist, kann diese Größe in dem Vergleich auch nicht als vernachlässigbar angesehen werden. Bezogen auf das gesamte Land NRW liegt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bei etwa einem Drittel der gesamten Steuereinnahmen der Gemeinden in NRW; der Anteil des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer liegt bei etwa 7%. Insgesamt machen die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer somit rd. 40% der Steuereinnahmen der Gemeinden in NRW und damit auch 40% der Steuereinnahmen pro Einwohner in der Grafik aus.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichsgrafik auch die Gewerbesteuererträge der Städte beinhaltet. Die Gewerbesteuer ist die bedeutendste Steuereinnahmequelle der Kommunen. Landesweit liegt der Anteil der Gewerbesteuer an den gesamten Steuereinnahmen aktuell bei etwa 40-45%.

Die Höhe der Gewerbesteuererträge einer Kommune ist vorrangig durch die Ertragskraft der Gewerbebetriebe vor Ort geprägt und lediglich nachrangig durch die Höhe des Hebesatzes. Dies führt dazu, dass die Erträge – auch bei konstantem Hebesatz – konjunkturell bedingt stark schwanken - insbesondere in den letzten Jahren z.B. bedingt durch die Corona-Pandemie, Einflüsse durch den Ukraine-Krieg, Energiekrise u.a. (vgl. hierzu die Ausführungen in der Vorlage 40/2022 Gewerbesteueraufkommen des Jahres 2022). Beispielsweise schwankten die Gewerbesteuererträge der Stadt Lüdenscheid – ohne jegliche Hebesatzanpassung – zwischen 2019 und 2022 zwischen 38 Mio. € und 88 Mio. € und hatten damit eine Schwankungsbreite von 50 Mio. €.

Den fehlenden Zusammenhang zwischen Hebesatz und Steuerbelastung verdeutlicht insbesondere das Beispiel von Monheim, das die Stadt mit der mit Abstand höchsten Steuerbelastung je Einwohner (Vergleichsjahr 2021) ist, aber gleichzeitig den landesweit niedrigsten Gewerbesteuerhebesatz hat.

Da die Gewerbesteuer außerdem nicht von den Einwohnern der Städte zu zahlen ist, sondern von den Gewerbebetrieben, ist die Heranziehung der „Steuereinnahmen pro Einwohner“ als Vergleichszweck für die Steuerbelastung je Einwohner nicht geeignet bzw. nicht zielführend.

Der Vergleich der Steuereinnahmen pro Einwohner in der angeführten Datenquelle ist somit wesentlich durch die Gewerbesteuer und die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer geprägt, die einen Anteil von rd. 80-85% an den gesamten kommunalen

Steuereinnahmen ausmachen. Der weitaus überwiegende Anteil der Datenquelle ist damit in Bezug auf die Aussage zur Steuerbelastung der Menschen in Lüdenscheid mit kommunalen Steuern nicht geeignet.

3. Einbeziehung der Schlüsselzuweisungen liefert ein deutlich differenzierteres Bild durch die Kennzahl „allgemeine Deckungsmittel“

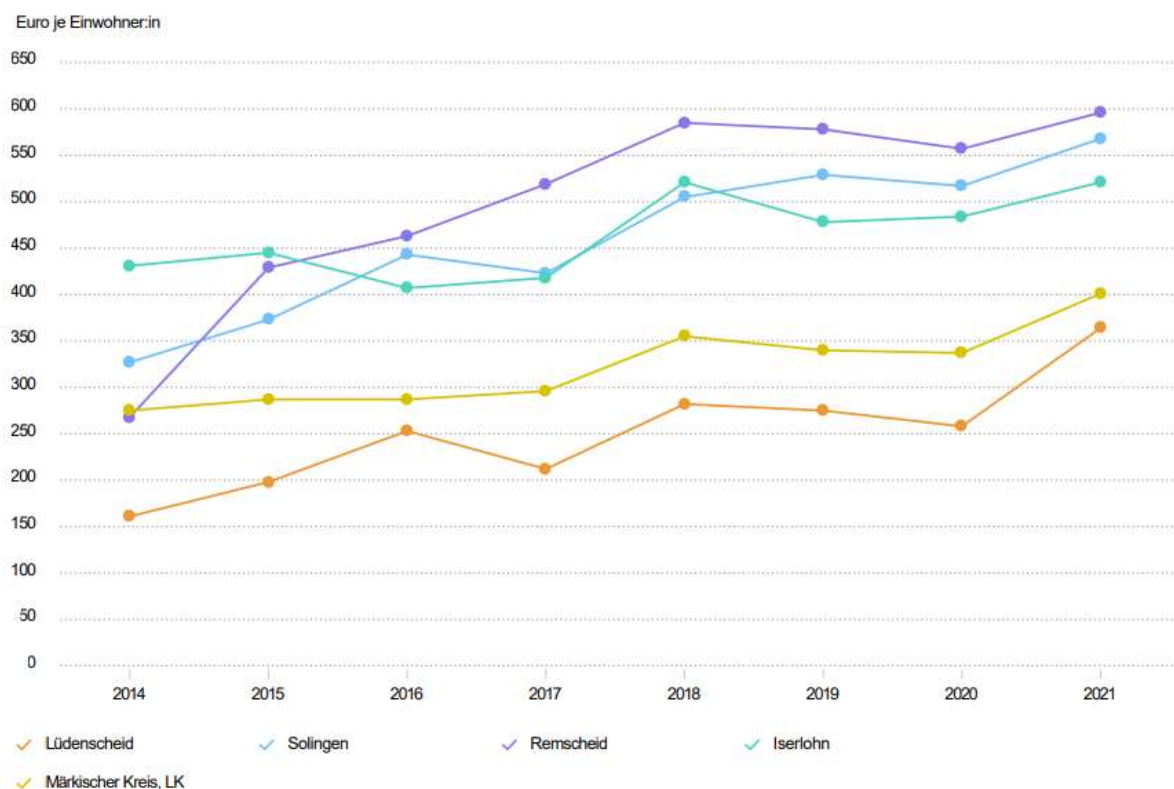
Interessant ist die Kennzahl Steuereinnahmen je Einwohner aber durchaus zu Vergleichszwecken der „Ertragskraft“. Die tatsächlich bei der jeweiligen Stadt verbleibenden Finanzmittel liefert aber erst die Einbeziehung der Schlüsselzuweisungen in den Vergleich.

Wie bereits eingangs erwähnt, führen hohe eigene Steuereinnahmen einer Kommune tendenziell zu geringeren Schlüsselzuweisungen vom Land¹. Vergleicht man mit der Kennzahl „Schlüsselzuweisungen je Einwohner“ wiederum die im Antrag der CDU vorgesehenen Vergleichskommunen, so ist auffällig, dass sämtliche Vergleichskommunen bei der Kennzahl „Schlüsselzuweisungen je Einwohner“ deutlich besser abschneiden als die Stadt Lüdenscheid. Vom Land NRW erhalten alle Vergleichskommunen höhere Schlüsselzuweisungen je Einwohner als Lüdenscheid.

Wegweiser Kommune

Schlüsselzuweisungen

Lüdenscheid (im Märkischen Kreis), Solingen, kreisfreie Stadt, ...



Quelle: Statistische Ämter der Länder, FORA mbH, eigene Berechnungen

Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

| Bertelsmann Stiftung

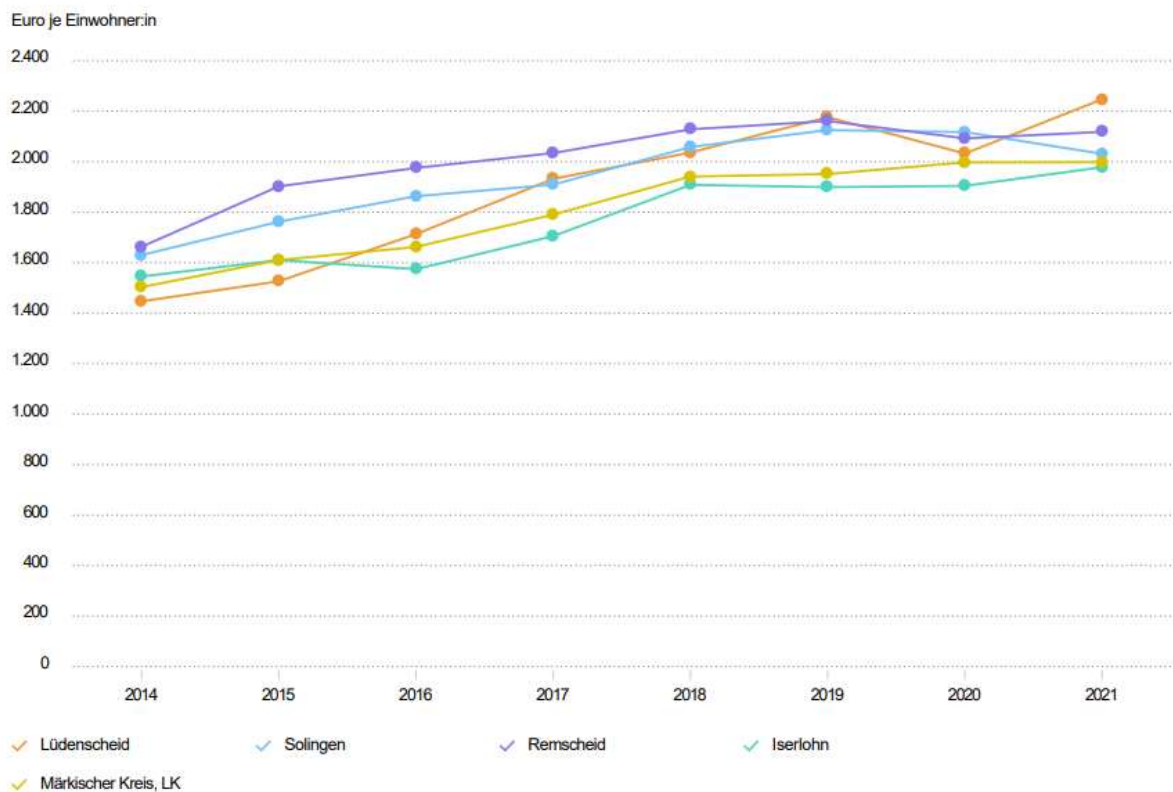
¹ Es ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Schlüsselzuweisungen nicht nur durch die Höhe der eigenen Steuereinnahmen bestimmt wird; eine ausführlichere Darstellung würde aber den Rahmen an dieser Stelle sprengen.

Um die gesamte Finanz- oder Ertragskraft einer Kommune zu betrachten, weist die Bertelsmann-Stiftung in ihrem interkommunalen Vergleich daher auch die Kennzahl „allgemeine Deckungsmittel“ in Euro je Einwohner aus. Die allgemeinen Deckungsmittel setzen sich aus den kommunalen Steuereinnahmen und den allgemeinen Zuweisungen (insbesondere den Schlüsselzuweisungen) vom Land zusammen. Hieraus ergibt sich ein deutlich differenzierteres Bild der Ertrags- oder Finanzkraft der Gemeinden, als durch die Steuereinnahmen alleine, was die folgende Grafik zeigt.

Wegweiser Kommune

Allgemeine Deckungsmittel

Lüdenscheid (im Märkischen Kreis), Solingen, kreisfreie Stadt, ...



Quelle: Statistische Ämter der Länder, FORA mbH, eigene Berechnungen

Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

| Bertelsmann Stiftung

Aus der obenstehenden Grafik ist erkennbar, dass die Stadt Lüdenscheid sich anfänglich am unteren Ende und anschließend im mittleren Bereich positioniert; im Jahr 2021 ergibt sich aufgrund des Zuwachses bei den Schlüsselzuweisungen der erste Rang. Die schwankenden Werte ergeben aber keinen Trend, der auch in Zukunft einen solchen Spitzenplatz erwarten ließe.

Es kann jedenfalls festgehalten werden, dass die Stadt Lüdenscheid trotz der überdurchschnittlichen Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer im Vergleich mit den anderen Kommunen keine höheren allgemeinen Deckungsmittel und damit keine höhere Ertrags- bzw. Finanzkraft erlangt hat. Infolge der niedrigeren Schlüsselzuweisungen lagen die allgemeinen Deckungsmittel zunächst unterdurchschnittlich, anschließend durchschnittlich. Damit wird auch deutlich, dass der Stadt Lüdenscheid aus den höheren Steuereinnahmen keine besonderen Spielräume für zusätzliche Leistungen erwachsen sind.

Die Daten können für den Betrachtungszeitraum insgesamt so interpretiert werden, dass die Stadt Lüdenscheid durch die Hebesatzsteigerungen der Vergangenheit, insbesondere bei der Grundsteuer B, das strukturell geringere Niveau der Schlüsselzuweisungen ausgeglichen hat bzw. ausgleichen musste, um ein Niveau an allgemeinen Deckungsmitteln zu erreichen, das denen anderer Kommunen entspricht.

4. Vergleichsjahre sind veraltet – die gravierenden finanziellen Belastungen ergaben sich nach 2021

Die Grafik im vorliegenden Antrag enthält nur Daten bis einschließlich 2021. Hebesatzerhöhungen der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer sind somit für die Jahre 2022, 2023 und 2024 nicht enthalten. Insbesondere in diesen letzten Jahren sind jedoch die finanziellen Belastungen der Kommunen besonders gestiegen, so dass auch die weitere Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuer B in besonderem Maße für einen Vergleich relevant ist.

4.1 Vergleich der Hebesätze der Grundsteuer B von 2019 bis 2024 der bisher genannten Vergleichsstädte

Die Einwohner der Städte werden insbesondere durch Zahlung der Grundsteuer B betroffen.

Nachfolgend sind daher zu Vergleichszwecken die Hebesätze der Grundsteuer B der in der Grafik aufgeführten Städte Iserlohn, Solingen, Remscheid und Lüdenscheid für die Jahren 2019 – 2024 dargestellt:

Stadt/Gemeinde	Hebesatz 2019 Grundsteuer B	Hebesatz 2020 Grundsteuer B	Hebesatz 2021 Grundsteuer B	Hebesatz 2022 Grundsteuer B	Hebesatz 2023 Grundsteuer B	Hebesatz 2024 Grundsteuer B
Lüdenscheid	786%	786%	766%	766%	766%	766%
Iserlohn	496%	496%	496%	496%	496%	682%*
Solingen	619%	690%	690%	690%	690%	690%
Remscheid	640%	620%	620%	620%	685%	770%

* Vorschlag der Verwaltung

In dem genannten Vergleichszeitraum ist der Hebesatz in der Stadt Lüdenscheid von 786% ab dem Jahr 2021 um 20%-Punkte auf 766% gesenkt und seitdem konstant beibehalten worden.

Die Stadt Iserlohn hingegen beabsichtigt, für das Jahr 2024 den Hebesatz um 186%-Punkte auf 682% zu erhöhen.

Die Stadt Remscheid hat für das Jahr 2023 den Hebesatz von bisher 620% um 65%-Punkte auf 685% erhöht. Eine zweite Hebesatzerhöhung erfolgte für das Jahr 2024 um weitere 85%-Punkte auf nunmehr 770%. Damit liegt der Hebesatz der Grundsteuer B in der Stadt Remscheid bereits in diesem Jahr über dem Hebesatz der Grundsteuer B der Stadt Lüdenscheid.

Der Hebesatz der Stadt Solingen ist von 2019 auf 2020 um 71%-Punkte auf 690% gestiegen und ist seitdem bis 2024 konstant geblieben.

Im Märkischen Kreis haben Herscheid und Kierspe den Hebesatz der Grundsteuer B zum Jahr 2022 erhöht. Zum Jahr 2023 haben Kierspe und Halver den Hebesatz angehoben. Für das Jahr 2024 ist in Balve eine Anhebung auf 675% erfolgt. In Iserlohn ist eine deutliche

Erhöhung geplant. Der Durchschnittshebesatz der Grundsteuer B im Märkischen Kreis wird sich damit seit 2021 um 34 Prozentpunkte nach oben entwickelt haben.

4.2 Aufstellung über Städte, die in den vergangenen Jahren zum Teil mehrfach die Hebesätze der Grundsteuer B erhöht haben:

Auch die nachfolgende Übersicht zeigt, dass die finanziellen Zusatzbelastungen der letzten Jahre verschiedene Städte zu teilweise deutlichen Hebesatzanpassungen nach 2021 veranlasst haben, obwohl dort die Hebesätze bereits überdurchschnittlich waren.

Stadt/Gemeinde	Hebesatz 2019	Hebesatz 2020	Hebesatz 2021	Hebesatz 2022	Hebesatz 2023	Hebesatz 2024
	Grundsteuer B	Grundsteuer B	Grundsteuer B	Grundsteuer B	Grundsteuer B	Grundsteuer B
Bergheim	600%	600%	600%	600%	760%	760%
Bergisch Gladbach	570%	570%	570%	731%	731%	731%
Bornheim	695%	695%	695%	695%	750%	750%
Dorsten	780%	780%	780%	780%	870%	870%
Ennepetal	740%	740%	740%	740%	790%	790%
Gladbeck	690%	690%	750%	850%	950%	950%
Hagen	750%	750%	750%	750%	750%	890%*
Hennef (Sieg)	640%	640%	640%	785%	785%	785%
Herne	745%	745%	745%	745%	830%	830%
Herten	790%	790%	790%	790%	920%	920%
Hückeswagen	695%	695%	698%	710%	730%	795%
Mettmann	480%	480%	675%	675%	720%	745%
Wesseling	495%	495%	495%	595%	595%	800%

* Vorschlag der Verwaltung

Viele Städte haben in den Jahren 2022 oder 2023 den Hebesatz der Grundsteuer B erhöht (siehe Stadt Bergheim, Bergisch Gladbach, Bornheim, Dorsten, Ennepetal, Hennef, Herne, Herten).

Die Stadt Gladbeck hat in dem genannten Zeitraum den Hebesatz der Grundsteuer B viermal erhöht. Ausgehend von 690% erfolgte zum Jahr 2021 eine Hebesatzerhöhung um 60%-Punkte auf 750%, zum Jahr 2022 um weitere 100%-Punkte auf 850% und zum Jahr 2023 nochmals um 100%-Punkte auf 950%.

Die Stadt Hagen beabsichtigt, den Grundsteuer B-Hebesatz von 750% um 140%-Punkte auf 890 % zum Jahr 2024 zu erhöhen.

Bei konstanten Hebesätzen in den Jahren 2019 und 2020 ist in der Stadt Hückeswagen der Hebesatz der Grundsteuer B bis 2024 in mehreren Schritten von 695% auf 795% erhöht worden.

Die Stadt Mettmann hat den Hebesatz von 480% um 195%-Punkte ab 2021 auf 675% erhöht und für das Jahr 2024 nochmals um weitere 70%-Punkte auf 745%.

Auch die Stadt Wesseling hat in dem Zeitraum ab 2019 den Hebesatz der Grundsteuer B zweimal erhöht und liegt im Jahr 2024 bei 800%.

Insgesamt haben 107 von 396 Städten in NRW zum Jahr 2022 ihren Grundsteuer-B-Hebesatz erhöht (statistische Daten zum Jahr 2023 liegen leider noch nicht vor).

Anhand dieser Darstellungen wird deutlich, dass der im Antrag gewählte Vergleich der Jahre 2014 – 2021 für die aktuell zu berücksichtigende Entwicklung im HSK 2024ff. veraltet ist, da die Entwicklung äußerst dynamisch ist.

4.3 Aufstellung über Städte, die schon seit mehreren Jahren hohe Hebesätze für die Grundsteuer B aufweisen

Die nachfolgende Tabelle zeigt Städte, die mindestens schon seit 2019 unverändert hohe Hebesätze der Grundsteuer B festgelegt haben:

Stadt/Gemeinde	Hebesatz 2019 Grundsteuer B	Hebesatz 2020 Grundsteuer B	Hebesatz 2021 Grundsteuer B	Hebesatz 2022 Grundsteuer B	Hebesatz 2023 Grundsteuer B	Hebesatz 2024 Grundsteuer B
Castrop-Rauxel, Stadt	825%	825%	825%	825%	825%	825%
Halterm am See, Stadt	825%	825%	825%	825%	825%	825%
Hattingen, Stadt	875%	875%	875%	875%	875%	875%
Lünen, Stadt	760%	760%	760%	760%	760%	760%
Moers, Stadt	740%	740%	740%	740%	740%	800%*
Overath, Stadt	850%	850%	850%	850%	850%	850%
Witten, Stadt	910%	910%	910%	910%	910%	910%

* Vorschlag der Verwaltung

4.4 Fazit zum Vergleich der Zeitreihe

Da derzeit viele Städte vor ähnlichen Herausforderungen wie die Stadt Lüdenscheid stehen, werden in zukünftigen Jahren voraussichtlich auch in anderen Städten weitere Hebesatzerhöhungen nicht ausgeschlossen werden können, sondern wahrscheinlich erfolgen.

So hat die Stadt Moers in ihrem für das Jahr 2024 aufgestellten Haushaltssicherungskonzept eine Anhebung der Grundsteuer B um 60 Prozentpunkte auf 840% vorgeschlagen. Anschließend in den neun Folgejahren des HSK sollen jeweils weitere 60 Prozentpunkte hinzukommen. Der Hebesatz der Grundsteuer B würde auf dann 1.340% steigen, wenn sich nicht anderweitige finanzielle Möglichkeiten ergeben. Die Stadt Witten hat in ihrem HSK eine Anhebung der Grundsteuer B auf 1.190 Prozentpunkte ab 2030 eingeplant. Von den unter 4.2 ausgewiesenen Städten plant Mettmann zum Jahr 2025 eine weitere Anhebung auf 770%, Hückeswagen zunächst auf 835% und anschließend weiter auf 875%.

Dies verdeutlicht die aktuelle bedrohliche Entwicklung für die kommunalen Finanzen in NRW und auch die Notwendigkeit des sog. „Brandbriefs“ aller Kommunen im Städte- und Gemeindebund an den Ministerpräsidenten. Insoweit ist ein differenzierter Blick insbesondere auf Vergleichszeiträume geboten.

5. KiTa- und OGS-Beiträge

Der finanzielle Beitrag, den die Stadt Lüdenscheid zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Lüdenscheid aufbringt (Saldo aus

Landeszuweisungen und an die Träger zu erbringenden Kibiz-Pauschalen zuzüglich von freiwilligen Zuschüssen und Personalaufwendungen städtischer Kindertageseinrichtungen abzüglich der Elternbeiträge), ist im Zeitraum von 2012 bis 2022 um rd. 6 Mio. € gestiegen. Dem Vorbericht des Haushaltes für die Jahre 2024 und 2025 ist zu entnehmen, dass in den kommenden Jahren deutliche Aufwandserhöhungen auf die Stadt zukommen. Bis zum Jahr 2028 wird sich dieser städtische Beitrag – infolge des weiteren Ausbaus an Plätzen, aber auch infolge der deutlich steigenden Kibiz-Pauschalen – um weitere 5 Mio. € erhöhen und damit im Jahr 2028 um über 11 Mio. € (!) höher liegen als 2012.

Aus diesem Grund sind vor dem Hintergrund der finanziellen Belastungen auch Ertragssteigerungen in der Haushaltsplanung ab 2027 mitberücksichtigt worden, um am Ende des HSK-Zeitraumes einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können.

In Bezug auf die KiTa- und OGS-Beiträge handelt es sich um Leistungsbereiche, in denen der Stadt aufgrund der Inflation oder anderer Gegebenheiten selbst Kostensteigerungen entstanden sind und weiter entstehen werden (siehe oben). Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch der im Jahr 2023 abgeschlossene Tarifvertrag zu nennen, der zu erheblichen Personalkostensteigerungen bei der Stadt führt.

Die KiTa- und OGS-Beiträge sind zudem mit einer direkten Gegenleistung verbunden. Gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung nach den Vorgaben der Gemeindeordnung sind solche Einnahmen – soweit vertretbar und geboten – vorrangig vor Steuern zu erheben. Sollten die Nutzerinnen und Nutzer dieser Leistungen nicht über die Erhöhung der Beiträge zumindest zu einem Teil dazu beitragen, Kostensteigerungen abzufedern, wären die Kostensteigerungen letztendlich von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu tragen.

Auch diesbezüglich werden entsprechende Diskussionen in anderen Städten gleichsam geführt. So plant die Stadt Remscheid aktuell eine Erhöhung der Beiträge für die Kindertageseinrichtungen. In Hagen und Witten sind regelmäßige, inflationsgebundene Beitragserhöhungen im Bereich Kindertageseinrichtungen und OGS Bestandteil der dortigen Haushaltskonsolidierungsüberlegungen.

Wie bereits bei der Haushaltseinbringung dargelegt, wird die Verwaltung intensiv daran arbeiten, entsprechende Erhöhungen nicht umsetzen zu müssen. Vorzuziehen wäre in dieser Hinsicht selbstverständlich für die Stadt Lüdenscheid, dass die Finanzierung dieser gesamtstaatlich getragenen Leistungsbereiche ohne weitere Leistungsbeteiligungen der Nutzerinnen und Nutzer auskömmlich finanziert würden. Die Kommunen sind hier zu Leistungen gesetzlich verpflichtet, ohne dass die erforderlichen Finanzmittel in annähernd ausreichendem Umfang von den staatlichen Ebenen bereitgestellt werden, die sie veranlasst haben. Die o.a. Daten zur Kita-Finanzierung zeigen, dass der kommunale Finanzbeitrag kontinuierlich überproportional steigt. Die Notwendigkeit „freiwilliger Zuschüsse“ – mittlerweile auch zunehmend im OGS-Bereich – verdeutlicht zusätzlich, dass eine systemimmanente Finanzierungslücke gegeben ist. Es ist daher dringend erforderlich, die Finanzierung dieser Leistungen von Seiten des Bundes und des Landes umfassend zu reformieren, um die Kommunen zu entlasten und die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler nicht weiter belasten zu müssen.

6. Gewerbesteuern

Im derzeitigen Haushaltsentwurf der Jahre 2024 und 2025 ist keine Gewerbesteuerhebesatzerhöhung bis zum Ende des HSK-Zeitraumes berücksichtigt worden. Anders als in anderen Städten (z.B. Hagen, Moers, Hennef) sind in Lüdenscheid Hebesatzerhöhungen bei der Gewerbesteuer nicht Bestandteil der Haushaltsplanung bzw. des HSK.

7. Fazit zur Erhöhung von Grundsteuern und Kita- und OGS-Beiträgen

In dem Antrag der CDU-Fraktion wird als Beschlussvorschlag formuliert, dass die „gesetzlich vorgesehene Neubemessung der Grundsteuern – wie angekündigt – aufkommensneutral umgesetzt wird“.

Bezüglich der Grundsteuerreform ist für den BFV die Vorlage Nr. 033/2024 erarbeitet worden, die die Hintergründe der Grundsteuerreform und die damit verbundene Problemstellung hinsichtlich der aufkommensneutralen Umsetzung ausführlich darstellt. Insofern wird auf diese Vorlage verwiesen. Die aktuelle Haushaltsplanung geht von einer aufkommensneutralen Umsetzung im Jahr 2025 aus.

Im Haushaltsentwurf für die Jahre 2024 und 2025 ist die zum jetzigen Zeitpunkt in der HSK-Hochrechnung bis 2034 verbleibende Lücke - zunächst - durch eine planerische Erhöhung des Ansatzes der Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2027 geschlossen worden. Dieser Erhöhung liegt rechnerisch die Annahme einer Steuersatzveränderung um etwa 17% zugrunde, anders gesagt eine Hebesatzanpassung von 766 auf 899 Punkte.

Sollte diese Erhöhung im Jahr 2027 nicht vermeidbar sein, so läge die letzte Erhöhung aus dem Jahr 2019 acht Jahre zurück. Damit entspräche dies einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung um rd. 2%. Die Inflation lag von 2019 bis 2023 bei rd. 17%. Für die Einnahmen aus der Grundsteuer kann die Stadt dementsprechend bereits heute deutlich weniger Leistungen erbringen als 2019.

Ob diese Erhöhung tatsächlich erforderlich werden wird, wird sich in den kommenden drei Jahren ergeben. Die Verwaltung wird weiter daran arbeiten, Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger durch Steuerer- und Beitragserhöhungen möglichst zu vermeiden und Erhöhungen nicht umsetzen zu müssen.

Ein Verzicht auf die planerischen Anpassungen erforderte zum aktuellen Zeitpunkt einen gleichwertigen Kompensationsvorschlag, um den planerischen Haushaltsausgleich im Jahr 2034 zu erreichen. Sollte ein Kompensationsvorschlag nicht erfolgen, läge kein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept vor. Die Stadt würde damit in die dauerhafte vorläufige Haushaltsführung gelangen. Da dies nicht gewollt sein dürfte, ist eine abweichende Beschlussfassung zum Antrag oder ein Kompensationsvorschlag erforderlich.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die derzeit zu beobachtenden gravierenden Aufwandsteigerungen keine Lüdenscheider Besonderheit sind. Zudem ist der größte Teil der Zusatzbelastungen nicht durch die Stadt Lüdenscheid beeinflussbar. In Anbetracht der Größenordnung dieser Zusatzbelastungen ist es zudem nicht möglich, diese alleine durch Aufwandsreduzierungen auf kommunaler Ebene zu kompensieren.

Das beste Beispiel hierfür dürfte die Entwicklung der Kreisumlage sein. Es ist unredlich anzunehmen, die Steigerungen der Kreisumlage um über 20 Mio. € könnten in Lüdenscheid „weggespart“ werden. Das gleiche gilt für die in den kommenden Jahren weiter steigenden finanziellen Beiträge der Stadt Lüdenscheid im Bereich der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie für die Tarifsteigerungen. Im Zusammenhang mit den Tarifsteigerungen hatte die Kommunalministerin Frau Scharrenbach bereits im Frühjahr geäußert, dass es den Städten nicht möglich sein werde, die größte Tarifierhöhung seit Jahrzehnten aus den Landesmitteln des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu bestreiten und „die Bürger und Unternehmen am Ende wohl die Zeche für diesen sehr teuren Abschluss zahlen müssen“.

Es ist dringend an der Zeit, die strukturelle kommunale Unterfinanzierung abzubauen und seitens des Landes und des Bundes für nachhaltige finanzielle Entlastungen der Kommunen

zu sorgen, um damit Steuer- und Beitragshöhen abzuwenden. Dies gilt insbesondere für eine auskömmliche Finanzierung „bestellter“ Leistungen (Konnexität), wie beispielsweise im Bereich der Betreuungsleistungen in Kindertageseinrichtungen sowie im offenen Ganztags. Zudem ist eine generell verbesserte allgemeine Finanzausstattung einzufordern, z.B. durch die seit etlichen Jahren geforderte Anhebung des Verbundsatzes im nordrhein-westfälischen Gemeindefinanzierungsgesetz (die aktuell in den Ausschüssen des Landtags diskutierte Anhebung des Verbundsatzes von 23% auf 25% würde eine Grundsteuererhöhung im Jahr 2027 bereits weitestgehend obsolet machen; die seitens des Städtetages geforderte Erhöhung auf die früheren 28,5% ohnehin). Die seit langem überfällige Neuordnung der Finanzierung der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen wäre ein weiterer wichtiger Schritt, um die Kommunen von gesamtstaatlich zu finanzierenden Sozialleistungen zu entlasten. Sollte dies nicht umsetzbar sein, wären gesetzliche Standardabsenkungen die Alternative, die aber nicht auf kommunaler Ebene eingeleitet werden können.

8. Geänderter Beschlussvorschlag

Auf Basis der vorstehenden Erläuterungen und eines ansonsten bei gleichbleibenden Bedingungen nicht genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes wird seitens der Verwaltung folgender geänderter Beschlussvorschlag vorgeschlagen:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes von einer weiteren Anhebung der Gewerbesteuern sowie der KiTa- und OGS-Beiträge abzusehen. Die gesetzlich vorgesehene Neubemessung der Grundsteuern wird – wie angekündigt – aufkommensneutral umgesetzt. ~~Im Folgenden bleiben auch hier die Hebesätze unberührt.~~

BFV 01.03.2024

TOP 5 Haushalt 2024/2025 inkl. Änderungslisten

**Beratung der Punkte 1, 6, 8 und 10 des Antrags der CDU-Fraktion vom 17.01.2024;
hier: Punkt 10 „Berücksichtigung von Vorschlägen der Gemeindeprüfungsanstalt:
Neubewertung der Abschreibungen / geplante Investitionen umsetzen“**

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem im Antrag vom 17.01.2024 vorgeschlagenen Beschluss kann aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich gefolgt werden. Es wird allerdings vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag geringfügig umzuformulieren (Ergänzungen in kursiven, unterstrichenen Zeichen, Streichung in durchgestrichenen Zeichen):

Die Stadtverwaltung wird beauftragt

- a) ~~Sicherzustellen~~ *darauf hinzuwirken*, dass *investive* Ermächtigungen, die für ein Haushaltsjahr vorgesehen sind, künftig zu ~~90~~ *90* ~~__~~ *(Wert ist noch festzulegen)* Prozent umgesetzt werden und diese Kennzahl in den Haushaltsplan *und den Jahresabschluss* aufzunehmen
- b) Ermächtigungen nur dann zu übertragen, wenn vorab eine Neukalkulation erfolgt ~~und der Zeitpunkt der Ausgabe fest terminiert ist~~
- c) Die Abschreibungen der Stadt Lüdenscheid *im Bereich der Verkehrsflächen* neu zu bewerten und ~~anzupassen~~ *den zuständigen Gremien entsprechend den Ergebnissen der Zustandsüberprüfung einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.*

Begründung:

1. Ermächtigungsübertragungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 22 Absatz 1 Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Das kommunale Haushaltsrecht sieht dementsprechend die Übertragung von Ermächtigungen in ein Folgejahr als Möglichkeit ausdrücklich vor. Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen sind vom Hauptverwaltungsbeamten mit Zustimmung des Rates zu regeln. Die erforderlichen Grundsätze sind in der Dienstanweisung (DA) vom 10.02.2014 (vgl. Vorlage 228/2013) geregelt. Gemäß § 1 Absatz 2 der DA über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen dürfen die im Ursprungsjahr noch verfügbaren Mittel nur insoweit übertragen werden, als dies zur Umsetzung des entsprechenden Zwecks nach den §§ 2 bis 4 der DA unbedingt erforderlich ist. Das Verfahren ist in § 5 der DA geregelt. Hiernach sind Ermächtigungsübertragungen schriftlich zu beantragen und eingehend zu begründen.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Dieser Pflicht ist die Verwaltung mit entsprechenden Vorlagen für den Rat nachgekommen (vgl. z.B. Vorlagen 066/2022 und 051/2023).

1.2 Sachstand

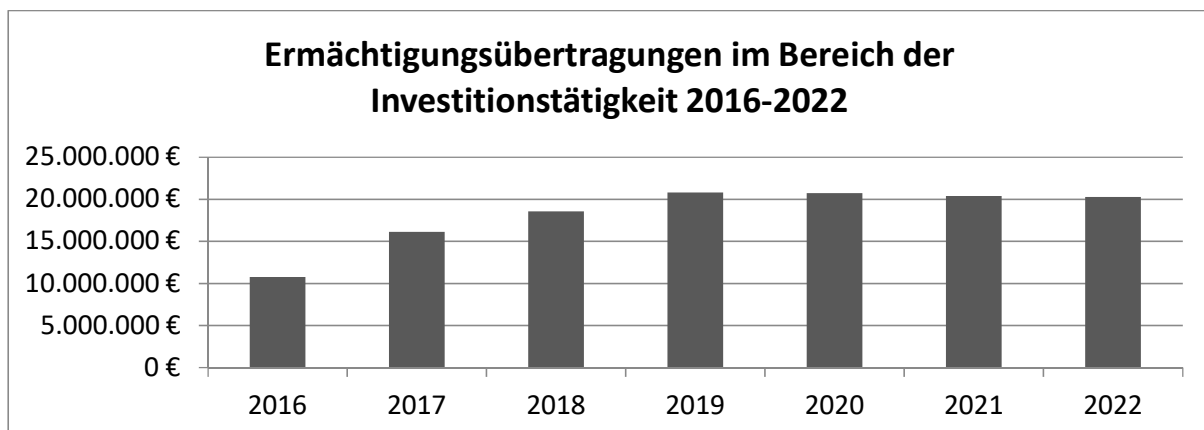
Nach den Erörterungen der Gemeindeprüfungsanstalt in ihrem Prüfbericht zu den Jahren 2015-2020 wurde insbesondere der Bereich der Investitionstätigkeit kritisch beleuchtet. Auch seitens der Verwaltung liegt der Bereich der Investitionstätigkeit im Fokus. Da die Formulierungen des CDU-Antrags nicht zwischen der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit differenzieren, sich aber auf den gpaNRW-Bericht stützen, geht die Verwaltung davon aus, dass auch diesbezüglich die Investitionstätigkeit thematisiert werden soll. Daher wird vorgeschlagen, dies auch klarstellend in den Beschluss aufzunehmen.

In den Vorlagen der Verwaltung zu Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO wurde bereits in der Vergangenheit ausführlich auf die Problematik der Größenordnung der Ermächtigungsübertragungen bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit hingewiesen (vgl. Vorlage 066/2022):

- teilweise mehrfache Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (haushaltsrechtlich zulässig),
- wiederholte Übertragungen gefährden die Finanzierung der Investitionen, da die hierfür erforderliche Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW nur bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gilt,
- Probleme bestehen im Wesentlichen in der Umsetzung bzw. Abwicklung der Investitionen.

Bereits bei den Haushaltsplanungen 2021, 2022 und 2023 wurde durch die Kämmerei daher verstärkt darauf hingewirkt, dass Maßnahmen nur dann veranschlagt werden, wenn die Projekte dem Grunde und der Höhe nach entsprechend der Veranschlagung auch tatsächlich umsetzbar sind. Projekte werden seitdem in deutlich größerem Umfang als vorher in Bauabschnitte unterteilt. Insbesondere sind Planungs- und Bauleistungen nach Möglichkeit zeitlich zu trennen, also: Planung im ersten Jahr, Umsetzung im Folgejahr. Durch die verstärkte Einbeziehung von Verpflichtungsermächtigungen, die im Planungsjahr die Vergabe von Aufträgen ermöglichen, die erst im Folgejahr zur Ausführung kommen, kann eine möglichst vollständige Projektabsicherung bereits im ersten Jahr – also unmittelbar an die Planung anschließend – verbessert werden.

Durch die Maßnahmen konnte ein weiterer Anstieg der Ermächtigungsübertragungen verhindert und eine leichte Reduzierung erreicht werden, wie das nachfolgende Diagramm zeigt. Das Niveau ist jedoch mit dem alleinigen Blick auf die Lüdenscheider Zahlen betrachtet nach wie vor sehr hoch.



Der Prüfungsbericht der gpaNRW hat diese Problematik unter Ziffer 1.4.2 „Ermächtigungsübertragungen“ auf den Seiten 63 bis 67 aufgenommen und entsprechend dargelegt. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.11.2022 sind die wesentlichen Ergebnisse des Prüfungsberichtes von der gpaNRW vorgestellt worden. Die gpaNRW hatte in ihrem Prüfbericht empfohlen, die Planung der investiven Auszahlungen verstärkt an den Umsetzungsmöglichkeiten und den personellen Ressourcen auszurichten.

Auch wenn die Ermächtigungsübertragungen in Lüdenscheid sehr hoch sind, ist im interkommunalen Vergleich festzustellen, dass die Übertragungen nur knapp über dem interkommunalen Durchschnitt (dort: 2. Viertelwert, siehe Prüfbericht S. 66) liegen und damit nicht ungewöhnlich hoch sind. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen in Abschnitt 1.4.

1.3 Ergriffene Maßnahmen in 2023/2024

Im Jahr 2023 ist innerhalb der Verwaltung ausdrücklich wiederholt – insbesondere im Rahmen der Haushaltsplanung – sowohl vom FD 20, von der örtlichen Rechnungsprüfung als auch vom Kämmerer darauf hingewiesen worden, dass Ermächtigungsübertragungen in der Größenordnung der vergangenen Jahre nicht mehr hingenommen werden können.

Auch in der Vorlage 051/2023 „Ermächtigungsübertragungen“ wurde die Problematik ausführlich dargestellt. Unter Hinweis auf die Haushaltslage (erhebliche negative Ergebnisse der Planjahre 2023 bis 2026) wurde bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage Anfang April 2023 unter „Ausblick“ auf Seite 4 dargelegt, dass aufgrund der geschilderten Haushaltslage voraussichtlich die Übertragungen von Ermächtigungen gemäß § 22 KomHVO nicht mehr in der bisherigen Größenordnung vorgenommen werden können.

Aus diesem Grund wurden im Jahr 2023 weitere Maßnahmen ergriffen, um die Höhe der Ermächtigungsübertragungen zukünftig zu reduzieren:

- Aufstockung von Positionen im Haushaltsplan 2024/2025 für in 2023 beauftragter Maßnahmen; für diese Maßnahmen kann insofern keine Ermächtigungsübertragung mehr beantragt werden.
- Im Jahr 2023 musste vor der Vergabe von neuen Aufträgen, die nicht mehr in 2023 abgeschlossen werden konnten, eine Ausnahmegenehmigung beantragt und besonders begründet werden. Die Ausnahmegenehmigung wurde bei entsprechender Begründung vom Kämmerer erteilt.
- Neuveranschlagung von Maßnahmen im Haushaltsplan 2024/2025, die für das Jahr 2023 geplant waren, aber noch nicht begonnen wurden.

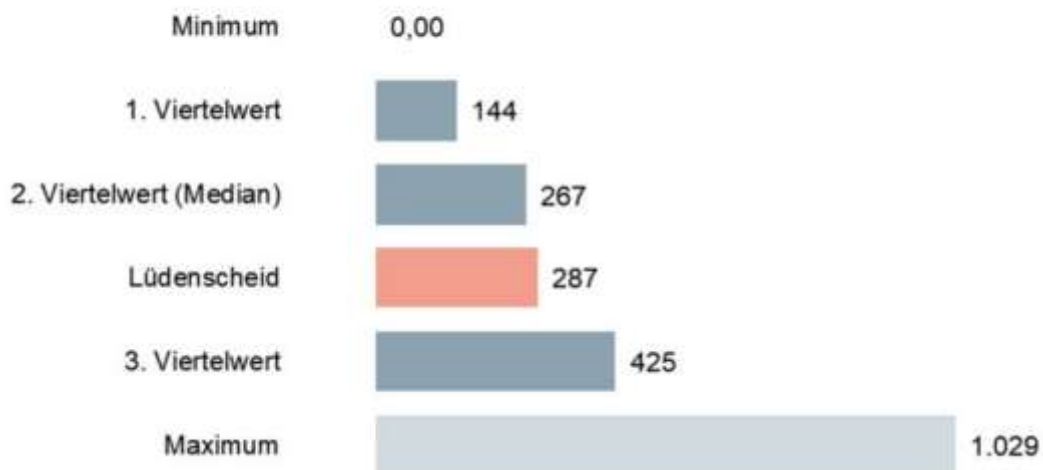
Außerdem sollen keine Übertragungen erfolgen, sofern aus der schriftlichen Antragsbegründung zur Ermächtigungsübertragung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, ob die Voraussetzungen zur Übertragung gemäß der Dienstanweisung vorliegen.

Die Ermächtigungen für Mittelübertragungen von 2023 nach 2024 werden somit wesentlich restriktiver als in den Vorjahren vorgenommen. Daher ist davon auszugehen, dass die Höhe niedriger ausfallen wird. Aufgrund des Cyberangriffes ist derzeit noch nicht ermittelbar, wie hoch die Ermächtigungsübertragungen des Jahres 2023 voraussichtlich ausfallen werden und ob die erwartete Reduzierung tatsächlich eintreten wird.

1.4 Analyse der Ergebnisse des gpaNRW-Berichts

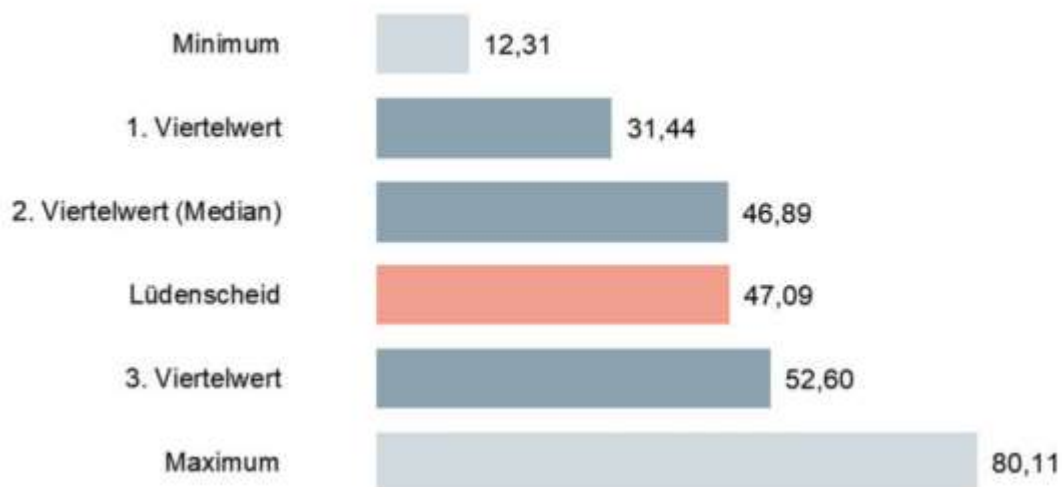
Auch wenn die investiven Ermächtigungsübertragungen in Lüdenscheid sehr hoch sind, hat die gpaNRW in ihrem Prüfbericht dargelegt, dass die Übertragungen je Einwohner im interkommunalen Vergleich nur knapp über dem interkommunalen Durchschnitt liegen (dort: 2. Quartil, siehe Prüfbericht S. 66) und damit nicht ungewöhnlich hoch sind. Insoweit liefert der Blick auf andere Kommunen ein für Lüdenscheid positiveres Bild, als dies mit dem alleinigen Blick auf den Lüdenscheider Haushalt zu erwarten gewesen wäre.

Ermächtigungsübertragungen (Investive Auszahlungen) je Einwohner in Euro 2020



Der interkommunale Vergleich liefert darüber hinaus auch die Aussage, dass der Grad der Inanspruchnahme der Ermächtigungen eines Haushaltsjahres mit knapp über 47% im Durchschnitt in Lüdenscheid zwar niedrig ist, damit aber im interkommunalen Vergleich ebenfalls weitestgehend im Durchschnitt liegt (2. Quartilwert: 46,89%).

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz (Investive Auszahlungen) in Prozent 2020



Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Werte durch die hohen Gesellschafterdarlehensbeträge an die ENERVIE in den Jahren 2015 und 2020 und durch die

damit verbundenen hohen Mittelbflüsse in einer einzigen Zahlung, positiv beeinflusst werden. Im Durchschnitt der letzten Jahre lagen sie ohne Berücksichtigung dieser Darlehensauszahlungen bei lediglich rd. 35%; damit läge die Stadt unterhalb des Durchschnitts, aber oberhalb des ersten Viertelwerts.

Der gpaNRW-Bericht zeigt auch, dass der Maximalwert im interkommunalen Vergleich bei 80% lag, und damit unterhalb des im CDU-Antrag vorgeschlagenen Zielwertes. Der 3. Viertelwert lag nur bei rd. 53%, sodass der Maximalwert von 80% als deutlicher Ausreißer angesehen werden kann. Bereits mit einem Wert von z.B. 55% wäre die Stadt Lüdenscheid „besser“ als 75% der Vergleichskommunen, läge also im oberen Viertel.

1.5 Fazit und Empfehlung

Nimmt man den aktuellen Lüdenscheider Durchschnittswert von 35% als Ausgangspunkt, den interkommunalen Durchschnittswert von 47% als Vergleichsgrundlage und betrachtet den interkommunalen Maximalwert von 80% als Ausreißer, erscheint der Auftrag an die Verwaltung, dass künftig 90 % der Ermächtigungen, die für ein Haushaltsjahr vorgesehen sind, umgesetzt werden sollen, derzeit nicht realistisch erfüllbar. Und zwar nicht nur aus der eigenen praktischen Erfahrung hier vor Ort, sondern auch aus den Ergebnissen des interkommunalen Vergleichs. Zieldefinitionen soll nach den SMART-Kriterien zwar durchaus ambitioniert, aber insbesondere auch realistisch sein. Ein Zielwert von 90% kann daher allenfalls als wünschenswertes Fernziel verstanden werden.

Die „Sicherstellung“ einer vorgegebenen Quote durch die Verwaltung kann nicht gewährleistet werden. Es können unterjährig durch die handelnden Personen nicht zu beeinflussende Ereignisse eintreten, so dass die Gewähr für eine Sicherstellung verwaltungsseitig nicht gegeben werden kann. Es kann und wird aber weiterhin darauf hingewirkt werden, den Umfang der Ermächtigungen für Mittelübertragungen zu reduzieren. Daher wird diesbezüglich eine Umformulierung des Antragstextes vorgeschlagen („hinwirken“ statt „sicherstellen“).

Zudem muss die Initiative zur Reduzierung der Ermächtigungsübertragungen bereits bei der Haushaltsplanung ansetzen. Es ist erforderlich, dass die Ermächtigungen im Haushalt erst gebildet werden, wenn sie veranschlagungsreif sind, und zwar sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach. Hierfür ist nochmal zu betonen (vgl. hierzu auch die Vorlage Nr. 087/2021), dass Maßgabe für die Veranschlagung nicht nur sein kann, dass ein wünschenswertes Projekt im Haushalt verankert werden soll, sondern es muss auch entsprechend der Veranschlagung zeitlich umsetzbar sein. Dies gilt sowohl für verwaltungsseitig eingebrachte Projekte als auch für politische Initiativen.

Insgesamt wird daher vorgeschlagen, einen abweichenden, realistischen Zielwert vorzusehen, der deutlich unterhalb von 90% liegen muss und sich – in Kenntnis der aktuellen Ausgangslage – zumindest derzeit auch nicht am Maximalwert des interkommunalen Vergleichs ausrichten sollte. Im Zeitablauf kann dann überprüft werden, ob und wenn ja, wie die Quote erhöht werden kann bzw. sollte. Die Verwaltung hat davon abgesehen, einen konkreten Vorschlag für den Zielwert zu unterbreiten und lässt dies für die Beratungen im BFV offen.

Für das Haushaltsjahr 2024 ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass der Umfang der Ermächtigungsübertragungen in Anbetracht des späten Haushaltsbeschlusses und der späten Rechtskraft des Haushaltes voraussichtlich höher liegen wird als üblich.

Die Kennzahl bezüglich der Umsetzung der Ermächtigungsübertragungen kann im Haushaltsplan und/oder Jahresabschluss mit aufgenommen werden. Für einen Gleichklang

der Berichterstattung wird vorgeschlagen, diese auch in den Jahresabschluss aufzunehmen, was entsprechend in den Beschlussvorschlag integriert wurde.

Unter Ziffer 1.1 wurde auf die Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen vom 10.02.2014 hingewiesen. Nach § 5 der DA sind Ermächtigungsübertragungen schriftlich zu beantragen und eingehend zu begründen. Bei der Begründung sind insbesondere anzugeben:

- der Maßnahmenbeginn bzw. die Auftragserteilung und deren Umfang,
- der Umfang bereits erbrachter Leistungen und
- die der Leistung zugrundeliegende Rechtspflicht.

Die im Rahmen der Beantragung abzugebende Begründung erfolgt in der Regel auf Basis von zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Auftragswerten oder aufgrund einer Neukalkulation. Diese Voraussetzung kann durch Änderung der entsprechenden Dienstanweisung verpflichtend mit aufgenommen werden.

Es scheint jedoch nicht umsetzbar zu sein, dass bei Beantragung einer Ermächtigungsübertragung für investive Maßnahmen, die jeweils zu Beginn des Folgejahres erfolgt, bereits der Zeitpunkt der Mittelausgabe fest terminiert werden kann, insbesondere bei komplexen Bauprojekten. Daher sollte diese Voraussetzung nicht mit aufgenommen werden.

2. Neubewertung und Anpassung der Abschreibungen der Stadt Lüdenscheid

Mit Beschluss vom 16.06.2008 hat der Rat der Stadt Lüdenscheid die Verwaltung beauftragt, bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips bei den Werten der Aktivseite im Zweifelsfall niedrigere Werte anzusetzen und im Zweifelsfall eine eher kurze, sich am unteren Ende des Rahmens bewegende Nutzungsdauer zu wählen. Diesem Ratsbeschluss folgend wurden die Nutzungsdauern sämtlicher Vermögensgegenstände in der Abschreibungstabelle der Stadt Lüdenscheid innerhalb des landesweit vorgegebenen, verbindlichen Rahmens regelmäßig am unteren Rand angesiedelt.

Der zitierte gpaNRW-Bericht befasst sich im Hinblick auf die Auswertung und Festlegung von Nutzungsdauern und der dortigen Empfehlung ausschließlich mit dem Bereich der städtischen Verkehrsflächen. Daher beziehen sich die nachfolgenden Erläuterungen auch lediglich auf diesen Bereich. Zudem wurde der Antragstext diesbezüglich eingegrenzt, da die gpaNRW lediglich diesen Bereich geprüft hat und der gpaNRW-Bericht seine Empfehlung lediglich für diesen Bereich ausspricht.

Der zur Verfügung stehende Abschreibungsrahmen bewegt sich für Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen nach den Vorgaben des Landes zwischen 30 und 60 Jahren. Die Stadt Lüdenscheid hat auf Basis des o.a. Ratsbeschlusses bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 für die Verkehrsflächen eine einheitliche Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren für die Verkehrsflächen festgelegt. Aufgrund des Vorsichtsprinzips hat sich die Stadt bewusst für diese kurze Nutzungsdauer entschieden (siehe hierzu den o.a. Ratsbeschluss).

Abschreibungen und Anlagenabgänge reduzieren den Vermögenswert eines Anlagengutes. Investitionen und Zuschreibungen erhöhen den Vermögenswert. Eine kurze Nutzungsdauer hat hohe Abschreibungen zur Folge; somit wird der Wert eines Anlagegutes schneller abgeschrieben. Der Buchwert des Anlagenvermögens kann nur erhalten werden, wenn in gleicher Höhe der Abschreibungen jährlich eine Reinvestition in das Straßenvermögen erfolgt. Seit dem 01.01.2009 sind Investitionen in das Straßenvermögen in Höhe der jährlichen Abschreibungen nicht erfolgt.

Der Bilanzwert der Verkehrsflächen hat sich hierdurch seit dem 01.01.2009 entsprechend reduziert. Die gpaNRW hat in ihrem Bericht auf Seite 216 daher die Empfehlung ausgesprochen, „die Stadt Lüdenscheid sollte die Gesamtnutzungsdauer des Anlagevermögens Verkehrsflächen entsprechend der technischen Nutzungsdauer wählen, um den bilanziellen Wert möglichst realistisch abzubilden.“ Die gpaNRW geht in ihrem Bericht, ohne weitere Analyse der tatsächlichen Verhältnisse, davon aus, dass der Bilanzwert nicht dem realistischen Wert entspricht, sondern dass dieser höher sein müsste.

Die technische Nutzungsdauer kann jedoch nur durch eine Neubewertung der Verkehrsflächen ermittelt werden. Das bedeutet, dass zunächst der Zustand der Verkehrsflächen erfasst werden muss. Im Anschluss sind Zustandsbewertungen durchzuführen. Hierdurch können die aktuellen Restbuchwerte und die verbleibenden Restnutzungsdauern mit den technischen Nutzungsdauern abgeglichen werden. Je nach Ergebnis, ergibt sich unter Umständen eine Verlängerung der bilanziellen Nutzungsdauer.

Für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ist der Zustand der Verkehrsflächen ermittelt und bewertet worden. Seinerzeit sind die Straßen in fünf Zustandsklassen eingeteilt worden. Seitdem hat keine weitere Betrachtung über die Veränderung des Zustandes der einzelnen Straßen stattgefunden.

Vor einer Änderung der Gesamtnutzungsdauer des Anlagevermögens im Bereich der Verkehrsflächen entsprechend einer technischen Nutzungsdauer ist deshalb zwingend eine flächendeckende Erfassung und Neubewertung der Verkehrsflächen erforderlich, um einen entsprechenden Abgleich vornehmen zu können. Erst danach können auf einer realistischen Grundlage ggf. eine Anpassung der Nutzungsdauer und somit Anpassung der Höhe der Abschreibungen erfolgen.

Zu diesem Zweck wurden in Abstimmung mit dem STL Mittel in den Haushaltsplan 2024/2025 eingestellt, um eine entsprechende Straßenbefahrung und Zustandsbewertung durchführen zu können. Die Ergebnisse dieser Bewertung liefern dann die Grundlage für eine Bewertungs- und Nutzungsdauerüberprüfung. Ob anhand dieser Ergebnisse eine Anpassung der Nutzungsdauer geboten ist oder nicht, ist derzeit nicht absehbar. Denkbar ist ebenfalls, dass die Zustandsüberprüfung den Bilanzwert und die Restnutzungsdauern bestätigt und daher einen Gleichklang von technischer Nutzungsdauer und der aktuellen bilanziellen Nutzungsdauer ergibt. Daher wird vorgeschlagen, in Abhängigkeit von diesen Ergebnissen den Antragstext leicht zu modifizieren.

Ziel des CDU-Antrags dürfte sein, dass das Ergebnis einer Überprüfung die Verlängerung der bilanziellen Nutzungsdauer ist. Hierzu sei darauf hingewiesen, dass die Stadt im aktuellen Haushalt nennenswert ergebnisentlastend von den bislang gewählten kurzen Nutzungsdauern profitiert. Die bilanzielle Restnutzungsdauer der Straßen ist – bedingt durch die kurze Gesamtnutzungsdauer – ebenfalls vergleichsweise niedrig. Diverse Straßen sind bereits bilanziell abgeschrieben. Lagen die Aufwendungen aus den bilanziellen Abschreibungen der Verkehrsflächen und technischen Anlagen im Straßenbereich anfänglich (Haushaltsjahre 2009/2010) zwischen zehn und elf Millionen, betragen sie im Haushaltsjahr 2024 planmäßig nur noch 6,4 Mio. €, im Haushaltsjahr 2025 sogar nur noch rd. 4,0 Mio. €, weil dann ein weiterer Teil der Straßen abgeschrieben sein wird.



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Sabine Weichler, Tel. 17-1290

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Auswirkungen der Grundsteuerreform in Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 033/2024

Produkt: 16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung	öffentlich	01.03.2024
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	18.03.2024
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	15.04.2024

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die Umsetzung der Grundsteuerreform soll für die Stadt aufkommensneutral erfolgen.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz - GrStRefG)

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Auswirkungen der Grundsteuerreform in Lüdenscheid wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

1. Grundsteuerreform

1.1 Allgemeines zur Grundsteuer

Die Grundsteuer wird auf den Grundbesitz erhoben. Zum Grundbesitz gehören Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Grundstücke. Bei den Grundstücken wird in verschiedene Grundstücksarten (z.B. unbebaute Grundstücke, Ein- und Zweifamilienhäuser, Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke) unterteilt.

Bei der Grundsteuererhebung wird begrifflich nach Grundsteuer A und Grundsteuer B unterschieden. Die Grundsteuer A gilt für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft, also für agrarische Flächen. Die Grundsteuer B umfasst die in einer Gemeinde liegenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

Mit der Grundsteuerreform (siehe Punkt 1.2) wird in Deutschland zum 01.01.2025 auch die Grundsteuer C eingeführt. Damit besteht die Möglichkeit, für unbebaute baureife Grundstücke einen gesonderten Hebesatz zu erheben. Die Einführung der Grundsteuer C ist in Lüdenscheid derzeit nicht beabsichtigt.

Der Hebesatz beträgt in der Stadt Lüdenscheid für die Grundsteuer A 330% und für die Grundsteuer B 766 %.

Die Planansätze betragen für die Grundsteuer A für die Jahre 2024 und 2025 jeweils 33.000 €. Das Aufkommen der Grundsteuer B liegt für die Jahre 2024 und 2025 jeweils bei rd. 21 Mio. €. Aus diesem Grund wird im Folgenden nur die Grundsteuer B betrachtet.

1.2 Warum gibt es eine Grundsteuerreform?

Für die Berechnung der Grundsteuer dient der sogenannte Einheitswert als Bemessungsgrundlage. Er wird nach einem gesetzlich geregelten, standardisierten Verfahren vom Finanzamt festgelegt. Der Einheitswert soll dem Verkehrswert der Immobilie möglichst nahekommen. Allerdings sind die Einheitswerte veraltet. Die erste Feststellung fand 1935 statt. Zwar sollte die Feststellung alle sechs Jahre überprüft werden, aber durch den zweiten Weltkrieg fand im Osten Deutschlands nie wieder eine Überprüfung statt. Im Westen stammt die bislang einzige Überprüfung aus dem Jahr 1964. Die Entwicklung der Immobilienwerte in Großstädten oder Randlagen wird aufgrund der veralteten Daten somit nicht berücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 die gesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer für unvereinbar mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes erklärt. Ausschlaggebend für das Urteil waren die zuvor genannten steuerlichen Ungleichbehandlungen von Grundvermögen aufgrund nicht durchgeführter Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum. In Westdeutschland werden bisher Einheitswerte aus dem Jahr 1964, in Ostdeutschland aus dem Jahr 1935 berücksichtigt. Aufgrund des Urteils war der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis spätestens 31.12.2019 zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt durften die bisherigen Regelungen weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung innerhalb dieser Frist dürfen die beanstandeten Regelungen für weitere fünf Jahre ab Verkündung, längstens bis zum 31.12.2024, angewandt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat daraufhin das Gesetzespaket zur Reform der Grundsteuer innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist verabschiedet. Das Gesetz enthält Öffnungsklauseln für abweichende Regelungen der Bundesländer, gilt aber in einem Bundesland, sofern der Landesgesetzgeber nicht von dem Recht zum Erlass eines eigenen Gesetzes Gebrauch macht. Mit Beschluss des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz - GrStRefG) vom 26.11.2019 hat sich das Land Nordrhein-Westfalen für die

Umsetzung der Grundsteuerreform auf Grundlage des Bundesmodells entschieden. Fünf Länder (Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen) haben eigene Modelle verabschiedet. Das Saarland und Sachsen wenden das Bundesmodell mit Abweichungen an. Sie haben abweichende Steuermesszahlen festgelegt.

Zum 01.01.2025 wird die neue Grundsteuerregelung in Kraft treten. Damit verliert der bisherige Einheitswert als Berechnungsgrundlage seine Gültigkeit.

1.3 Ziel der Grundsteuerreform

Ziel der Reform ist – neben der verfassungsgemäßen aktuellen Bemessungsgrundlage –, dass das Gesamtaufkommen der Grundsteuer auf gesamtstaatlicher Ebene annähernd gleichbleiben soll. Das neue Grundsteuergesetz soll Städten und Gemeinden weiterhin die nötigen Einnahmen sichern, die Bürgerinnen und Bürger sollen insgesamt aber nicht mehr belastet werden.

1.4 Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer nach der Grundsteuerreform

Das Verfahren erfolgt in drei Schritten:

1. Die Finanzämter ermitteln anhand der Erklärungen zum Wert des Grundstücks, die von allen Grundstückseigentümern bezogen auf den Stichtag 01.01.2022 (Hauptfeststellungszeitpunkt) bis zum 31.01.2023 gegenüber den Finanzämtern abzugeben waren, den Grundsteuerwert (vergleichbar mit bisherigem Einheitswert) und stellt einen Grundsteuerwertbescheid aus.
2. Außerdem berechnet das Finanzamt anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den Grundsteuermessbetrag und stellt einen Grundsteuermessbescheid aus. In § 15 Grundsteuergesetz sind die Steuermesszahlen festgelegt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Steuermesszahlen nach derzeit gültigem Recht bis Ende 2024 und ab 01.01.2025 dargestellt.

Gesetzlich festgelegte Steuermesszahlen		
Grundsteuergesetz (GrStG) (bis Ende 2024)		Steuermesszahl
§ 15 Abs. 1 GrStG		3,5 vom Tausend
§ 15 Abs. 2 Nr. 1 GrStG	abweichend von Absatz 1 für Einfamilienhäuser i.S.d. § 75 Abs. 5 des Bewertungsgesetzes	2,6 vom Tausend für einen Teil des Einheitswertes, 3,5 vom Tausend für den Rest des Einheitswertes
§ 15 Abs. 2 Nr. 2 GrStG	abweichend von Absatz 1 für Zweifamilienhäuser i.S.d. § 75 Abs. 6 des Bewertungsgesetzes	3,1 vom Tausend
Grundsteuergesetz (GrStG) (ab 2025)		Steuermesszahl
§ 15 Abs. 1 Nr. 1 GrStG	unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes	0,34 Promille
§ 15 Abs. 1 Nr. 2 a) GrStG	bebaute Grundstücke im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Bewertungsgesetz (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum)	0,31 Promille
§ 15 Abs. 1 Nr. 2 b) GrStG	bebaute Grundstücke im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 5 - 8 Bewertungsgesetz (Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte und sonstige bebaute Grundstücke)	0,34 Promille

3. Die Gemeinden müssen aufgrund der von den Finanzämtern mitgeteilten Grundsteuermessbeträge ihre neuen Hebesätze ermitteln. Dabei soll der Hebesatz durch die Städte und Gemeinden so angepasst werden, dass die Grundsteuerreform für die jeweilige Stadt oder Gemeinde möglichst aufkommensneutral ist.

Aufgrund des neu berechneten Hebesatzes, der vom Rat zu beschließen ist, errechnet sich die Grundsteuer durch Multiplizierung mit dem jeweiligen Grundsteuermessbetrag.

Die Grundsteuer berechnet sich zukünftig wie folgt:

Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer

Anfang des Jahres 2025 werden die Grundsteuerbescheide aufgrund der neuen Rechtslage an die Eigentümer/-innen versendet.

2. Auswirkungen der aufkommensneutralen Umsetzung

2.1 Problemdarstellung

Neu an der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Grundsteuer ist – wie zuvor erläutert – vor allem der von den Finanzämtern festgelegte Grundsteuerwert, der den früheren Einheitswert ersetzt und insbesondere aufgrund der Aktualisierung der Daten für eine gerechtere Besteuerung sorgen soll.

Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet wird, also die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht mehr oder weniger Grundsteuer zahlt, werden sich die individuellen Steuerzahlungen verändern. Einige werden mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die rechtliche Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Auf städtischer Ebene wird durch die „aufkommensneutrale Umsetzung“ trotz Festsetzung neuer Hebesätze lediglich die gleiche Höhe an Grundsteuererträgen zu erwarten sein wie vorher.

Bereits nach ersten Modellrechnungen des Finanzministeriums des Landes NRW im Jahr 2019 zeichnete sich ab, dass es durch die Umsetzung der Grundsteuerreform auf Basis des Bundesmodells in NRW zu deutlichen Verschiebungen der Steuerbelastung verschiedener Gruppen von Grundstückseigentümern kommen kann. In fast allen Kommunen werden nach der Reform aufgrund des von den Finanzämtern festgelegten Grundsteuerwertes die Geschäftsgrundstücke weniger mit Steuern belegt, was bei einer aufkommensneutralen Umsetzung zwangsläufig zu höheren Grundsteuern bei den Wohngrundstücken führt.

Seitens des Städtetages wurde deshalb bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass vermieden werden muss, dass es durch die Reform zu einer Lastenverschiebung zwischen Wohn- und Geschäftsgrundstücken kommt und womöglich Wohngrundstücke stärker belastet werden als Geschäftsgrundstücke. Ggf. sollte seitens des Landes NRW überlegt werden, die Grundsteuermesszahlen noch anzupassen, um dieser Lastenverschiebung entgegenzuwirken.

Die Länder Saarland und Sachsen haben deshalb vom Bundesgesetz abweichende Steuermesszahlen eingeführt.

Auch verschiedene Städte haben aus den genannten Gründen das Land NRW zur Berechnung und Anwendung neuer Messzahlen aufgefordert, um die Belastungsverschiebungen zwischen den Gruppen der Grundstückseigentümer zu vermeiden. Beispielsweise hat der Rat der Stadt Bielefeld in der Sitzung des Rates am 02.11.2023 (Drucksache 6859/2020-2025) folgenden Beschluss gefasst: *„Um die Auswirkungen der Grundsteuerreform bewerten zu können, fordert der Rat der Stadt Bielefeld die Landesregierung in NRW auf, umgehend landesweite Musterberechnungen anzustellen. Die dabei zu erwartenden deutlichen Belastungsverschiebungen zwischen den verschiedenen Grundstücksarten sollten anschließend durch ein Gesetzgebungsverfahren zur Einführung neuer und differenzierter Messzahlen korrigiert werden. Mit dem anschließenden Erlass neuer Grundsteuermessbescheide zur Anwendung der neuen Messzahlen können dann bei der folgenden Festsetzung der Grundsteuer durch die Gemeinden Belastungsverschiebungen zwischen den Gruppen der Grundstückseigentümer vermieden werden.“*

2.2 Auswirkungen in Lüdenscheid

Für die Stadt Lüdenscheid hat das Finanzamt Lüdenscheid inzwischen auf Grundlage der Feststellungserklärungen der Eigentümer rd. 94 % der Grundstücke neu bewertet. Die Summe der Messbeträge nach dem bis Ende 2024 geltenden Verfahren beträgt rd. 2,5 Mio. €. Nach der Neubewertung durch das Finanzamt beträgt die Summe der neuen Messbeträge rd. 1,7 Mio. €. Dies bedeutet eine prozentuale Abweichung in der Summe der Messbeträge von **rd. -30 %**. Um eine aufkommensneutrale Umsetzung hinsichtlich der Ertragshöhe im Bereich der Grundsteuer B für die Stadt Lüdenscheid zu erhalten, muss somit die Differenz des Messbetrages zwischen alten und neuen Messbeträgen rd. -0,8 Mio. (entspricht rd. -30 %) auf alle Grundstücksarten aufgeteilt werden. Zudem ist auch in Lüdenscheid – wie in anderen Kommunen – auffällig, dass sich die Messbeträge der Geschäftsgrundstücke um rd. 65 % von 0,9 Mio. (alte Messbeträge) auf 0,3 Mio. (neue Messbeträge) reduziert haben. Diese Differenz bei den Geschäftsgrundstücken in Höhe von rd. -0,6 Mio. (entspricht rd. -65 %) muss zusätzlich durch Umverteilung auf alle anderen Grundstücksarten aufgefangen werden. Dies führt zwangsläufig zu einer deutlichen Belastungsverschiebung hauptsächlich zu den Wohngrundstücken einschließlich Ein- und Zweifamilienhäusern.

Nachfolgend ist eine Gegenüberstellung der alten und neuen Grundsteuermessbeträge für die Stadt Lüdenscheid beigefügt, aus der sich die Veränderung des Messbetrages ergibt.

Grundsteuer B

Grundstücksart	Alter Messbetrag	Neuer Messbetrag	Veränderung Messbetrag	prozentuale Abweichung
unbebautes Grundstück	25.629,18	25.471,73	-157,45	-0,61%
Einfamilienhaus	435.580,05	449.220,95	13.640,90	3,13%
Zweifamilienhaus	187.962,96	175.991,40	-11.971,56	-6,37%
Metwohngrundstück	468.555,41	395.849,91	-72.705,50	-15,52%
Wohnungseigentum	340.552,84	314.338,24	-26.214,60	-7,70%
Teileigentum	33.575,98	12.543,32	-21.032,66	-62,64%
Geschäftsgrundstück	877.919,72	310.032,88	-567.886,84	-64,69%
gemischt genutztes Grundstück	119.375,98	60.320,19	-59.055,79	-49,47%
sonstiges bebautes Grundstück	10.024,52	10.245,57	221,05	2,21%
Summe Messbeträge:	2.499.176,64	1.754.014,19	-745.162,45	-29,82%

Wie zuvor erläutert, wendet die jeweilige Stadt auf den vom Finanzamt mitgeteilten Messbetrag den Hebesatz an.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Neuer Messbetrag x Hebesatz in bisheriger Höhe = Grundsteuerertrag

1.754.014,10 € x 766 % = 13.435.748,70 €.

Somit würden sich bei unverändertem Hebesatz Grundsteuererträge in Höhe von lediglich 13,4 Mio. € ergeben.

Im Jahr 2022 lag das vorläufige Ergebnis bei der Grundsteuer B in Lüdenscheid bei rd. 21,1 Mio. €. Aufgrund der Haushaltsplanung für die Jahre 2024/2025 liegt der Planansatz der Grundsteuer B unter Annahme eines gleichbleibenden Aufkommens für das Jahr 2025 bei 21.150.000 €.

Zwischen berechnetem Grundsteuerertrag basierend auf den vom Finanzamt mitgeteilten neuen Messbeträgen (rd. 13,4 Mio. €) und dem für das Jahr 2025 geplanten Wert (rd. 21,1 Mio. €) liegt somit

eine Differenz in Höhe von rd. -7,7 €.

Diese Differenz muss durch eine deutliche Hebesatzanpassung aufgefangen werden, um der Stadt die Grundsteuererträge in gleicher Höhe wie bisher zu ermöglichen. Anders ausgedrückt: Die Hebesatzveränderung wird notwendig werden, um den Grundsteuerertrag für die Stadt Lüdenscheid konstant zu halten. Eine Erhöhung des Steueraufkommens wäre hiermit nicht verbunden.

Während die Eigentümer von Geschäftsgrundstücken hierdurch voraussichtlich überwiegend entlastet werden, führt die Veränderung der Besteuerungsparameter zu einer Mehrbelastung bei den Wohngrundstücken und unbebauten Grundstücken.

Da die Besteuerungsgrundlagen noch nicht abschließend feststehen und die obenstehende Tabelle lediglich den aktuellen Bewertungsstand wiedergibt, wird davon abgesehen, hier bereits die konkreten Hebesatzauswirkungen zu nennen, auch wenn die Tendenz deutlich wird. Zudem sind weitergehende Entwicklungen zu beobachten, die noch zu einer Veränderung führen können, was im Folgenden dargestellt wird.

2.3 Aktuelle Entwicklung

Mit Drucksache 18/7760 vom 16.01.2024 hat die Fraktion der FDP im Landtag NRW einen Antrag mit folgendem Tenor gestellt: „Kritik des Städte- und Gemeindebundes am Grundsteuermodell ernst nehmen – Ungerechte Lastenverteilung zum Nachteil des Wohnens in Nordrhein-Westfalen muss dringend verhindert werden“. Die Fraktion der FDP führt in dem Antrag aus, dass eine derartige überproportionale steuerliche Belastung von Wohngrundstücken nicht dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit entspricht. Unter Hinweis auf die Anpassung der Steuermesszahlen im Saarland und Sachsen lautet der Beschlussvorschlag wie folgt: *„Der Landtag beauftragt die Landesregierung, bereits vorhandene und zukünftige Auswertungen der Kommunen Nordrhein-Westfalens bezüglich der Verteilung der zu erwartenden zukünftigen Grundsteuerbelastung gründlich zu analysieren sowie basierend darauf und bei anhaltender Tendenz einer steuerlichen Benachteiligung von Wohngrundstücken endlich Gebrauch von der Länderöffnungsklausel zu machen und dem Parlament einen sachgerechten Vorschlag zur Vermeidung dieser dargestellten Lastenverschiebung zum Nachteil des Wohnens durch einen Korrekturfaktor bei den Steuermesszahlen zu unterbreiten.“*

Auch der Städtetag NRW hat sich im Vorbericht zu einer Sondersitzung des Städtetages NRW am 30.01.2024 noch einmal ausführlich mit der Thematik beschäftigt und die Belastungsverschiebung von Geschäfts- zu Wohngrundstücken von mehreren Städten ausführlich dargestellt. Nachdem der Städtetag bereits im vergangenen Jahr mehrfach angeregt hatte, sich der Thematik auf Landesebene anzunehmen, wurden in zwei Fachgesprächen im Dezember 2023 und im Januar 2024 mit dem Ministerium der Finanzen zur Frage einer Messzahlenanpassung die im Zuge der Reform einhergehenden massiven Belastungsverschiebungen weg von Geschäftsgrundstücken und hin zu den Wohngrundstücken (hier insb. zu den Einfamilienhäusern) besprochen.

Das Finanzministerium lehnt bisher eine Messzahlenanpassung weiterhin ab. Der Städtetag hat allerdings ausgeführt, dass aus dem Landtag Offenheit für den alternativen Lösungsweg eines differenzierten Hebesatzrechts signalisiert wurde. Ein differenziertes Hebesatzrecht meint, dass jede Kommune auf landes- oder bundesrechtlicher Grundlage statt wie bisher einen einheitlichen „Hebesatz B“ für die Grundsteuer B zukünftig zwei Hebesätze für die Grundsteuer B festlegen können soll: Einen „Hebesatz B – Geschäftsgrundstücke“ (= unbebaute Grundstücke i.S.d. § 246 BewG und bebaute Grundstücke i.S.d. § 249 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 BewG) und einen „Hebesatz B – Wohngrundstücke“ (= bebaute Grundstücke i.S.d. § 249 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BewG).

Allerdings sieht die Geschäftsstelle des Städtetages in einem differenzierten Hebesatzrecht für Geschäfts- und Wohngrundstücke keine geeignete Alternative zu einer Messzahldifferenzierung.

Der Vorstand des Städtetages hat daher am 31.01.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Vorstand bekräftigt seine Forderung an die Landesregierung, eine Regelung für die Anhebung der Grundsteuermesszahlen für Geschäftsgrundstücke vorzulegen, um im Zuge der Grundsteuerreform systematische Lastenverschiebungen von Geschäfts- zu Wohngrundstücken zu vermeiden.
2. Der Vorstand sieht in einem differenzierten Hebesatzrecht für Geschäfts- und Wohngrundstücke weder ein rechtssicheres noch ein geeignetes Instrument zur Vermeidung von Belastungsverschiebungen zwischen Geschäfts- und Wohngrundstücken und lehnt dies daher ab.

3. Weiteres Vorgehen

Es zeichnet sich derzeit aufgrund der unter Punkt 2.3 dargestellten aktuellen Entwicklung keine kurzfristige Lösung bezüglich einer landesgesetzlichen Änderung der Grundsteuermesszahlen ab.

Die Stadt Lüdenscheid wird in den kommenden Monaten die vom Finanzamt übermittelten neuen Grundsteuermessbeträge weiter aktualisieren und auf dieser Basis eine aufkommensneutrale Hebesatzanpassung für die Grundsteuer vorbereiten. Parallel wird die weitere Entwicklung auf Landesebene hierzu verfolgt.

Lüdenscheid, den 15.02.2024

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Sabine Weichler, Tel. 17-1290

TOP: Sachstand des Cyberangriffs für den Finanzbereich

Bericht Nr. 034/2024

Produkt: 01.08.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen
 01.08.03 Buchführung
 01.08.05 Steuern und Gebühren

Beratungsfolge

Ausschuss für Beteiligungen,
 Finanzentwicklung und
 Verwaltungsmodernisierung

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

01.03.2024

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Der Bericht zum Sachstand des Cyberangriffs für den Finanzbereich hat selbst keine finanziellen Auswirkungen. Die insgesamt eingetretenen und noch zu erwartenden Auswirkungen des Cyberangriffs sind jedoch mit finanziellen Auswirkungen verbunden.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zum Sachstand des Cyberangriffs für den Finanzbereich wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Der Cyberangriff auf die Südwestfalen-IT führte bei der Stadtverwaltung Lüdenscheid zum Totalausfall verschiedener Programme und somit zu erheblichen Einschränkungen in den unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung sowie zu Einschränkungen des Bürgerservice. Der nachfolgende Bericht konzentriert sich auf die Auswirkungen für den Finanzbereich. Sowohl der Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen als auch der Fachdienst Finanzbuchhaltung waren massiv betroffen. Einige Programme sowie wichtige Funktionalitäten sind immer noch nicht einsatzbereit, andere Programme können immer noch nur eingeschränkt angewendet werden. Da weiterhin verschiedenste Module oder Funktionalitäten nicht zur Verfügung stehen, fällt erheblicher Mehraufwand an, weil durch Behelfslösungen viele Tätigkeiten zusätzlich manuell erledigt werden müssen.

Nachfolgend wird der derzeitige Sachstand der einzelnen Fachdienste des Finanzbereichs dargestellt:

1. Fachdienstübergreifende Auswirkungen

Die Finanzsoftware Infoma ist der zentrale Baustein des Finanz- und Rechnungswesen der Stadt Lüdenscheid, mit dem alle Fachdienste und Einrichtungen der Verwaltung arbeiten. Die Verbuchung von Geschäftsvorfällen erfolgt hierüber ebenso wie die automatisierte Zahlungsabwicklung. Auch die Haushaltsplanung, die Jahresabschlusserstellung sowie die Steuerveranlagung werden hierüber verarbeitet. Die Software ist darüber hinaus über Schnittstellen mit den in der Verwaltung vorhandenen Fachverfahren verknüpft.

Nach dem Cyberangriff war die Finanzsoftware Infoma ab dem 30.10.2023 komplett abgeschaltet, d.h. es konnte mit Infoma weder aktiv gearbeitet noch lesend auf Daten zugegriffen werden.

Anfang Dezember kündigte die SIT den Wiederanlauf der Basis-Infrastruktur von Infoma an. Ein Notbetrieb für Infoma sollte den Kommunen in der 50. Kalenderwoche (KW) zur Verfügung gestellt werden. Nach einem Pilottest sollte der weitere „Rollout“ in „Wellen“, d.h. an unterschiedlichen Tagen erfolgen. Dieser Wiederanlauf verzögerte sich jedoch um eine weitere Woche, so dass der Notbetrieb erst in der 51. KW anlief. Die Stadt Lüdenscheid wurde ab dem 19.12.2023 für den Infoma-Notbetrieb freigeschaltet. Über einen Zeitraum von insgesamt sieben Wochen hatte die Software damit nicht zur Verfügung gestanden.

Die SIT hatte für den Notbetrieb folgende Funktionen angekündigt:

- Erfassen und Buchen von Ein- und Ausgangsrechnungen,
- Einsehen von Sachkonten,
- Manuelles Buchen von Kontoauszügen (Fibu),
- Prüfung und Erfassung von Plandaten über das Budget-Buchblatt sowie über die Planungserfassung und
- Haushaltsbuchdruck.

Manche angekündigte Funktionen waren mit Beginn der Freischaltung jedoch insbesondere im Bereich der Finanzbuchhaltung noch nicht sofort verfügbar. Siehe hierzu unter Punkt 3 die detaillierte Darstellung der Eckdaten.

Die SIT selbst hatte darauf hingewiesen, dass der Notbetrieb zahlreiche Funktionen noch nicht umfasste:

- die Bereitstellung des Rechnungsworkflows,
- eine Übergabe von Daten aus mobilen Apps,
- die Nutzung von variablen Schnittstellen für Importe und Exporte,
- den Import der elektronischen Kontoauszüge,
- den Datenträgeraustausch mit Banken,

- die Bereitstellung und Anbindung der verschiedenen Vorverfahren,
- den Datenträgeraustausch mit dem Finanzamt.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; sie soll lediglich den eingeschränkten Betrieb dokumentieren.

Zunächst blieb lange unklar, mit welchem Datenbestand der Wiederanlauf von Infoma starten würde. Schlechtestenfalls hätten Tage oder Wochen nachgearbeitet werden müssen. Die Datenbanksicherung für das Fachverfahren Infoma erfolgte letztlich mit Datum vom 29.10.2023 und hatte somit einen Stand von kurz vor dem Cyberangriff. Ein Nacharbeiten bereits erledigter Sachverhalte war somit glücklicherweise nicht erforderlich. Gleichwohl konnte erst mit dem Notbetrieb wieder begonnen werden, die seitdem über Wochen aufgelaufenen neuen Sachverhalte mit teilweise erheblichem Zusatzaufwand nachzuarbeiten, wie die nachfolgende Darstellung zeigt.

2. Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

2.1 Haushaltsplanung/-bewirtschaftung sowie Jahresabschlusserstellung

Während des Zeitraumes der Komplettabschaltung waren über einen Zeitraum von sieben Wochen Jahresabschlussarbeiten ebenso wenig möglich wie die Haushaltsplanung mit Infoma. Im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen (Fachdienst 20) gab es nicht einmal die Möglichkeit, lesend auf Datenbestände zuzugreifen, Sachkonten einzusehen oder Auswertungen zu fahren.

Der Fachdienst 20 hat daher die Haushaltsplanung nach dem 30.10.2023 mit dem letzten zur Verfügung stehenden Datenbestand ausschließlich in Exceltabellen aufgebaut.

Parallel dazu wurde versucht, die Haushaltsplanung über die digitale Softwarelösung von IKVS (Interkommunale Vergleichssysteme) im digitalen Haushalt voranzutreiben. Diese Vorgehensweise wurde als „Plan B“ gesehen, falls die SIT nicht bis spätestens Mitte Dezember in der Lage wäre, Infoma und insbesondere das Modul der Haushaltsplanung zur Verfügung zu stellen. Hierzu wurden bereits neue Haushaltsstellen sowie alle Produktbeschreibungen manuell in IKVS eingepflegt.

Mit Freischalten von Infoma ab dem 19.12.2023 wurde der „Plan B“ mit IKVS nicht weiterverfolgt und die Haushaltsplanung mit dem Modul Haushaltsplanung von Infoma unter Hochdruck fortgesetzt. Für die geplante Einbringung in der Sitzung des Rates am 22.01.2024 war dies ein mehr als ambitioniertes Ziel. Zudem brachte auch die Einbringung eines Doppelhaushaltes zusätzliche technische Probleme mit sich, die entsprechend gelöst werden mussten. Letztlich konnte der Einbringungstermin am 22.01.2024 durch den hohen Einsatz aller am Prozess beteiligten Beschäftigten gehalten werden.

Seit dem 30.10.2023 konnten aufgrund der fehlenden Finanzsoftware auch keine über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen oder Freigaben verarbeitet werden. Dies bedeutet insofern ein erhebliches Manko, da üblicherweise mit dem bevorstehenden Ablauf des Haushaltsjahres im letzten Quartal gerade in diesem Bereich erhebliche Arbeiten anfallen und die Kontrolle der Budgetmittel hierfür erforderlich ist. Mittlerweile konnten die Rückstände im Fachdienst 20 hierzu weitestgehend abgearbeitet werden. Aufgrund der auch in den dezentralen Einheiten noch bestehenden Rückstände, ergeben sich aber auch hier noch laufend zusätzliche Tätigkeiten, die üblicherweise gar nicht angefallen wären.

Derzeit sind alle Fachdienste aufgrund des Cyberangriffs immer noch mit erheblichen Nachholarbeiten für das Jahr 2023 beschäftigt. Es erfolgen deshalb weiterhin entsprechende Buchungen für das Jahr 2023, die üblicherweise um diese Zeit bereits längst erledigt sind. Normalerweise würden im Fachdienst 20 jetzt die Ermächtigungsübertragungen bearbeitet, was allerdings aufgrund der Nacharbeiten derzeit noch nicht möglich ist, da zunächst alle

Arbeiten des Jahres 2023 erfolgt sein müssen.

Es wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die Nachholarbeiten aufgrund des Cyberangriffs abgearbeitet sein werden. Insbesondere für die Jahresabschlusserstellung ist daher mit weiteren Verzögerungen zu rechnen, da aktuell die laufende Haushaltsplanung mit oberster Priorität bearbeitet wird.

2.2 Steuerveranlagung

Das Team „Steuern und Gebühren“ im Fachdienst 20 arbeitet ebenfalls mit Infoma, insbesondere mit dem Modul Veranlagung. Hiermit werden sämtliche relevanten Verwaltungsvorgänge für die Bereiche der Gewerbesteuer, der Grundsteuer, der Straßenreinigungsgebühren, Abfallentsorgungsgebühren, die Hundesteuer sowie die Vergnügungssteuer verarbeitet.

In der Steuerabteilung konnten ab dem 30.10.2023 folgende Tätigkeiten nicht mehr durchgeführt werden:

- jegliche Erteilung von Auskünften an Steuerpflichtige zu den Besteuerungsgrundlagen,
- Umsetzung der An-, Ab- und Ummeldungen sowie Änderungseingaben in der Gewerbesteuer,
- An-, Ab- und Ummeldungen sowie Änderungseingaben bei den Grundbesitzabgaben (sowohl Grundsteuer, als auch Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren),
- Umsetzung der An-, Ab- und Ummeldungen bei der Hundesteuer,
- Versand von Bescheidkopien,
- abschließende Bearbeitung von Anträgen in der Gewerbesteuer (Herabsetzung von Vorauszahlungen, Stundungsanträge, Aussetzung der Vollziehung),
- abschließende Bearbeitung von Anträgen im Bereich der Grundbesitzabgaben (z.B. Eigentümerwechsel, Stundungsanträge),
- abschließende Bearbeitung von Anträgen bei der Hundesteuer (Ermäßigungsanträge etc.),
- Ausdruck und Versand von Bescheiden (Gewerbesteuer, Grundbesitzabgaben, Hundesteuer),
- Durchführung der sogenannten Jahressollstellung für das Jahr 2024 inkl. Bescheidversand (Gewerbesteuer, Grundbesitzabgaben, Hundesteuer).

Das bedeutet, dass für die Gewerbe- und Hundesteuer sowie für die Grundbesitzabgaben (sowohl Grundsteuer, als auch Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren) nach dem 30.10.2023 im Jahr 2023 keine An-, Ab- und Ummeldungen vorgenommen werden konnten. Eigentümerwechsel im Bereich der Grundbesitzabgaben konnten ebenfalls nicht bearbeitet werden. Für die Grund- und Gewerbesteuer erhält die Stadt sämtliche Veränderungsdaten vom Finanzamt über einen elektronischen Datenträgeraustausch (DTA), der unmittelbar über die Finanzsoftware zur Verfügung gestellt und eingelesen wird. Insoweit wurden der Stadt während der Ausfallzeiten Änderungsdaten für die Grund- und Gewerbesteuer nicht einmal bekannt (z.B. wenn das Finanzamt zwischenzeitlich für die Gewerbesteuer des Jahres 2022 einen Steuerbescheid erlassen hat oder wenn das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Anpassung der Vorauszahlungen für 2023 mitgeteilt hat; für die betroffenen Steuerpflichtigen können hiermit erhebliche Auswirkungen verbunden sein).

Die SIT kündigte auch für den Bereich Steuern den Notbetrieb in der 50. KW an und erklärte, dass folgende Funktionen dann einsatzbereit seien:

- Neuanlage, Anpassung, Beendigung von Steuerobjekten,
- Eingabe von Adressdaten und Jahreszahler,
- Durchführung von Eigentumswechseln,
- Anpassung der Tarife und Hebesätze,
- Stapelverarbeitung für die Jahressollstellungen (allerdings ohne Schnittstellendaten!).

Steuerschnittstellen für Importe und Exporte, die für Einwohnerdaten oder Daten für Abfallgebühren etc. erforderlich sind, standen weiterhin nicht zur Verfügung. Im Notbetrieb funktionierte auch der Datenträgeraustausch für die Grundsteuer und Gewerbesteuer weiterhin nicht.

Durch den nicht zur Verfügung stehenden Datenträgeraustausch mit dem Finanzamt standen die erforderlichen Grundlagen für die Erhebung der **Gewerbesteuer** und entsprechender Bescheiderstellung für die Gewerbesteuer weiterhin nicht zur Verfügung. Mitte Dezember informierte die SIT darüber, dass Informationen zur Gewerbesteuer über das Rechenzentrum der Finanzverwaltung per Mail angefordert werden könnten. Die Datenträgeraustausche für Gewerbesteuer wurden daraufhin auf Anfrage der Stadt vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung für den Zeitraum vom 27.10.2023 bis 07.12.2023 in Papierform zur Verfügung gestellt. Diese Papierdaten wurden inzwischen mit hohem Zusatzaufwand manuell abgearbeitet (insgesamt über 800 Gewerbesteuerbescheide). Eine weitere Anfrage an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung bezüglich weiterer DTA nach dem 07.12.2023 wurde bereits gestellt, eine Antwort liegt noch nicht vor.

Im Bereich der **Grundbesitzabgaben** werden derzeit alle Sachverhalte aus dem Jahr 2023 aufgearbeitet. Mittlerweile sind diese größtenteils erledigt (insgesamt fast 300 Bescheide). Somit kann demnächst die sogenannte Jahressollstellung angestoßen werden, um die Grundbesitzabgabenjahresbescheide für das Jahr 2024 aufzubauen. Wann genau der Versand der Jahresbescheide erfolgen wird, war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht bekannt. Üblicherweise werden die Bescheide im Laufe des Januars versendet, da bereits am 15.02. die ersten Zahlungen fällig werden. Da der Bescheidversand erst später erfolgen kann, müssen die Steuerpflichtigen zum 15.02.2024 keine Zahlungen leisten; die entsprechenden Zahlungen sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Sobald feststeht, wann die Grundbesitzabgabenbescheide für das Jahr 2024 erstellt und verschickt werden können, wird hierüber eine weitere Pressemitteilung erfolgen.

Im Bereich der **Vergnügungssteuer** müssen die fälligen oder fällig gewordenen Steuerbeträge über ein Vorverfahren zum Soll gestellt werden. Eingegangene Zahlungen können daraufhin durch die Finanzbuchhaltung entsprechend zugeordnet werden bzw. es können die zum Soll gestellten Steuerbeträge bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates von den Konten der Steuerpflichtigen abgebucht werden. Da das Vorverfahren zurzeit nicht zur Verfügung steht, wurden die Beträge bisher grundsätzlich auf sogenannten Verwahrgeldkonten „geparkt“. Seit dem 05.02.2024 können die entsprechenden Sollstellungen über eine Excel-Tabelle erfasst werden. Dies ist für alle Beteiligten mit großem Zusatzaufwand verbunden, es handelt sich hierbei lediglich um eine vorübergehende Behelfslösung.

Wie bereits dargestellt sind neben der Finanzsoftware Infoma für die Steuer- und Gebührenveranlagung verschiedene Vorverfahren zwingend notwendig. Seit dem Beginn des Notbetriebes am 19.12.2023 fehlen diese weiterhin. Beispielsweise werden über ein angebundenes Archivierungsprogramm Schriftstücke und Vorbescheide eines Falles aufgerufen und neue Bescheide zu diesem Fall abgelegt. Dies ist derzeit nicht möglich, was insbesondere für den Versand der Jahresbescheide im Bereich der Grundbesitzabgaben hinderlich ist. Die Arbeit im Bereich der Steuer- und Gebührenveranlagung ist daher weiterhin nur eingeschränkt möglich und kann nur mit viel zeitlichem und manuellem Zusatzaufwand geleistet werden.

Die Stadt hat deshalb seit Anfang Januar in Krisengesprächen mit der SIT, an denen auch der Märkische Kreis und die anderen betroffenen Kommunen teilnehmen, eine konkrete Zeit-Maßnahmenplanung für die notwendigen Arbeiten nachgefragt und mit Nachdruck dargelegt, dass die fehlenden Funktionalitäten dringend erforderlich sind.

Da noch nicht feststeht, wann Infoma in allen Funktionalitäten uneingeschränkt wieder läuft,

werden die Nachholarbeiten aufgrund des Cyberangriffs noch eine erhebliche Zeit andauern.

3. Fachdienst Finanzbuchhaltung:

In der Finanzbuchhaltung lagen die größten Einschränkungen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung. Im regulären Zahlungsgeschäft werden die über die Finanzsoftware Infoma erfassten Sachverhalte, einschließlich der dort hinterlegten SEPA-Lastschriftmandate, automatisiert in das elektronische Zahlwesen (eine separate Software) übermittelt; gleichzeitig werden die über das elektronische Zahlwesen erfassten Zahlungssachverhalte nach Infoma automatisch importiert. Mit dem Ausfall der Software Infoma und der fehlenden Schnittstelle zum elektronischen Zahlwesen waren dementsprechend erhebliche Einschränkungen verbunden.

Die wichtigsten Eckdaten und Sachstände bezüglich der Ein- und Auszahlungen sowie der Vollstreckung stellen sich wie folgt dar:

3.1 Eckdaten

12.10.2023	letzter Mahnlauf
12.10.2023	letzter Vollstreckungslauf
15.10.2023	letzter Abbuchungslauf
27.10.2023	letzte Verarbeitung elektronischer Kontoauszüge
27.10.2023	letzter Auszahlungslauf über Infoma
28.10./29.10.2023	Cyberangriff auf die SIT
06.11.2023	erste manuelle Auszahlungen über das elektronische Zahlwesen
ab 13.11.2023	manuelle Auszahlungsanordnungen mit QR-Codes aus den Fachdiensten
19.12.2023	Wiederanlauf Infoma im Notbetrieb ohne Anbindung zu Fileservern und Vorverfahren
seit 08.01.2024	manueller Import elektronischer Kontoauszüge wieder möglich
11.01.2024	Ablösung der QR-Anordnungen durch Infoma-Belege; die FD buchen alle Anordnungen wieder selbst ein
seit 11.01.2024	Zahldateien können wieder in Infoma erzeugt werden, allerdings mit der Einschränkung, dass diese Dateien nur 1x wöchentlich zahlbar gemacht werden können.
22.01.2024	Kontoauszüge sind auf dem aktuellen Stand
01.02.2024	1. Abbuchungslauf nach Cyberangriff

3.2 Auszahlungen

Der letzte automatisierte Infoma-Auszahlungslauf erfolgte am 27.10.2023. Ab 06.11.2023 konnten Infoma-Anordnungen, die noch vor dem Cyber-Angriff verarbeitet worden waren, mit viel Aufwand manuell über das elektronische Zahlwesen ausgezahlt werden. Um den Auszahlungsverkehr auch ohne die Finanzsoftware Infoma zu gewährleisten, haben die Fachdienste der Verwaltung ab 13.11.2023 manuelle Auszahlungsanordnungen gefertigt, die mit weiterhin viel Aufwand über das elektronische Zahlwesen zahlbar gemacht und von der

Finanzbuchhaltung ab dem 19.12.2023 zentral nachgebucht wurden.

Insgesamt wurden der Finanzbuchhaltung im Zeitraum 13.11.2023 bis 15.01.2024 ca. 4.600 manuelle Auszahlungsanordnungen erteilt. Anders als bei einem Auszahlungslauf über Infoma, bei dem die Kreditorenposten automatisiert vom System ausgebucht werden, musste hier jeder einzelne Kreditorenposten nach Auszahlung manuell gegen die Bankbelastung ausgebucht werden.

Mit Wiederanlauf von Infoma im Notbetrieb werden seit 11.01.2024 in den Fachdiensten Anordnungen wieder direkt über Infoma eingebucht. Auszahlungen hierzu erfolgen derzeit allerdings nur einmal wöchentlich über einen von der SIT zur Verfügung gestellten Workaround. Hierzu speichert die SIT die Zahldateien auf einen USB-Stick und verteilt diesen ‚per Lieferdienst‘ in die jeweiligen Verwaltungen.

3.3 Einzahlungen

Wie aus der oben stehenden Tabelle ersichtlich funktionierte das Lastschriftverfahren seit dem Cyber-Angriff bis letztlich zum 01.02.2024 nicht. Beispielsweise konnten somit zum Steuertermin am 15.11.2023 die fälligen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungs- und Abfallbeseitigungsgebühren) nicht per Lastschrift abgebucht werden. Auch die übrigen fälligen Zahlungen wie z.B. Gewerbesteuer, Elternbeiträge, Essensgelder, Musikschulgebühren, Mieten waren hiervon betroffen. Deshalb wurde im November eine Pressemitteilung herausgegeben, dass aufgrund des Cyberangriffs keine Abbuchungen zum 15.11.2023 möglich sind und diese zu einem späteren Zeitpunkt nach vorheriger Information über den neuen Abbuchungstermin nachgeholt werden. Die Gewerbesteuerpflichtigen sind bezüglich der vierten Quartalszahlung der Gewerbesteuer persönlich angeschrieben worden, wie mit den anstehenden Zahlungen umgegangen werden soll.

Seit 08.01.2024 können wieder elektronische Kontoauszüge manuell und mit viel Kontrollaufwand in die Finanzsoftware zur Weiterverarbeitung importiert werden, die vorab selbständig über das elektronische Zahlwesen heruntergeladen werden müssen (bei funktionierendem Filetransfer stehen die Auszüge direkt in Infoma zur Weiterverarbeitung zur Verfügung).

In der Zeit vom 08.01.2024 bis 19.01.2024 wurden jeweils 56 aufgelaufene Bankauszüge für den Zeitraum 27.10.2023 bis 18.01.2024 mit insgesamt ca. 25.000 Posten abgearbeitet.

Wegen fehlender Sollstellungen aufgrund fehlender Schnittstellenversorgung zu Vorverfahren (z. B. Verwarn-/Bußgelder Straßenverkehr, Elternbeiträge Kita, Musikschulgebühren) sind aktuell (Stand 06.02.2024) ca. 13.000 Einzahlungen auf dem Verwahrdebitor „geparkt“ (Tendenz steigend), die später mit Übernahme der Sollstellungen manuell den entsprechenden Debitorenposten zugeordnet werden müssen. Im Vergleich hierzu wies der Verwahrdebitor am 27.10.2023 lediglich 16 ungeklärte Einzahlungen aus!

Nachdem alle Kontoauszüge nacherfasst waren, konnte zum 01.02.2024 der erste Abbuchungslauf seit dem Cyberangriff mit allen eingebuchten fälligen Forderungen ab 16.10.2023 (insbes. mit den Steuer- und Gebührenforderungen des Haupthebetermins 15.11.2023) gestartet werden.

3.4 Vollstreckung

Seit dem Cyberangriff ist die Vollstreckungsstelle der Finanzbuchhaltung aufgrund noch immer fehlender Schnittstellenanbindung zur Vollstreckungssoftware erheblich eingeschränkt. Insbesondere mit dem nachgeholt und dem noch nachzuholenden Zahlungsgeschäft werden hier umfangreiche Nacharbeiten erforderlich werden.

4. Ausblick - Wiederanlaufplan der SIT für die ausstehenden Funktionalitäten in Infoma

Die SIT hat am 26.01.2024 einen groben Wiederanlaufplan für die derzeit nicht zur Verfügung stehenden Vorverfahren, Schnittstellen und Programme übersandt.

Hierin ist folgende Reihenfolge aufgeführt:

Wiederanlaufplan von Infoma über den Basisbetrieb hinaus	
28.03.2023	Zugriff auf Fileserver
28.03.2023	Datenträgeraustausch mit Banken
28.03.2023	Import der elektronischen Kontoauszüge
28.03.2023	variable Schnittstelle für Importe und Exporte
29.03.2023	Übergabe von Daten aus den mobilen Apps
29.03.2023	Appspces (u.a. für FakturaApp und Webkasse)
31.03.2023	Bereitstellung des Rechnungsworkflows
offen	Aufbau Test- und Entwicklungssysteme
offen	Anbindung CitkoPrint

Ein Termin über die Zurverfügungstellung des Archivierungsprogramms und des Vorverfahrens zur Erzeugung von Sollstellungen im Bereich der Vergnügungssteuer, die auch dringend benötigt werden, ist in dieser Wiederanlaufplanung nicht aufgeführt.

Die erforderlichen Aufräum- und Nacharbeiten werden sich mit Sicherheit noch über einen längeren Zeitraum hinziehen.

Lüdenscheid, den 15.02.2024

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer



**Fachdienst Finanzen, Steuern und
Beteiligungen**

Frau Anika Schütte, Tel. 171554

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Beteiligungsbericht 2022

Bericht Nr. 013/2024

Produkt:

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Beteiligungen, Finanz- entwicklung und Verwaltungsmodernisierung	öffentlich	01.03.2024
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	18.03.2024
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	15.04.2024

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 117 GO NRW

Beschlussumsetzung bis: entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beschlossen, von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2022 gem. § 116a der GO NRW Gebrauch zu machen (vgl. Sitzungsdrucksache 143/2023). Somit ist die Stadt Lüdenscheid gem. § 117 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 53 KomHVO NRW verpflichtet, für das Jahr 2022 einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Ein Beteiligungsbericht wurde auf der Grundlage der jeweils gültigen Regelungen der GO NRW bereits in der Vergangenheit regelmäßig erstellt. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 wurde dem Rat in der Sitzung am 27.02.2023 zur Kenntnis vorgelegt (vgl. Sitzungsdrucksache 220/2022).

Hinsichtlich der formalen Gestaltung des Beteiligungsberichts ab dem Jahr 2020 wurde am 06.04.2021 ein verbindliches Muster im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Dieses Muster legt die Mindestvorgaben für den Beteiligungsbericht generell fest. Die Festlegungen wurden in dem dieser Vorlage beigefügten Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 entsprechend umgesetzt.

Die Anlagen werden aufgrund des großen Umfangs nicht in Papierform beigefügt. Der Beteiligungsbericht wird bis zur Sitzung in elektronischer Form in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Lüdenscheid, den 07.02.2024

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Fachdienst Verwaltungsmodernisierung

Frau Martina Pabst, Tel. 17-1831

SCHRIFTLICHE BEKANNTGABE im

- **Bau- und Verkehrsausschuss am 15. Februar 2024**
- **Stadtplanungsausschuss am 21. Februar 2024**
- **Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung am 01. März 2024**

Aufbauorganisation der Verwaltung - Abteilungsbildung Fachdienst Bauordnung

Die Verwaltung hat mit Bericht Nr. 177/2022 über Grundsatzentscheidungen zur Aufbauorganisation der Verwaltung informiert. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass

- der Grundsatzbeschluss „Wegfall der Organisationsebene Abteilungen“ des Beratungsunternehmens Horváth & Partners aus dem Jahr 2008 zur Optimierung der Organisationsstruktur der Stadt Lüdenscheid, auf dem der Ratsbeschluss vom 20.06.2011 zur grundlegende Neustrukturierung der Verwaltung (mit Ausnahme der Feuerwehr) beruht, revidiert worden ist,
- künftig wieder eine weitere Ebene (Abteilungen) unterhalb der Fachdienstleitung gebildet werden kann, sofern folgende Voraussetzungen im Fachdienst vorliegen
 - eine angemessene Leitungsspanne wird überschritten,
 - der Aufgabenbereich eines Fachdienstes weist eine Heterogenität auf, sodass die Unterteilung in mindestens zwei Untereinheiten sinnvoll ist,
 - alle Instanzen eines Fachdienstes verfügen auch nach einer Untergliederung noch über eine angemessene Leitungsspanne, wobei die Leitung eine Abteilung in Personalunion durch die jeweilige Fachdienstleitung erfolgen kann, um zu einer optimalen Leitungsspanne zu kommen,
- diese organisatorischen Maßnahmen nach der Gemeindeordnung keiner politischen Beschlussfassung (mehr) bedürfen.

Über Veränderung in der Aufbauorganisation der Verwaltung wird daher berichtet.

Im FD 63 ist die Leitungsspanne mit einem Verhältnis von 1:19 zwar nur geringfügig überschritten, aufgrund der stetig wachsenden Arbeitsanforderungen in den ohnehin äußerst anspruchsvollen und öffentlichkeitswirksamen Zuständigkeitsbereichen des Fachdienstes ist die Leitungskapazität der Fachdienstleitung dennoch überschritten. Zudem weist der Aufgabenbereich des FD 63 mit den Bereichen „technischer Dienst“ und „Verwaltungsdienst“ eine Heterogenität auf, nach der eine Unterteilung in Abteilungen aus organisatorischer Sicht sinnvoll ist, zumal der Verwaltungsbereich für die Fachdienstleitung mit ihrer Ingenieurausbildung auch berufsfremd ist.

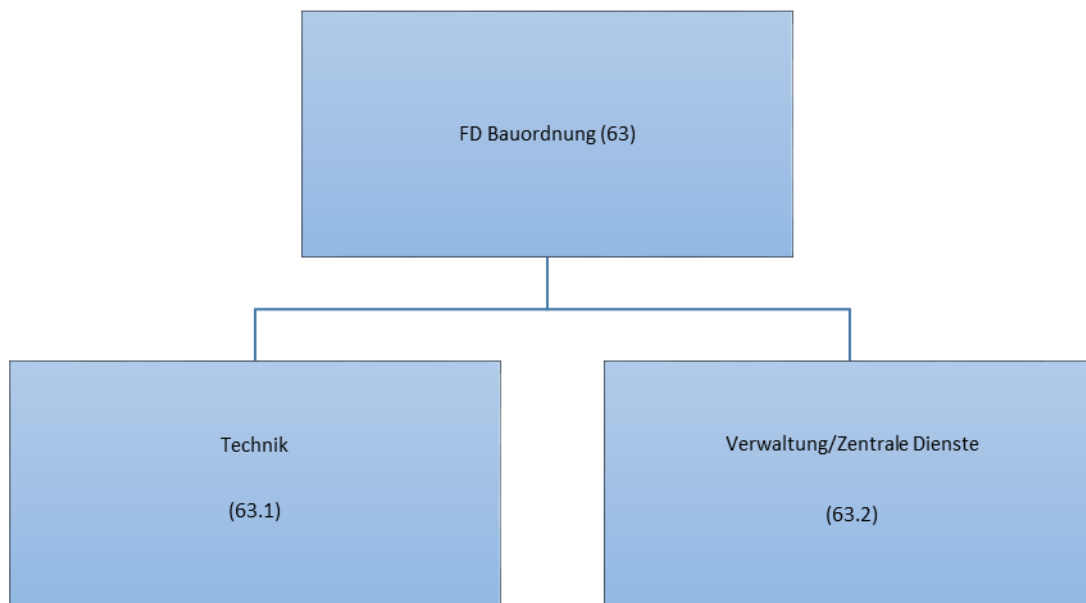
Folgende Abteilungen sind entsprechend ihres Aufgabenzuschnitts im FD 63 gebildet worden:

63.1 - Technik

63.2 – Verwaltung/Zentrale Dienste.

Die Abteilung 63.1 wird zur Erzielung einer angemessenen Leitungsspanne in Personalunion von der Fachdienstleitung 63 geleitet. Die Abteilungsleitung der Abteilung 63.2 wird von einem der zugeordneten Mitarbeitenden des Verwaltungsbereichs wahrgenommen. Die angestrebte Aufbauorganisation verursacht somit keinen Stellenmehrbedarf.

Die Struktur des FD 63 stellt sich damit zurzeit wie folgt dar:



Lüdenscheid, den 15.02.2024

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter